

R
H



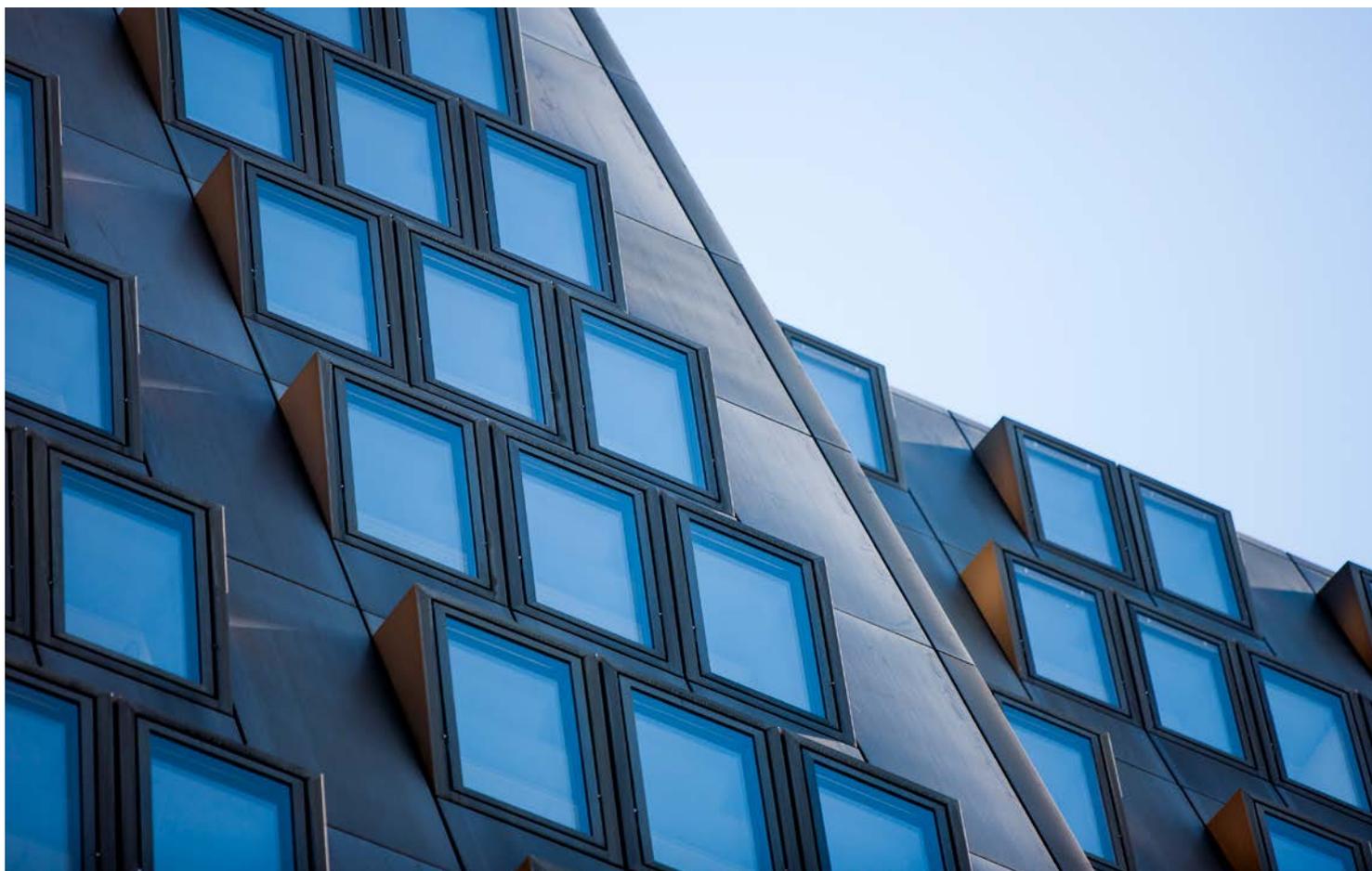
**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Einsatzbereitschaft der Miliz

Reihe BUND 2022/39

Report des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Dezember 2022

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E–Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Seite 13: [iStock@Stevy](https://www.istock.com/stevy)

Seite 26: [iStock@ROBOTOK](https://www.istock.com/robotok)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Glossar	7
Prüfungsziel	11
Kurzfassung	11
Zentrale Empfehlungen	17
Zahlen und Fakten zur Prüfung	19
Prüfungsablauf und –gegenstand	21
Verfassungs– und wehrrechtliche Grundlagen	22
Projekt „Unser Heer“	24
Struktur der Miliz	26
Allgemeines	26
Teilbereiche der Miliz	27
Personal	32
Material	37
Verantwortlichkeiten	39
Milizbeauftragter	40
Aufgaben und Ausbildung der Miliz	42
Einsätze	42
Übungen	44
Ausbildung	46
Kosten der Miliz	49
Auszahlungen	49
Beschaffungen	50
Reformprozesse der Miliz	53
Modell „Mein Dienst für Österreich“	53
Miliz Service Center	56
Arbeits– und sozialrechtliche Aspekte	58

Pandemiebedingte Teilmobilmachung der Miliz _____	60
Rahmenbedingungen _____	60
Inhalt Teilmobilmachung _____	61
Einsatzdauer _____	63
Aufgabenstellungen _____	64
Kommunikation _____	66
Personal _____	67
Material _____	77
Kosten _____	79
Interne Beurteilung der Teilmobilmachung _____	80
Zusammenfassende Bemerkungen _____	82
Schlussempfehlungen _____	84

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Teilbereiche der Miliz _____	27
Tabelle 2:	Besetzungsgrad nach Dienstgradgruppen _____	33
Tabelle 3:	Milizpersonal: Anteil Beorderung _____	34
Tabelle 4:	Personalauszahlungen _____	35
Tabelle 5:	Materieller Befüllungsgrad und Anteil des Ergänzungsgeräts an gesamter Soll-Geräteausstattung _____	37
Tabelle 6:	Befüllungsgrad und Anteil des Ergänzungsgeräts an der gesamten Soll-Geräteausstattung nach Gerätegruppen _____	38
Tabelle 7:	Anteil der Miliz an Inlands- und Auslandseinsätzen _____	42
Tabelle 8:	Auszahlungen für die Miliz _____	49
Tabelle 9:	Verfügbarkeit zugewiesener Ausrüstung _____	51
Tabelle 10:	Freiwillige Meldungen zu Assistenzeinsätzen, Milizübungen und Milizkaderausbildung _____	54
Tabelle 11:	Meilensteine der Teilmobilmachung 2020 _____	61
Tabelle 12:	Grundschießfertigkeit in vier Jägerbataillonen der selbstständig strukturierten Miliz _____	72
Tabelle 13:	Mehrdienstleistungsstunden und Auszahlungen für die Einsatzvorbereitung _____	74
Tabelle 14:	Auswirkungen der Besoldungsreform 2021 _____	76
Tabelle 15:	Berücksichtigung Ergebnisse der Ad-hoc-Evaluierung (November 2021) _____	81

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Abgestufte Bereitschaft des Bundesheeres _____	26
Abbildung 2:	Selbstständig strukturierte Miliz _____	28
Abbildung 3:	Beförderungen zum Leutnant und Wachtmeister der Miliz ____	46
Abbildung 4:	Geschäftsfälle Miliz Service Center _____	57

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EUR	Euro
f(f).	folgend(e)
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKT	Informations– und Kommunikationstechnologie
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)

u.a. unter anderem

USt Umsatzsteuer

vgl. vergleiche

z.B. zum Beispiel

Glossar

Aufbietung

Aufbietung ist nach der Definition des Militärlexikons des Verteidigungsministeriums die Gesamtheit erforderlicher rechtlicher, politischer und militärischer Maßnahmen, um Wehrpflichtige und Frauen in Miliztätigkeit zum Einsatzpräsenzdienst, zu außerordentlichen Übungen und zur Leistung des Aufschubpräsenzdienstes (personelle Aufbietung) heranzuziehen und um Leistungen in Anspruch zu nehmen (materielle Aufbietung). Zu unterscheiden ist zwischen der Aufbietung für einen Einsatz zur militärischen Landesverteidigung und der Aufbietung für einen Assistenzeinsatz.

Aufwuchsfähigkeit

Das ist nach der Definition des Militärlexikons die Fähigkeit, lageangepasst, entsprechend der strategischen Vorwarnzeit und einer davon abgeleiteten Risikobeurteilung eine konventionelle militärische Landesverteidigung in einem vertretbaren Zeitrahmen wiederherstellen zu können. Das umfasst die Rekrutierung zusätzlicher Soldatinnen und Soldaten sowie die Beschaffung notwendiger Ausrüstung und Bewaffnung.

Auslösung

Als Auslösung bezeichnet das Militärlexikon „die Gesamtheit erforderlicher rechtlicher und politischer Maßnahmen vor einer Einberufung von Wehrpflichtigen und Frauen in Miliztätigkeit zum Einsatzpräsenzdienst, zu außerordentlichen Übungen und zur Leistung des Aufschubpräsenzdienstes sowie zur Inanspruchnahme von Leistungen. [...] Die Auslösung ist die Voraussetzung für die Einberufung.“

Brigade, Bataillon, Kompanie/Einheit, Zug, Gruppe, Trupp

Das sind Führungsebenen des Bundesheeres; die Brigade ist die oberste Führungsebene, gefolgt von Bataillon, Kompanie/Einheit, Zug, Gruppe und Trupp.

Einsatzorganisation

Das Militärlexikon bezeichnet als Einsatzorganisation „die für einen bestimmten Einsatz getroffene Truppeneinteilung.“

Formierungsverantwortung

Das ist nach der Definition des Militärlexikons „die Verantwortung für die Bildung von Organisationselementen für eine zugewiesene Aufgabe in personeller und materieller Hinsicht und deren ebenenadäquate Einsatzvorbereitung.“

Friedensorganisation

Friedensorganisation beschreibt das Militärlexikon als „die durch Friedens– und Kombinierte Organisationspläne vorgegebene Organisation.“ Der Friedensorganisationsplan umfasst ausschließlich systemisierte Arbeitsplätze, der Kombinierte Organisationsplan darüber hinaus auch Miliz–Arbeitsplätze.

Infanterietruppe

Die Infanterietruppe ist laut dem Militärlexikon „befähigt, in den Ausprägungen mechanisiert (als Panzergrenadiere), motorisiert, hochgebirgsbeweglich und luftbeweglich, in jedem gangbaren Gelände, durch das Zusammenwirken von Feuer und Bewegung, im auf– und abgesehenen Kampf sowie im Nahkampf, auch in engem Zusammenwirken mit sonstigen mechanisierten Kräften, gegen feindliche (einschließlich gepanzerte) Kräfte zu kämpfen.“

Zur Infanterietruppe zählen u.a. die Jägerbataillone der Präsenzorganisation und der Miliz.

Kaderpersonal

Kaderpersonal ist jene Gruppe von Personen, die aufgrund besonderer militärischer Ausbildung bestimmte Führungs– und/oder Fachfunktionen ausüben.

Milizstand

Den Milizstand definiert das Militärlexikon als den „militärische[n] Stand, dem alle Wehrpflichtigen außerhalb des Präsenzdienstes angehören, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und nicht in den Reservestand versetzt oder übergetreten sind.“

Mobilmachung

Bei der Mobilmachung wird der Staat „auf einen Einsatz des Bundesheeres zur militärischen Landesverteidigung oder einen Assistenzeinsatz des Bundesheeres“ vorbereitet. Dazu werden personelle und/oder materielle Ressourcen aufgeboden und zu einsatzfähigen Organisationselementen formiert (vgl. dazu das Militärlexikon).

Mobilmachungseinteilung; auch genannt: Mobeinteilung

Bei der Mobilmachungseinteilung werden gemäß Militärlexikon Soldatinnen und Soldaten „der Friedensorganisation zu Einheiten, Kommanden oder Dienststellen der Einsatzorganisation“ zugeordnet. Diese Soldatinnen und Soldaten werden als Mobeingeteilte bezeichnet.

Mobilmachungsverantwortung

Gemäß dem Militärlexikon legt die Mobilmachungsverantwortung „die Zuständigkeit für die Bildung und Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Einsatzorganisation (personell, materiell und Ausbildung) sowie für die Vorbereitung und Durchführung einer Mobilmachung fest.“

Pioniertruppe

Merkmal der Pioniertruppe ist, dass sie, so das Militärlexikon, befähigt ist, „die Bewegung eigener Truppen beim Überwinden von Hindernissen und Sperren sowie durch Instandsetzung von Verkehrswegen zu fördern, feindliche Bewegungen durch Sperren zu hemmen und zu kanalisieren sowie die Überlebensfähigkeit der eigenen Kräfte durch Unterstützung beim Stellungsausbau, beim Feldlagerbau sowie durch Kampfmittelabwehr und technische Unterstützungen aller Art zu erhöhen.“

Waffengattung

Mit der Waffengattung wird eine „Truppe nach der Eigenart ihrer Verwendung sowie ihres Hauptgeräts“ eingeordnet (vgl. dazu das Militärlexikon).

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Landesverteidigung

Einsatzbereitschaft der Miliz

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Oktober 2021 bis Dezember 2021 das Bundesministerium für Landesverteidigung zum Thema „Einsatzbereitschaft der Miliz“. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der Einbettung der Miliz in das Gesamtsystem der Landesverteidigung sowie die im Jahr 2020 durchgeführte pandemiebedingte Teilmobilmachung. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2017 bis 2020, wobei der RH in Einzelfällen auch die Jahre davor sowie das erste Halbjahr 2021 berücksichtigte.

Kurzfassung

Einbettung der Miliz im Bundesheer

Das Bundesheer besteht aus präsenten Kräften und der Miliz, also Kräften, die im Einsatzfall mobilgemacht werden können. Aufgabe der Miliz ist die Unterstützung der präsenten Kräfte bei Einsätzen zur militärischen Landesverteidigung, bei sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsätzen und bei Einsätzen zur Katastrophenhilfe. Die **Soll-Gesamteinsatzstärke des Bundesheeres** liegt bei 55.000 Soldatinnen und Soldaten, wobei mit Stand Ende Juni 2021 die Miliz 64 % der Gesamtstärke ausmachte. Die Miliz gliederte sich zur Erfüllung der Aufgaben in die drei Teilbereiche Milizanteil (62 %), selbstständig strukturierte Miliz (37 %) und Experten (1 %) (**Struktur**). (TZ 2, TZ 4)

Das Bundesministerium für Landesverteidigung (in der Folge: **Ministerium**) befand sich während der Gebarungsüberprüfung in einem laufenden Reorganisationsprozess der Zentralstelle und Kommanden der oberen militärischen Führung. Somit waren wesentliche Projekte zur Weiterentwicklung der Struktur des Bundesheeres und der Miliz offen. Jedenfalls sah das Ministerium den Handlungsbedarf zur Reform „Unser Heer“ durch negative Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres gegeben; diesen negativen Auswirkungen lagen neben finanziellen Aspekten auch mehrere begonnene, aber letztlich nicht zu Ende geführte Reformen zugrunde. (TZ 3)

Der RH hob daher die Bedeutung hervor, die der Abschluss und die Umsetzung der Reformprojekte hatten – auch hinsichtlich seiner Empfehlungen zu Strukturproblemen, Personalmangel und fehlendem Material. (TZ 3)

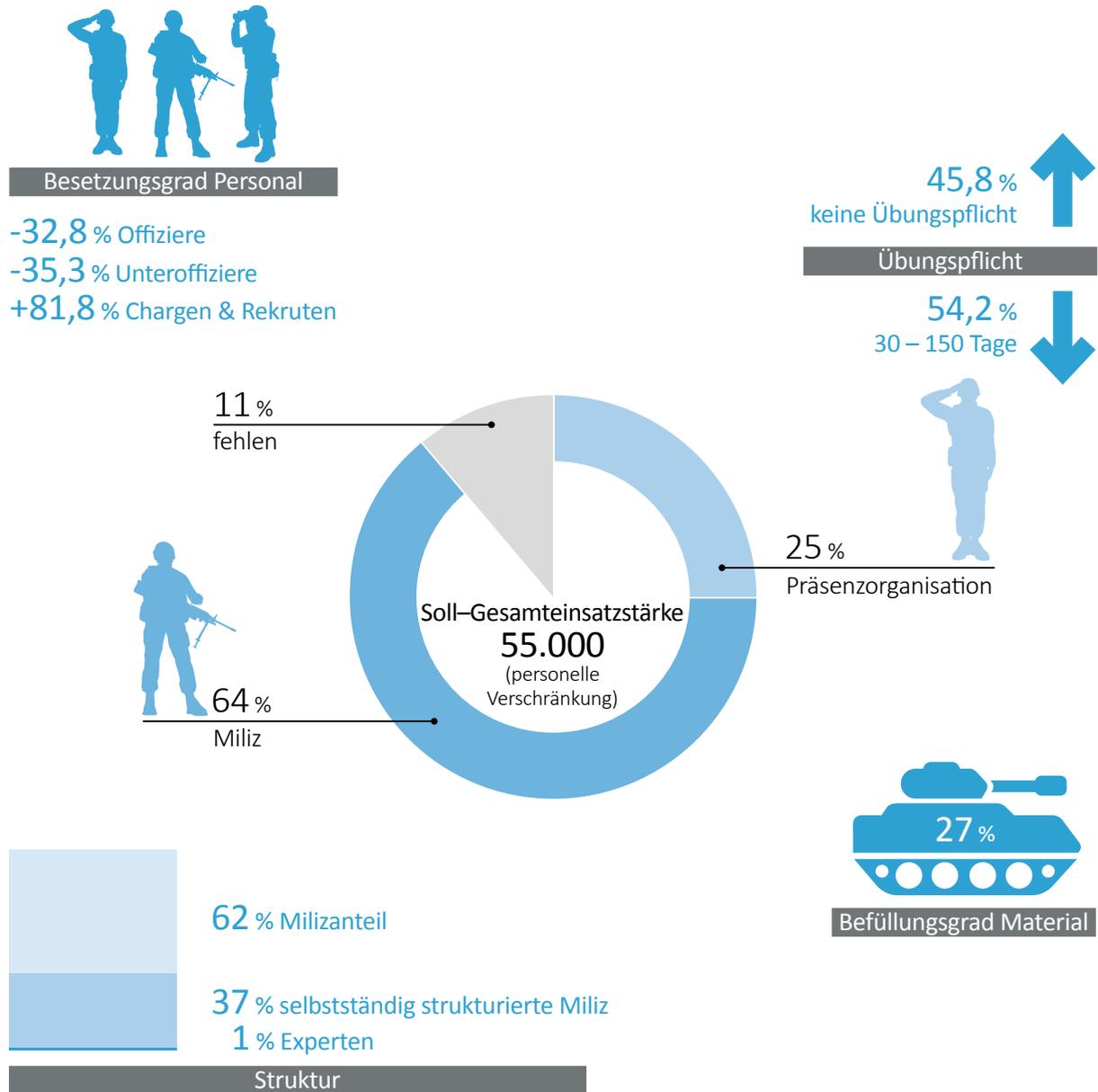
Zwischen der selbstständig strukturierten Miliz und der Präsenzorganisation gab es personelle Verschränkungen. Bei einer Verstärkung der Leistungsfähigkeit der Miliz muss daher gleichzeitig die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Präsenzorganisation sichergestellt sein, sodass es zu keinen Qualitätseinbußen bei der Aufgabenerfüllung kommt. (TZ 5)

Bis Ende 2005 dauerte der Grundwehrdienst acht Monate; er konnte in einem absolviert werden oder aufgeteilt auf sechs Monate plus zwei Monate Milizübungen. Seit 2006 betrug die Dauer des Grundwehrdienstes sechs Monate. Milizübungen fanden auf freiwilliger Basis statt. Aus Sicht des Ministeriums wäre eine Rückkehr zum achtmonatigen Grundwehrdienst mit verpflichtenden Milizübungen notwendig, damit das Bundesheer seine verfassungsmäßigen Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung voll erfüllen und auf neue Bedrohungen wirksam reagieren kann. (TZ 17)

Die Miliz war von Personalmangel betroffen. Der **Besetzungsgrad** lag zwar zuletzt bei knapp 137 %. Es gab jedoch eine beträchtliche Abweichung zum Soll–Stand bei den Offizieren (Miliz) in Höhe von 32,8 % und Unteroffizieren (Miliz) in Höhe von 35,3 %.

Nur rd. 54 % des Milizpersonals waren **übungspflichtig**. Dies wirkte sich negativ auf die Übungsfähigkeit der Miliz wie auch auf die Einsatzbereitschaft im Falle einer Mobilmachung aus. Das war auch auf Probleme bei der materiellen Ausstattung der Miliz zurückzuführen. Der Milizbeauftragte wies in den Jahresberichten 2017 bis 2020 wiederholt darauf hin, dass die materielle Einsatzbereitschaft der Miliz nicht gegeben war. Der **materielle Befüllungsgrad** der Miliz lag im Jahr 2021 bei rd. 27 %. (TZ 8, TZ 9)

Abbildung: Übersicht Miliz



Zahlen für das Jahr 2021

Quelle: BMLV; Darstellung: RH

Die Miliz trägt als integraler Bestandteil des Bundesheeres zur Erfüllung aller Einsatzaufgaben bei. Dies betrifft insbesondere die Inlandsaufgaben des Bundesheeres – dazu zählen die militärische Landesverteidigung, sicherheitspolizeiliche Assistenz-einsätze und Katastrophenhilfe –, die einen hohen Personaleinsatz über einen längeren Zeitraum benötigen. Darüber hinaus beteiligt sich die Miliz auf freiwilliger Basis an Auslandseinsätzen. Die Miliz stellte in den Jahren 2017 bis 2020 bei Inlands- wie auch bei Auslandseinsätzen durchschnittlich rund ein Viertel des Personals. (TZ 12)

Das Ministerium führte mit dem Einrückungstermin Oktober 2020 das Modell „Mein Dienst für Österreich“ ein. Ziel des Modells war es, ab dem zweiten Quartal 2021 keine Grundwehrdiener mehr für den sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz Migration einzusetzen, den Grundwehrdienst zu attraktivieren und eine uneingeschränkte Beorderung in die Einsatzorganisation zu ermöglichen. Mit finanziellen Anreizen sollten Grundwehrdiener nach der Grundausbildung zu Einsätzen im Assistenzdienst und bei der Miliz bewogen werden. Etwas mehr als 4 % der Grundwehrdiener meldeten sich für einen Assistenzeinsatz; zur Milizkaderausbildung meldeten sich 0,35 %. Obwohl keine Grundwehrdiener im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz Migration mehr eingesetzt werden sollten, stellten diese mit Stand 9. November 2021 rd. 32 % (385 Grundwehrdiener) der im Einsatz befindlichen Soldatinnen und Soldaten. (TZ 17)

Für Wehrpflichtige des Milizstandes wie auch für Frauen in Miliztätigkeit bestanden infolge der Präsenzdienstleistung arbeits- und sozialrechtliche Nachteile, die die Personalgewinnung langfristig hemmen könnten. So konnten sich Pensionsnachteile aus der pauschalen Bemessungsgrundlage ergeben ebenso wie Verluste bei Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus durch die Präsenzdienstleistung; auch wurden Präsenzdienstzeiten beim besonderen Ausgleichszulagenrichtsatz der Mindestpension nicht berücksichtigt. (TZ 19)

Die Angelegenheiten der Miliz fielen in der Zentralstelle des Ministeriums in die Zuständigkeit mehrerer Sektionen und Abteilungen, ohne dass es eine steuernde und koordinierende Stelle gab. Dies führte in Bezug auf die Miliz zu einem wenig abgestimmten Vorgehen. Im Jahr 2021 leitete das Ministerium einen Reorganisationsprozess der Zentralstelle ein, der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen war. Eine für die Miliz zuständige, steuernde Stelle war auch nach dem Reorganisationsprozess nicht vorgesehen. (TZ 10)

Die Kosten für die Miliz betragen zuletzt knapp 156 Mio. EUR. Das waren etwa 6 % des Heeresbudgets. (TZ 15)

Pandemiebedingte Teilmobilmachung der Miliz

Die in der COVID–19–Krise vermutete Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ließ im März 2020 einen erheblichen sicherheitspolizeilichen Einsatz der Exekutive erwarten. Eine Folge davon war die erste Teilmobilmachung der Miliz des Bundesheeres in der Zweiten Republik. Diese Teilmobilmachung erfolgte zum Zweck der Assistenzleistung im Rahmen der Pandemiebewältigung und nicht zum Zweck der militärischen Landesverteidigung, die die primäre und originäre Kernaufgabe des Bundesheeres war. Tatsächlich im Einsatz waren in Summe 2.449 Grundwehrdiener und 1.302 Milizsoldatinnen und –soldaten. (TZ 20, TZ 21)

Das Ministerium ließ im Zuge der Teilmobilmachung eine Ad–hoc–Evaluierung erstellen, die die Vorbereitung und Durchführung sowie den Einsatz selbst umfasste. Die Evaluierung ergab 23 Empfehlungen, wovon das Ministerium erst eine umsetzte, nämlich eine Anpassung des Heeresgebührengesetzes. Bei mehr als der Hälfte der Empfehlungen waren Ende 2021 keine Umsetzungsschritte vorgesehen oder die Beurteilungen noch nicht abgeschlossen. (TZ 32)

Im Zuge der Teilmobilmachung verzichtete das Ministerium auf wesentliche Bedingungen für einen reibungslosen Ablauf der Mobilmachung, wie die verpflichtende vorgestaffelte Einberufung des Mobilmachungsschlüsselpersonals und die Einberufung nach Truppennummern. Dies führte zu aufwändigen und nicht notwendigen Verfahrensschritten. (TZ 25)

Trotz der Ergänzungen durch Personal aus der Präsenzorganisation wurde bei keiner der aufgebotenen Milizeinheiten das Soll von 172 Soldatinnen und Soldaten erreicht. Insgesamt lag der Befüllungsgrad aller 13 Milizkompanien unter 60 %. (TZ 25, TZ 26)

Die Personalkosten für die Teilmobilmachung schätzte das Ministerium im Vorfeld auf rd. 51 Mio. EUR für sechs Monate Einsatz. In weiterer Folge führte das Ministerium keine Berechnung der Gesamt– und der Personalkosten der Teilmobilmachung durch. Dies wäre aus Sicht des Ministeriums „nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand“ möglich gewesen. (TZ 31)

Resümee

Zusammenfassend waren die Problemfelder der Miliz in den Bereichen Personal, Material und Struktur zahlreich und standen der Einsatzbereitschaft des österreichischen Bundesheeres entgegen:

- Es fehlte milizübungspflichtiges Personal. Infolge des steigenden Anteils der befristet Beordneten (die nicht übungspflichtig waren) ging der Anteil an milizübungspflichtigem Personal im Verhältnis zur Gesamtanzahl zurück. Auch Milizpersonal in den Dienstgradgruppen Offiziere (Abweichung zum Soll-Stand in Höhe von 32,8 %) und Unteroffiziere (Abweichung zum Soll-Stand in Höhe von 35,3 %), speziell im Bereich der Fachunteroffiziere, fehlte (TZ 8, TZ 13, TZ 14).
- Aufgrund mangelnder Kenntnisse, fehlender Schulungen sowie fehlender Zugangsberechtigungen zu IT-Systemen des Milizpersonals musste vermehrt das Personal der Präsenzorganisation eingesetzt werden (TZ 28).
- Es fehlten Grundschießfertigkeiten für die Pistole 80 und das Sturmgewehr 77 (TZ 28).
- Für Milizangehörige bestanden infolge der arbeits- und sozialrechtlichen Behandlung der Präsenzdienstleistung Nachteile (TZ 19).
- Aufgrund des Systems 6+3 (sechs Monate Grundwehrdienst, freiwillige Möglichkeit einer ein- bis sechsmonatigen Fortsetzung als Milizsoldat im Inlandseinsatz) fehlte die Planungssicherheit (TZ 17).
- Der durchschnittliche materielle Befüllungsgrad der Miliz war äußerst gering und lag – bei einem Anteil des Ergänzungsgeräts von 49 % – nur bei 23 % (im Jahr 2021 bei 27 %) (TZ 9).
- Der Miliz fehlte Material, weil es vorwiegend in der Präsenzorganisation bzw. im Auslandseinsatz verwendet wurde (TZ 16).
- Das Material für die pandemiebedingte Teilmobilmachung der Miliz im Frühjahr 2020 musste erst durch umfangreiche Dispositionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, was wiederum die Präsenzorganisation schwächte (TZ 30).
- Es fehlte eine steuernde und koordinierende Stelle für Milizangelegenheiten in der Zentralstelle des Ministeriums (TZ 10).

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an das Bundesministerium für Landesverteidigung hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Miliz allgemein

- Die laufenden Arbeiten an Projekten zu den aktuell und zukünftig geforderten Fähigkeiten des Österreichischen Bundesheeres sowie zur Struktur der Miliz für die verfassungsmäßige Aufgabenerfüllung wären abzuschließen, dies unter Einbeziehung der Feststellungen und Empfehlungen des RH hinsichtlich Struktur, Personal, Material, Einsätzen, Übungen und Beschaffungen; auf Basis der Ergebnisse wären die für die Umsetzung notwendigen Ressourcen sicherzustellen. (TZ 3)
- Es wären strukturelle, organisatorische, personelle und rechtliche Maßnahmen zu setzen, um die Abweichung der Ist-Stände von den Soll-Ständen einerseits bei der Miliz und andererseits bei den Mobeingeteilten (Soldatinnen und Soldaten der Präsenzorganisation) zu reduzieren. Dies im Sinne der verfassungsmäßigen Aufgabenerfüllung der Miliz. (TZ 8)
- In der Zentralstelle wäre die Koordination der Milizangelegenheiten zu stärken. (TZ 10)

Pandemiebedingte Teilmobilmachung der Miliz

- Die Beurteilung der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht mit Umsetzungsschritten unterlegten Empfehlungen des Evaluierungsberichts zur Teilmobilmachung (u.a. zu Struktur, Personal und Material) wäre fortzusetzen; weiters wären Maßnahmen zu erarbeiten, um die den Empfehlungen zugrunde liegenden Probleme zu beseitigen. (TZ 32)
- Die Mobilmachungsabläufe wären hinsichtlich aktueller Bedrohungsszenarien zu evaluieren, um einen störungsfreien Ablauf sicherzustellen und arbeitsaufwändige Verfahrensschritte hintanzuhalten. (TZ 25, TZ 26)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Einsatzbereitschaft der Miliz						
Rechtsgrundlagen	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. I/1930 i.d.g.F. Neutralitätsgesetz, BGBl. 211/1955 Wehrgesetz 2001, BGBl. I 146/2001 i.d.g.F. Militärbefugnisgesetz (MBG), BGBl. I 86/2000 i.d.g.F. Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I 31/2001 i.d.g.F.					
Gesamtauszahlungen für die Miliz						
	2017 ¹	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2018 bis 2021
	in Mio. EUR					in %
Gesamtauszahlungen Ministerium	–	2.275,89	2.316,17	2.676,92	2.836,53	24,63
<i>davon Miliz</i>	–	124,64	123,61	155,69	255,53	105,01
Milizpersonal (Anteil Beorderung)						
	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2017 bis 2021
	in %					in Prozent- punkten
unbefristet beordert (übungspflichtig)	61,0	58,3	55,7	53,8	54,2	-6,8
befristet beordert (nicht übungspflichtig)	39,0	41,7	44,3	46,2	45,8	6,8
materieller Befüllungsgrad (Anteil des Ist am Soll) und Anteil des Ergänzungsgeräts² an gesamter Soll-Geräteausstattung						
	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2017 bis 2021
	Befüllungsgrad in %					in Prozent- punkten
Miliz gesamt	22	15	25	26	27	5
	Ergänzungsgerät in %					
Miliz gesamt	32	52	53	53	53	21

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMLV

¹ Im Jahr 2017 stellte das Ministerium die geleisteten Auszahlungen für die Präsenzorganisation und Miliz noch nicht getrennt dar.

² Bei Ergänzungsgerät handelte es sich um Material, das zur Nutzung entweder innerhalb der Organisation verschoben (Disposition), auf besondere Weisung beschafft oder gemäß §§ 27 ff. Militärbefugnisgesetz aufgebracht werden muss.



Einsatzbereitschaft der Miliz

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2021 beim Bundesministerium für Landesverteidigung die Einsatzbereitschaft der Miliz sowie die Teilmobilmachung des Österreichischen Bundesheeres (in der Folge: **Bundesheer**) im Jahr 2020.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren insbesondere die Darstellung und Beurteilung der Miliz im Gesamtsystem der Landesverteidigung sowie der vom 4. Mai 2020 bis 31. Juli 2020 durchgeführten Teilmobilmachung im Rahmen der COVID-19-Pandemie. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2017 bis 2020, wobei der RH in Einzelfällen auch die Jahre davor sowie das erste Halbjahr 2021 berücksichtigte.

Die Zentralstelle und die Kommanden der oberen militärischen Führung des Bundesministeriums für Landesverteidigung befanden sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in einem noch nicht abgeschlossenen Reorganisationsprozess. Das Ende der Überleitungsphase – von der alten in die neue Organisationsstruktur – war mit 31. März 2022 geplant und wurde mit 1. Mai 2022 vollzogen.

Militärische Angelegenheiten waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport angesiedelt. Mit Inkrafttreten der Bundesministerien-gesetz-Novelle 2017¹ ressortieren diese Angelegenheiten im Bundesministerium für Landesverteidigung (in der Folge beide: **Ministerium**).

Zu dem im August 2022 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Ministerium im November 2022 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Dezember 2022.

¹ BGBl. I 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

Verfassungs– und wehrrechtliche Grundlagen

- 2 (1) Die Aufgaben des Bundesheeres sind – auf der Grundlage des Neutralitätsgesetzes 195 – in der österreichischen Rechtsordnung vollständig und abschließend auf verfassungsgesetzlicher Ebene verankert. Die zentralen Bestimmungen dazu finden sich in Art. 79 Bundes–Verfassungsgesetz (**B–VG**)². Die B–VG–Novelle im Jahr 1988³ schrieb ein Milizsystem⁴ als verfassungsrechtliche Grundsatzvorgabe für die Einrichtung des Bundesheeres fest.⁵ Das Bundesheer besteht aus einer niedrigen Zahl an (stets) präsenten Kräften und einer vergleichsweise hohen Anzahl an – im Einsatzfall – mobilgemachten Kräften.

Das Milizsystem umfasst drei Ebenen:

- Schutz– und Verteidigungsvorkehrungen, die (zumindest überwiegend) nicht im Wege einer berufsmäßigen Institution, sondern als Gemeinschaftsaufgabe gestaltet sind,
- Verbände, die (zumindest überwiegend) nicht als ständig präsente Einrichtungen organisiert sind, sondern in einem nur zur Grundausbildung, zu Übungen und für den Einsatzfall gebildeten Präsenzstand, sowie
- geistige Bereitschaft zur ständigen Mitwirkung an der Gemeinschaftsaufgabe der Verteidigung nach Maßgabe der individuellen Möglichkeiten.

Gemäß der Staatszielbestimmung in Art. 9a B–VG bekennt sich Österreich zur umfassenden Landesverteidigung, die gesamthaft von einem Milizsystem getragen sein muss. Die einfachgesetzliche Ausgestaltung im Wehrgesetz 2001⁶ spiegelt die verfassungsrechtliche Verankerung durch Einführung des Milizstandes wider.

(2) Als primäre und originäre Kernaufgabe des Bundesheeres nennt Art. 79 Abs. 1 B–VG die militärische Landesverteidigung. In Abs. 2 leg. cit. sind darüber hinaus zwei Assistenzaufgaben (die sicherheitspolizeiliche Assistenz und die Assistenz in Katastrophenfällen) als subsidiäre Aufgaben des Bundesheeres normiert.

² BGBl. 1/1930 i.d.g.F.

³ BGBl. 341/1988

⁴ Der Ausdruck „Miliz“ leitet sich wie das Wort „Militär“ aus dem Lateinischen her (miles = Soldat; militia = Kriegsdienst, Kriegsmacht).

⁵ Der Aufbau einer Milizkomponente war dem Bundesheer nicht fremd. Beginnend mit Ende der 1950er Jahre waren Grenzschutzkompanien und in weiterer Folge Landwehrbataillone und –regimenter erste Einrichtungen mit Milizcharakter.

⁶ BGBl. I 146/2001 i.d.g.F.

Die näheren Bestimmungen für die Heranziehung des Bundesheeres zu Assistenzeinsätzen regelt – auf Basis einer verfassungsgesetzlichen Ermächtigung⁷ – das Wehrgesetz 2001. Demnach sind alle Behörden und Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereichs zur Anforderung des Bundesheeres berechtigt, sofern sie eine ihnen zukommende Aufgabe nur unter Mitwirkung des Bundesheeres erfüllen können.⁸ Sofern für einen Assistenzeinsatz mehr als 100 Soldatinnen und Soldaten heranzuziehen sind, erfolgt die Anforderung durch die Bundesregierung. Die Soldatinnen und Soldaten werden funktionell als Organe der anfordernden zivilen Behörde tätig.

(3) Gemäß Art. 9a Abs. 3 B-VG ist jeder männliche Staatsbürger wehrpflichtig⁹. Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten. Gemäß § 1 Wehrgesetz 2001 ist das Bundesheer nach den Grundsätzen eines Milizsystems eingerichtet.

(4) Bei der Organisation des Bundesheeres ist zu unterscheiden zwischen

- der ständig erforderlichen Organisationseinrichtung, der sogenannten Friedensorganisation, deren Aufgaben die Vorbereitung von Einsätzen, Abschlussmaßnahmen nach Einsätzen und die Ausbildung sind, und
- dem zur Erfüllung der Einsatzaufgaben notwendigen Organisationsrahmen, der sogenannten Einsatzorganisation; die Einsatzorganisation umfasst Soldaten, Wehrpflichtige im Milizstand und Frauen, die Ausbildungsdienst geleistet haben.

(5) Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes¹⁰ können zum Einsatzpräsenzdienst herangezogen werden. Ebenso kann die Entlassung von Wehrpflichtigen aus Anlass außergewöhnlicher Verhältnisse vorläufig aufgeschoben werden (sogenannter Aufschubpräsenzdienst). Sowohl für den Einsatz- als auch den Aufschubpräsenzdienst liegt gemäß § 23a Wehrgesetz 2001 die Zuständigkeit bzw. Verfügungsbefugnis bis zur Gesamtzahl von 5.000 Personen bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Landesverteidigung, im Fall von mehr als 5.000 Personen beim Bundespräsidenten.

⁷ Art. 79 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz

⁸ § 2 Wehrgesetz 2001

⁹ Gleichzeitig besteht gemäß Art. 9a Abs. 4 B-VG das Recht auf Verweigerung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen mit Verpflichtung zur Leistung eines Ersatzdienstes (Zivildienst).

¹⁰ Gemäß § 1 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 gehören dem Reservestand Wehrpflichtige an, die weder dem Präsenzstand noch dem Milizstand angehören (Wehrpflichtige des Milizstandes).

Projekt „Unser Heer“

3.1 (1) Das Regierungsprogramm 2020–2024 führt folgende Bereiche zur Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustands des Bundesheeres nach den Grundsätzen eines Milizsystems an:

- ausreichende personelle und materielle Ausstattung der Miliz (TZ 3, TZ 8, TZ 9, TZ 16, TZ 30),
- Einsatzfähigkeit der Milizbataillone auf nationaler Ebene (TZ 3, TZ 5, TZ 12, TZ 26),
- Ausbildungs- und Übungstätigkeit der Milizverbände (TZ 3, TZ 13, TZ 14, TZ 27),
- Verbesserung der Serviceleistungen für Milizsoldaten (TZ 18) und
- Beseitigung von sozialversicherungsrechtlichen Benachteiligungen von Milizsoldaten (TZ 19).

Im Juni 2020 fasste der Nationale Sicherheitsrat¹¹ den Beschluss, dass das Bundesheer in einer Zeit neuer Herausforderungen und Bedrohungen anzupassen war. Infolge dieses Beschlusses leitete das Ministerium das Projekt „Unser Heer“ zur ergebnisoffenen Evaluierung und Beurteilung der aktuellen Aufgaben, Strukturen und Mittel des Bundesheeres ein. Den Handlungsbedarf sah das Ministerium insbesondere gegeben, weil Ressourcenmängel und mehrere begonnene (und unterschiedlich weit umgesetzte) Reformvorhaben negative Auswirkungen auf die geforderte Einsatzbereitschaft des Bundesheeres hätten.

(2) Das Ministerium erstellte für die ergebnisoffene Evaluierung und Beurteilung einen Plan, der in vier Phasen gegliedert war. Es bündelte den zentralen Beurteilungsprozess als eigenes Projekt zur „Weiterentwicklung des Auftrags und Anpassung der Grundstruktur an die Bedrohungsszenarien“. Darüber hinaus definierte es Projekte, die unabhängig von der Durchführung und vom Ergebnis dieses zentralen Beurteilungsprozesses begonnen werden konnten. Eines dieser Projekte umfasste die „Optimierung der Rahmenbedingungen für die Miliz“. Das Projekt startete im Jänner 2021 und umfasste mehrere Arbeitspakete, die sich u.a. mit der Steigerung der Attraktivität der Miliz, der Verbesserung der Personalsituation und der Rahmenbedingungen sowie der Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Miliz befassten.

(3) Der Reorganisationsprozess der Zentralstelle und der Kommanden der oberen militärischen Führung führte dazu, dass die geplante detaillierte Ausplanung des Projekts „Unser Heer“ nicht mit Jahresende 2021 abgeschlossen werden konnte, sondern laut Angabe des Ministeriums erst nach Konsolidierung der neuen Führungs-

¹¹ Der Nationale Sicherheitsrat wurde mit Bundesgesetz (BGBl. I 122/2001) errichtet. Er ist organisatorisch beim Bundeskanzleramt angesiedelt, fungiert als das zentrale Beratungsgremium der Bundesregierung oder einzelner Bundesministerinnen bzw. -minister in Angelegenheiten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik und ist berufen, Empfehlungen zu erteilen.

strukturen begonnen werden könne¹². Somit waren beide Projekte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht abgeschlossen.

- 3.2 Der RH betonte, dass das Ministerium den Handlungsbedarf zur Reform darin sah, dass es negative Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres gab, denen neben finanziellen Aspekten auch mehrere begonnene, aber letztlich nicht zu Ende geführte Reformen zugrunde lagen.

Er hob daher die Bedeutung hervor, die der Abschluss und die Umsetzung der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung laufenden Reformprojekte hatten – auch hinsichtlich seiner Empfehlungen zu Strukturen, Personal und Material (TZ 5, TZ 8, TZ 9, TZ 12, TZ 13 und TZ 16).

Der RH empfahl dem Ministerium, die laufenden Arbeiten an Projekten zu den aktuell und zukünftig geforderten Fähigkeiten des Bundesheeres sowie zur Struktur der Miliz für die verfassungsmäßige Aufgabenerfüllung abzuschließen, dies unter Einbeziehung der Feststellungen und Empfehlungen des RH hinsichtlich Struktur (TZ 5), Personal (TZ 8), Material (TZ 9), Einsätzen (TZ 12), Übungen (TZ 13) und Beschaffungen (TZ 16); auf Basis der Ergebnisse wären die für die Umsetzung notwendigen Ressourcen sicherzustellen.

- 3.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlungen des RH zur Kenntnis zu nehmen. Der Abschluss des Projekts „Optimierung der Rahmenbedingungen für die Miliz“ werde mit 31. Dezember 2023 angestrebt.

¹² Zur Zeit der Erstellung des Prüfungsergebnisses (Jänner 2022) war der Reorganisationsprozess der Zentrale und der Kommanden der oberen Führung noch nicht abgeschlossen.

Struktur der Miliz

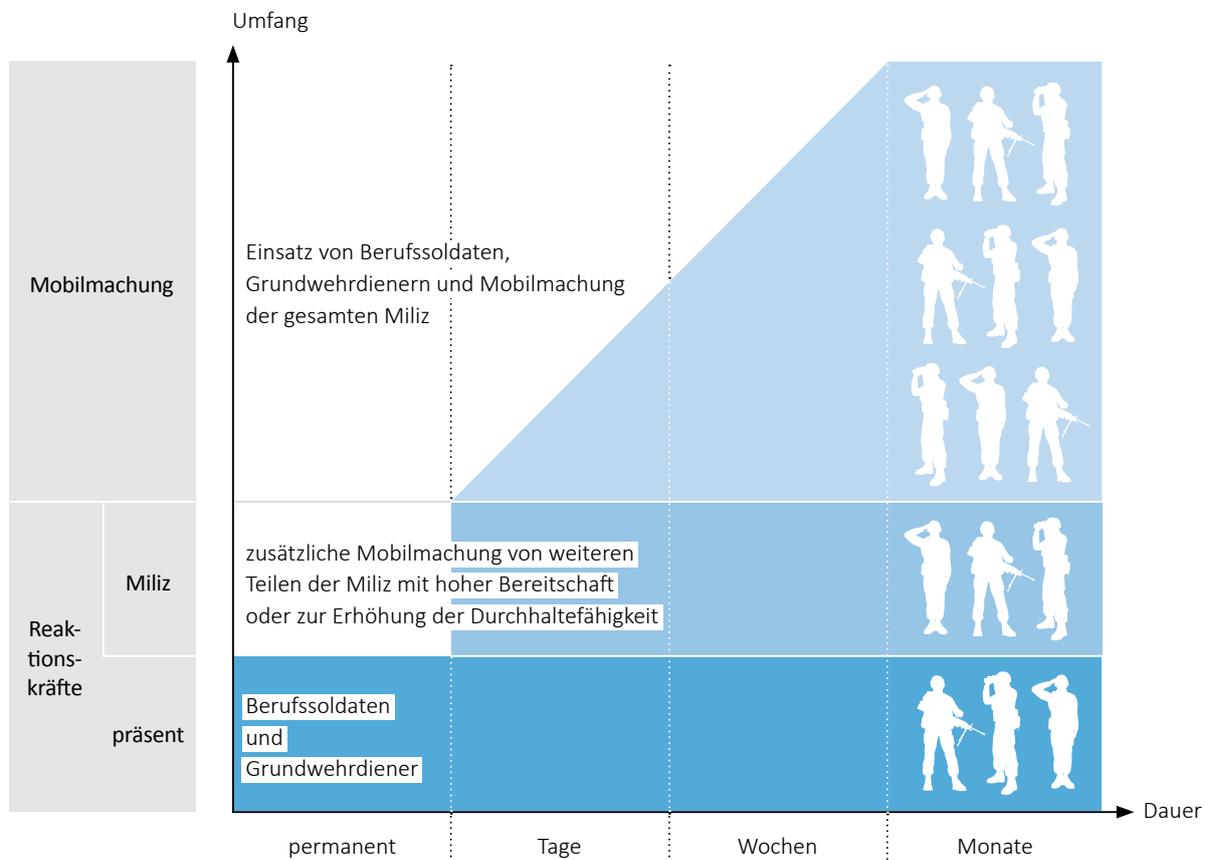
Allgemeines

- 4 (1) Zur Erfüllung seiner Einsatzaufgaben verfügt das Bundesheer über
- Präsenzkkräfte (Berufssoldatinnen und –soldaten bzw. Grundwehrdiener) und
 - die – nach Aufbietung – teil– bzw. gesamt–mobilgemachten Kräfte.

Die dadurch vorgegebene Soll–Gesamteinsatzstärke beläuft sich auf 55.000 Soldatinnen und Soldaten. Den Anstieg bis zur Soll–Gesamteinsatzstärke ermöglichte die Miliz, die als integraler Bestandteil des Bundesheeres mit Stichtag Ende Juni 2021 64 % der Soll–Gesamteinsatzstärke ausmachte.

Die folgende Abbildung zeigt die permanente und die nach Einsatzdauer abgestufte Bereitschaft des Bundesheeres:

Abbildung 1: Abgestufte Bereitschaft des Bundesheeres



Quelle: BMLV; Darstellung: RH

Wehrpflichtige des Milizstandes gingen hauptsächlich ihren zivilen Berufen nach, nahmen aber in der Einsatzorganisation des Bundesheeres bestimmte Aufgaben wahr (TZ 12) und konnten zu Übungen und Einsätzen einberufen werden. Die Miliz erhöhte die Durchhaltefähigkeit des Bundesheeres, leistete einen Beitrag zur Bewältigung des Dienstbetriebs und beteiligte sich an Auslandseinsätzen.

(2) Die Miliz gliederte sich zur Erfüllung der Aufgaben in drei Teilbereiche:

Tabelle 1: Teilbereiche der Miliz

Teilbereich	Beschreibung	Anteil an der Miliz ¹ in %
selbstständig strukturierte Miliz (TZ 5)	Organisationseinheiten, die nicht Teil der Truppengliederung des mobilmachungsverantwortlichen Kommandos sind und grundsätzlich andere Hauptaufgaben als das mobilmachende Kommando haben	37
Milizanteil (TZ 6)	Einzelpersonen bis hin zu ganzen Einheiten, die als Teil der Gruppengliederung des mobilmachungsverantwortlichen Kommandos der Ergänzung der präsenten Einsatzorganisation dienen und die gleichen Hauptaufgaben wie das mobilmachungsverantwortliche Kommando haben	62
Expertinnen bzw. Experten (TZ 7)	Personen, deren – vor allem ziviles – Expertenwissen für Zwecke des Bundesheeres genutzt werden soll und deren Expertenstatus durch eine hierzu bestimmte Leitstelle festgelegt wurde	1

¹ Stand 4. Juni 2021

Quelle: BMLV

Teilbereiche der Miliz

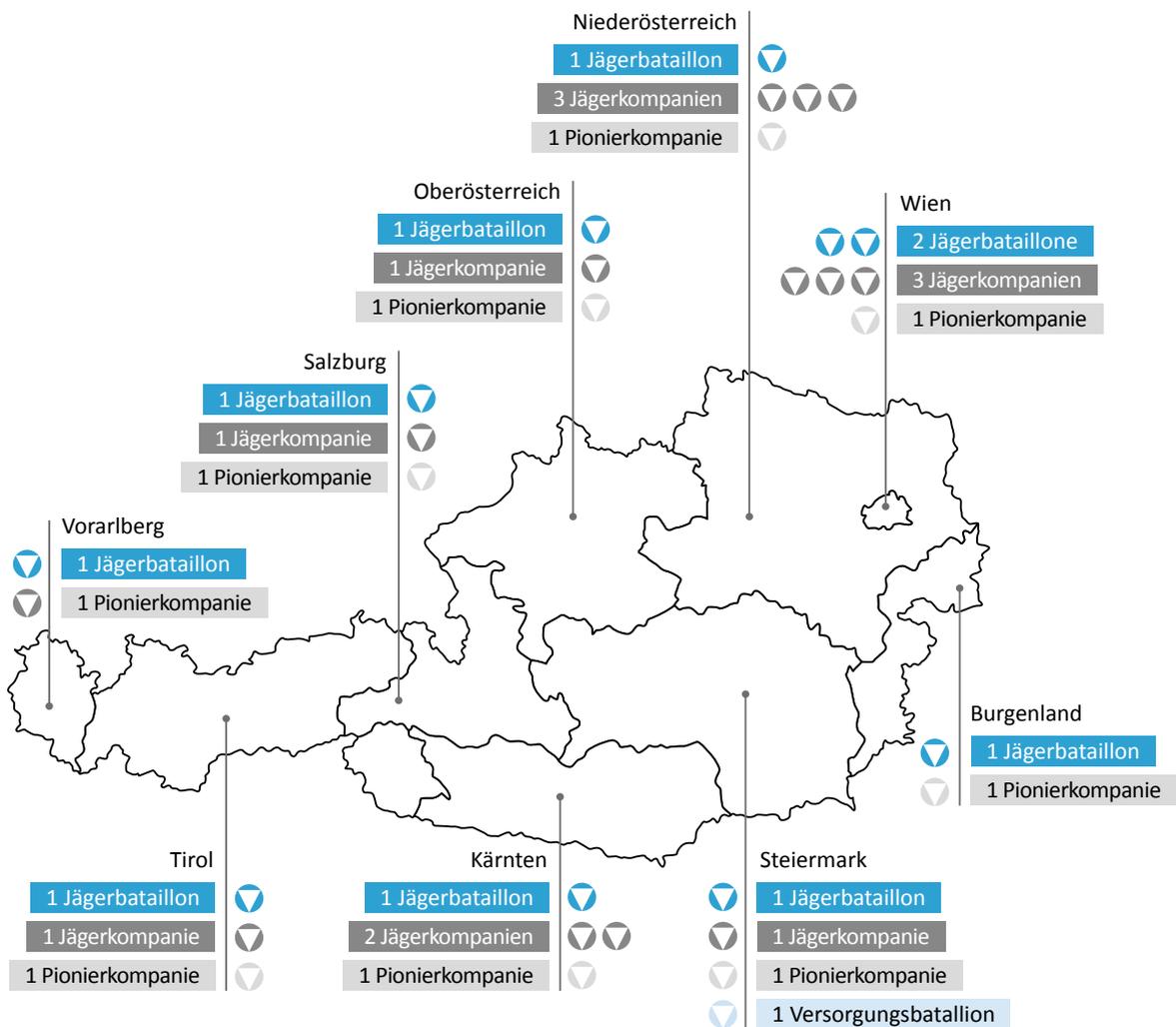
Selbstständig strukturierte Miliz

- 5.1 (1) Die selbstständig strukturierte Miliz machte 37 % der Milizorganisation aus und diente primär
- zum Erhalt einer Aufwuchsfähigkeit¹³ als angemessene Reaktion auf Lageentwicklungen sowie
 - zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit der präsenten Strukturen bei Einsätzen niedriger Bedrohungsintensität, sowohl im Inland als auch auf Basis Freiwilligkeit im Ausland.

¹³ Die Aufwuchsfähigkeit ist laut Militärlexikon die Fähigkeit, lageangepasst, entsprechend der strategischen Vorwarnzeit und einer davon abgeleiteten Risikobeurteilung eine konventionelle militärische Landesverteidigung in einem vertretbaren Zeitrahmen wiederherzustellen. Das bedeutet die Rekrutierung von zusätzlichen Soldatinnen und Soldaten und die Beschaffung von notwendiger Ausrüstung und Bewaffnung.

Hierzu bestand die selbstständig strukturierte Miliz, die sich über das gesamte Bundesgebiet verteilte, aus zehn Jägerbataillonen, zwölf Jägerkompanien, neun Pionierkompanien und einem Versorgungsbataillon:

Abbildung 2: Selbstständig strukturierte Miliz



Quelle: BMLV; Darstellung: RH

Die Militärkommanden in den Ländern¹⁴ verfügten somit in der Einsatzorganisation jeweils über

- ein eigenständiges Jägerbataillon/Miliz – mit Ausnahme des Militärkommandos Wien mit zwei Jägerbataillonen/Miliz,
- eine Pionierkompanie/Miliz und
- mindestens eine Jägerkompanie/Miliz (außer Burgenland und Vorarlberg).

(2) Die Organisation der selbstständig strukturierten Miliz sah eine Verschränkung mit der mobilmachungsverantwortlichen Präsenzorganisation vor. Somit benötigte die selbstständig strukturierte Miliz zum bestmöglichen Funktionieren Berufssoldatinnen und –soldaten (sogenannte Mobeingeteilte)¹⁵, die aus der Präsenzorganisation in die selbstständig strukturierte Miliz der Einsatzorganisation wechselten. Mit dieser personellen Verschränkung beabsichtigte das Ministerium, eine höhere Leistungsfähigkeit der selbstständig strukturierten Miliz in der Einsatzvorbereitung und zumindest in der Anfangsphase eines Einsatzes zu erreichen. Die Mobeingeteilten der Präsenzorganisation sollten ihrerseits entweder durch Wehrpflichtige des Milizstandes – die erst in die Einsatzorganisation einrücken und durch eine Einsatzvorbereitung einsatztauglich gemacht werden mussten – oder durch Angehörige des präsenten Verbands ersetzt werden.

Im Rahmen der pandemiebedingten Teilmobilmachung im Frühjahr 2020 zeigte sich, dass insbesondere Fachunteroffiziere in den Organisationseinheiten der selbstständig strukturierten Miliz (z.B. Jägerbataillon Niederösterreich, Steiermark, Wien 1 und Wien 2) fehlten, weshalb u.a. Personal der Präsenzorganisation abgezogen werden musste. Dieses Personal war somit in der Präsenzorganisation zu ersetzen ([TZ 14](#), [TZ 26](#)).

- 5.2 Der RH stellte kritisch fest, dass es zwischen der selbstständig strukturierten Miliz und der Präsenzorganisation personelle Verschränkungen gab. Bei einer Verstärkung der Leistungsfähigkeit der Miliz muss daher gleichzeitig die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Präsenzorganisation sichergestellt sein, sodass es zu keinen Qualitätseinbußen bei der Aufgabenerfüllung kommt.

Der RH empfahl dem Ministerium, im Rahmen der Umsetzung der Empfehlung in [TZ 3](#) Maßnahmen zu erarbeiten, um Qualitätseinbußen, die aus der Verschränkung der Struktur der selbstständig strukturierten Miliz und der Präsenzorganisation entstehen könnten, zu verhindern.

¹⁴ In jedem Bundesland war ein Militärkommando eingerichtet. Die Hauptaufgaben der Militärkommanden waren die Führung von Truppen bei Assistenz- und Katastropheneinsätzen sowie der sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsatz.

¹⁵ Der Großteil der Mobeingeteilten wurde jeweils aus jenem kleinen Verband gestellt, der mobilmachungsverantwortlich war. Teile – etwa Fachfunktionen – wurden aber auch aus anderen Organisationseinheiten mobeingeteilt.

- 5.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung des RH zur Kenntnis nehme. Eine entsprechende Verschränkung zwischen der Präsenzorganisation und der Einsatzorganisation sei beabsichtigt und vorgesehen.

Milizanteil

- 6 Laut Ministerium konnten die Organisationselemente der präsenten Einsatzorganisation personell oft nicht zu 100 % befüllt werden. Die Ergänzung auf den Soll-Stand erfolgte im Anlassfall durch die Milizanteile. Bis auf wenige Ausnahmen gab es in allen Waffengattungen des Bundesheeres Milizanteile; sie machten 62 % der Milizorganisation aus.¹⁶ Die Größe der Milizanteile reichte von einer Person bis hin zu ganzen Einheiten. Als Teil der Truppengliederung des mobilmachungsverantwortlichen Kommandos ergänzten sie die präsenten Einsatzorganisation und hatten die gleichen Hauptaufgaben wie diese. Die Milizstruktur sah u.a. folgende Milizanteile vor:

- zehn Jägerkompanien¹⁷,
- drei Wachkompanien,
- eine Katastrophenhilfeeinheit und
- sogenannte Force Provider¹⁸ (als zentrale Bereitstellung von Fähigkeiten).

Expertinnen bzw. Experten

- 7.1 (1) Neben militärischen Fähigkeiten erforderte die Erfüllung von Aufgaben des Bundesheeres ziviles Expertenwissen, welches innerhalb der präsenten Einsatzorganisation nicht oder nicht ausreichend bereitgehalten werden konnte. Wehrpflichtigen des Milizstandes oder Frauen in Miliztätigkeit konnte daher für zivile Spezialgebiete ein Expertenstatus zuerkannt werden. Dies machte rd. 1 % der Milizorganisation aus. Die Erlangung eines Expertenstatus setzte den Nachweis einer absolvierten Ausbildung und mehrjährigen Berufslaufbahn in dem jeweiligen zivilen Spezialgebiet voraus.¹⁹ Die Zuerkennung erfolgte auf unbestimmte Zeit bis zum Erlöschen der Wehrpflicht.²⁰ Eine vorzeitige Aberkennung des Expertenstatus sah das

¹⁶ Keine Miliz gab es u.a. im Bereich der Cyber-Truppe und Elektronischen Kampfführung.

¹⁷ In jedem präsenten Jägerbataillon bestand die jeweils 3. Jägerkompanie aus Milizanteilen.

¹⁸ Force Provider ist die Fähigkeit des Bundesheeres (in verschiedenen Bereichen), jene Teilfähigkeiten zentral bereitzuhalten, die nicht in der entsprechenden Qualität und Quantität bei verschiedenen Bedarfsträgern der Miliz zur Verfügung stehen. Die als Force Provider aufgestellten Fernmeldezüge, Versorgungszüge und Sanitätszüge erhalten ihre Aufgaben analog den „Milizanteilen sonstiger präsenten Verbände“ mit der Zielrichtung, die selbstständig strukturierten Jägerkompanien zu versorgen und die Führungsfähigkeit der Militärkommanden sicherzustellen.

¹⁹ Die Grundvoraussetzungen für die Zuerkennung des Expertenstatus legte das Ministerium durch jeweils zuständige Leitstellen fest und konnten je nach Expertenbereich unterschiedlich sein.

²⁰ gemäß § 10 Wehrgesetz 2001

Ministerium nur aus wichtigen Gründen vor.²¹ Der Wegfall des Bedarfs allein stellte keinen Grund zur Aberkennung dar. Bestand ein darüber hinausgehender Bedarf an Expertinnen und Experten, stellte das Ministerium das benötigte Expertenwissen durch Erhöhung der Anzahl der Experten–Arbeitsplätze sicher.

(2) Sowohl die Anzahl der Expertenbereiche als auch die Anzahl der Experten–Arbeitsplätze unterlagen einer laufenden Entwicklung und Anpassung. Zur Erlangung von Planungssicherheit erhob das Ministerium in unregelmäßigen Abständen den Bedarf an Expertenbereichen und –Arbeitsplätzen. Bei Einführung des Expertenwesens im Jahr 2006 legte das Ministerium 94 Expertenbereiche mit insgesamt 998 Experten–Arbeitsplätzen fest. Mit Stand Oktober 2021 definierte das Ministerium 117 Expertenbereiche²² mit insgesamt 482 Experten–Arbeitsplätzen.

Im Oktober 2021 stellten sich Bedarf und Befüllung der festgelegten Expertenbereiche wie folgt dar:

- in 5 % der Expertenbereiche gab es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keinen Bedarf für Expertinnen bzw. Experten (z.B. Sportwissenschaften und Simulation),
- in 40 % fehlten – trotz eines Bedarfs – Expertinnen bzw. Experten zur Gänze,
- in 41 % lag die Anzahl der Expertinnen bzw. Experten unter dem Bedarf,
- insgesamt waren 48 % der Experten–Arbeitsplätze unbesetzt.

Laut Ministerium war es das Ziel, ausschließlich bestqualifiziertes Personal als Expertinnen bzw. Experten zu rekrutieren und nicht primär den Soll–Stand zu 100 % zu befüllen.

(3) Aufgrund der sicherheitspolitischen Risikobewertung stieg auch der Bedarf an Expertenwissen im Cyber–Bereich. Zum Cyber–Bereich gehörten fünf Expertenbereiche²³, dies entsprach 4 % aller Expertenbereiche. Diesen fünf Expertenbereichen waren im Oktober 2021 86 Experten–Arbeitsplätze zugeordnet (18 % des Gesamtbedarfs). 65 % dieser Arbeitsplätze waren besetzt, wobei der Expertenbereich „Geowissenschaften“ über das Zweifache, der Expertenbereich „IKT & Cybersicherheit und Informationssicherheitsmanagement“ hingegen nur über ein Viertel des definierten Bedarfs an Expertinnen bzw. Experten verfügte.

²¹ Die Aberkennung des Expertenstatus hatte schriftlich mit Begründung zu erfolgen. Als wichtige Gründe definierte das Ministerium u.a. den Wegfall oder die Einschränkung der Gründe, die zu einer Zuerkennung des Expertenstatus führten (z.B. Berufsverbot), die Verweigerung der Zustimmung zu einer Verlässlichkeitsprüfung oder eine nicht absolvierte Militärexpertenbasisausbildung.

²² Dabei handelte es sich u.a. um technische, informationstechnologische, naturwissenschaftliche und medizinische Bereiche.

²³ Dazu zählten die Expertenbereiche Informations– und Kommunikationstechnologie (IKT), Informations– und Wissensmanagement, IKT–Risikomanagement, IKT & Cybersicherheit und Informationssicherheitsmanagement sowie Geowissenschaften.

Das Einsatzgebiet der Expertinnen bzw. Experten legte das Ministerium dem jeweiligen Bedarf entsprechend fest. Cyber-Expertinnen bzw. -Experten waren u.a. für die Erstellung von Studien, Analysen und Gutachten oder den Aufbau von digitalen Plattformen im Intranet des Ministeriums tätig und wirkten an Übungen und Trainings mit.

Zur Abwehr der Cyber-Attacke auf das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten von Jänner bis Februar 2020 kam es zu einem Assistenzeinsatz des Bundesheeres, dieses setzte dabei aber keine Expertinnen bzw. Experten der Miliz ein. Zur Cyber-Attacke verwies der RH auf seinen Bericht „Koordination der Cyber-Sicherheit“ (Reihe Bund 2022/13).

- 7.2 Der RH stellte kritisch fest, dass sich der vom Ministerium erhobene Bedarf an Expertinnen bzw. Experten flexibel darstellte und unter- bzw. überschritten wurde. In 40 % der Expertenbereiche gab es trotz eines Bedarfs keine Expertinnen bzw. Experten, in 41 % weniger als es dem Bedarf entsprach. Weiters stellte er kritisch fest, dass mit Stand Oktober 2021 nur 52 % der Experten-Arbeitsplätze besetzt waren.

[Der RH empfahl dem Ministerium, geeignete Maßnahmen zur Planung und Steuerung des tatsächlichen Bedarfs an Experten-Arbeitsplätzen und Beorderungen zu setzen.](#)

- 7.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Zusammenführung der Einmeldungen in die Expertenbereiche aus der Miliz mit Bedarfsträgern aus den Dienststellen des Bundesheeres ein dynamischer Prozess sei und sich in permanenter Anpassung befinde. Eine Grundsatzweisung für die Expertenstäbe sei in Bearbeitung.

Personal

- 8.1 (1) Soldatinnen und Soldaten des Bundesheeres standen entweder in einem Dienstverhältnis zum Bund als „Berufssoldatinnen und -soldaten“ (Militärpersonen, Berufsoffizierinnen und -offiziere, Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete in Ausübung einer Unteroffiziersfunktion, Militär-Vertragsbedienstete) oder leisteten Präsenz- bzw. Ausbildungsdienst. Sie wurden einer Dienstgradgruppe – Offiziere, Unteroffiziere, Chargen und Rekruten – zugeordnet.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung des Besetzungsgrades der Miliz von 2017 bis 2021 (zum jeweiligen Stichtag Ende Juni) dar, gegliedert nach Dienstgradgruppen, inklusive einer Personalreserve von 10 %:

Tabelle 2: Besetzungsgrad nach Dienstgradgruppen

		Besetzungsgrad		
		in %		
		Miliz ¹	Mobeingeteilte	gesamt
2017	Offiziere	73,2	73,4	73,3
	Unteroffiziere	82,9	76,2	78,6
	Chargen und Rekruten	169,8	10,5	80,6
	Summe	129,2	42,0	79,0
2018	Offiziere	66,2	74,7	69,9
	Unteroffiziere	68,4	72,7	71,1
	Chargen und Rekruten	129,6	9,8	71,3
	Summe	105,7	39,9	71,1
2019	Offiziere	66,2	81,6	72,9
	Unteroffiziere	66,6	79,8	74,9
	Chargen und Rekruten	151,6	16,4	86,9
	Summe	118,5	47,7	81,4
2020	Offiziere	69,3	88,2	77,9
	Unteroffiziere	66,6	79,8	78,3
	Chargen und Rekruten	173,2	18,4	98,1
	Summe	132,7	51,3	89,3
2021	Offiziere	67,2	84,7	75,0
	Unteroffiziere	64,7	84,4	77,3
	Chargen und Rekruten	181,8	11,4	99,2
	Summe	137,0	47,3	89,3

¹ selbstständig strukturierte Miliz und Milizanteil

Quelle: BMLV

Der Besetzungsgrad der Miliz und der Mobeingeteilten (inklusive Personalreserve von 10 %) stieg von 79 % (2017) auf 89,3 % (2021). Die Besetzungsgrade der Dienstgradgruppen Offiziere und Unteroffiziere (Miliz) sanken von 2017 bis 2021 um 6 Prozentpunkte (Offiziere) und 18 Prozentpunkte (Unteroffiziere). Dies führte im Jahr 2021 zu einer Abweichung zum Soll-Stand bei den Offizieren (Miliz) in Höhe von 32,8 %, bei den Unteroffizieren (Miliz) in Höhe von 35,3 %. Bei der Dienstgradgruppe Chargen und Rekruten (Miliz) hingegen erhöhte sich der Besetzungsgrad von 169,8 % (2017) auf 181,8 % (2021), was u.a. an der steigenden Anzahl von befristet Beordneten lag.

(2) Das Milizpersonal war entweder unbefristet oder befristet beordert. Unbefristet Beordnete meldeten sich freiwillig zu Milizübungen; ihre Milizübungspflicht erstreckte sich auf 30 Tage (Mannschafts–Funktionen bestehend aus Chargen und Rekruten), 120 Tage (Unteroffiziers–Funktionen) bzw. 150 Tage (Offiziers–Funktionen).

Befristet Beordnete waren Grundwehrdiener, die sich nicht freiwillig zu Milizübungen meldeten, aber aufgrund ihrer Ausbildung und Eignung bis zu sechs Jahre nach Beendigung ihres Grundwehrdienstes – im Falle einer Mobilmachung – einberufen werden konnten. Für befristet Beordnete bestand im Gegensatz zu unbefristet Beordneten keine Milizübungspflicht.

Die folgende Tabelle zeigt für den überprüften Zeitraum, welcher Anteil des Milizpersonals befristet bzw. unbefristet beordert war:

Tabelle 3: Milizpersonal: Anteil Beorderung

	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2017 bis 2021
	in % ¹					in Prozent- punkten
unbefristet (übungspflichtig)	61,0	58,3	55,7	53,8	54,2	-6,8
befristet (nicht übungspflichtig)	39,0	41,7	44,3	46,2	45,8	6,8

¹ Stand Ende Juni

Quelle: BMLV; Zusammenstellung: RH

Während sich die Anzahl der unbefristet und befristet Beordneten in den Jahren 2017 bis 2021 kontinuierlich erhöhte (unbefristet Beordnete rd. 23 % und befristet Beordnete rd. 62 %), verringerte sich der Anteil der unbefristet Beordneten seit 2017 im Verhältnis zur Gesamtanzahl um 7 Prozentpunkte. Dies hatte zur Folge, dass der Anteil an milizübungspflichtigem Personal abnahm.

(3) Der Gesamtbedarf an Milizpersonal und Mobeingeteilten ergab sich aus den Organisationsplänen. Dieses Personal–Soll (inklusive einer festgelegten Personalreserve) konnte in den Jahren 2017 bis 2021 nicht erreicht werden. In der Gruppe der Offiziere betrug die Abweichung des Ist vom Soll im Jahr 2021 25 %, bei den Unteroffizieren 22,7 % und bei den Chargen und Rekruten 0,8 %. Um das Soll (inklusive 10 % Personalreserve) innerhalb von zehn Jahren bis 2032 zu erfüllen, wäre ein jährlicher Bedarf von 323 Offizieren, 738 Unteroffizieren und 1.317 Chargen und Rekruten notwendig; laut Ministerium war dies im Bereich der Offiziere und Unteroffiziere „unter den gegebenen Voraussetzungen“ nicht möglich. Um sowohl die

Erstbefüllung²⁴ als auch die sogenannte Nährrate²⁵ und Ersatzrate²⁶ bis 2032 erfüllen zu können, müssten jährlich 327 Offiziere, 813 Unteroffiziere sowie 1.545 Chargen und Rekruten hinzukommen.²⁷ Tatsächlich betragen die Zugänge im Jahr 2021²⁸ 147 Offiziere, 364 Unteroffiziere und 1.527 Chargen und Rekruten.

(4) Im Ministerium waren mit Ende 2020 insgesamt 2.293 zivil beschäftigte Frauen tätig (Frauenanteil von 28 %). Im militärischen Dienst lag der Frauenanteil bei 4 % (672 Soldatinnen). Seit 2013 war es Ziel des Ministeriums, den Anteil an Soldatinnen mittelfristig auf 10 % anzuheben. Im Jahr 2017 betrug der Anteil an Frauen in einer Miliztätigkeit – unbefristet beorderte und mobeingeteilte Frauen – 0,8 % (307 Frauen) und stieg bis 2021 auf 1,2 % (569 Frauen).

(5) Der Anteil der Personalauszahlungen der Miliz an den Gesamtpersonalauszahlungen des Ministeriums lag in den Jahren 2017 bis 2020 bei durchschnittlich 3 %:

Tabelle 4: Personalauszahlungen

	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2017 bis 2020
	in Mrd. EUR				in %
Ministerium gesamt¹	1,437	1,488	1,510	1,501	4,45
	in Mio. EUR				
davon Miliz gesamt	48,23	43,81	43,49	48,82	1,22
<i>davon</i>					
<i>Auslandseinsatz</i>	<i>34,51</i>	<i>30,51</i>	<i>30,37</i>	<i>29,85</i>	<i>-13,50</i>
<i>Assistenzeinsatz Inland</i>	<i>7,06</i>	<i>7,07</i>	<i>6,75</i>	<i>11,24</i>	<i>59,21</i>
<i>Waffenübungen</i>	<i>6,66</i>	<i>6,23</i>	<i>6,37</i>	<i>7,73</i>	<i>16,07</i>

¹ beinhaltet u.a. Personalaufwand, Reisen und Werkverträge

Quelle: BMLV

Im überprüften Zeitraum betrug der Anteil der Personalauszahlungen für Inlands- und Auslandseinsätze an den Gesamtpersonalauszahlungen für die Miliz durchschnittlich 85 %.

²⁴ Erstbefüllung meint die Erreichung des Soll-Standes.

²⁵ Die Nährrate beziffert den Bedarf an Wehrpflichtigen, um die aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. Tod oder Untauglichkeit) ausgeschiedenen Beorderten zu ersetzen.

²⁶ Die Ersatzrate beziffert den Bedarf an Wehrpflichtigen, um die aus vorhersehbaren Gründen ausgeschiedenen Beorderten zu ersetzen.

²⁷ unter Berücksichtigung der im Jänner 2022 vorliegenden Rahmenbedingungen und Personalstände

²⁸ Stand Juli 2021

- 8.2 Der RH wies darauf hin, dass es dem Ministerium zwar gelang, in den Jahren 2017 bis 2021 den Besetzungsgrad der Miliz und der Mobeingeteilten (inklusive Personalreserve von 10 %) von 79 % auf 89,3 % zu erhöhen, dass es jedoch eine beträchtliche Abweichung zum Soll-Stand bei den Offizieren (Miliz) in Höhe von 32,8 % und Unteroffizieren (Miliz) in Höhe von 35,3 % gab. Der Frauenanteil in der Miliz lag im Jahr 2021 bei 1,2 %.

Das Ministerium sah für die Miliz einen zweijährigen Übungsrhythmus vor. Eine Änderung des Rhythmus würde sich dementsprechend auf die Höhe der Personalkosten der Miliz auswirken. (TZ 13)

Weiters stellte der RH kritisch fest, dass der Anteil an unbefristet Beordneten abnahm. Dies wirkte sich negativ auf die Übungsfähigkeit der Miliz wie auch auf die Einsatzbereitschaft im Falle einer Mobilmachung aus.

Der RH empfahl dem Ministerium, im Rahmen der Umsetzung der Empfehlung in [TZ 3](#) strukturelle, organisatorische, personelle und rechtliche Maßnahmen zu setzen, um die Abweichung der Ist-Stände von den Soll-Ständen einerseits bei der Miliz und andererseits bei den Mobeingeteilten (Soldatinnen und Soldaten der Präsenzorganisation) zu reduzieren. Dies im Sinne der verfassungsmäßigen Aufgabenerfüllung der Miliz.

- 8.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Personengruppe der unbefristet Beordneten auch Personal beinhalte, das gemäß § 61 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 – also „nicht freiwillig“ – unbefristet beordert sei. Darüber hinaus sei eine unbefristete Beorderung mittels Auswahlbescheid nach § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 möglich.

Für die Übungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft sei nicht der Anteil an unbefristet Beordneten, sondern deren Anzahl relevant. Befristet Beordnete seien aus Sicht des Ministeriums nicht grundsätzlich als nachteilig zu sehen; diese wiesen, zumindest in den ersten ein bis drei Jahren der befristeten Beorderung, in der Regel einen aktuelleren bzw. besseren Ausbildungsstand auf und seien, da in der Regel jünger als unbefristet Beordnete, auch körperlich leistungsfähiger.

Darüber hinaus wies das Ministerium auf das Projekt „Optimierung der Rahmenbedingungen für die Miliz“ hin (TZ 3).

- 8.4 Der RH erwiderte dem Ministerium, dass sich der sinkende Anteil an unbefristet Beordneten auch in den absoluten Zahlen – Abweichungen vom Soll-Stand bei den Offizieren und Unteroffizieren – widerspiegelte. Durch diese Abweichungen fehlten dem Bundesheer Kommandantinnen und Kommandanten, die sich aus den unbefristet Beordneten der Miliz rekrutierten.

Material

- 9.1 (1) Das Ministerium bildete anhand von Organisationsplänen neben den personellen auch die materiellen Soll-Stände von Organisationseinheiten des Bundesheeres ab. Dies betraf auch die Miliz. Die in den Organisationsplänen angeführten Soll-Stände an Material teilten sich in beschaffungsrelevantes Gerät und Ergänzungsgerät auf. Bei Ergänzungsgerät handelt es sich um Material, das zur Nutzung entweder innerhalb der Organisation verschoben (Disposition), auf besondere Weisung beschafft oder gemäß §§ 27 ff. Militärbefugnisgesetz²⁹ – z.B. durch Überlassung fremder Sachen oder Erbringung von Leistungen durch Unternehmen – aufgebracht werden muss.

Eine Maßzahl für die materielle Ausstattung ist der Befüllungsgrad. Dieser gibt den Anteil des Ist-Standes am beschaffungsrelevanten Gerät wieder, wobei Differenzen zum organisatorischen Soll-Stand nicht berücksichtigt sind. Die materielle Ausstattung der Miliz stellte sich hinsichtlich des Befüllungsgrades und des Anteils des Ergänzungsgeräts an der gesamten Geräteausstattung folgendermaßen dar:

Tabelle 5: Materieller Befüllungsgrad und Anteil des Ergänzungsgeräts an gesamter Soll-Geräteausstattung

	2017	2018	2019	2020	2021	Durchschnitt 2017 bis 2021	Veränderung 2017 bis 2021
	Befüllungsgrad in % ¹						in Prozent- punkten
selbstständig strukturierte Miliz	24	17	28	29	30	26	6
Milizanteil	7	9	14	19	18	13	11
gesamt	22	15	25	26	27	23	5
	Anteil Ergänzungsgerät an Soll-Geräteausstattung in % ¹						
selbstständig strukturierte Miliz	27	53	54	54	54	48	27
Milizanteil	58	48	52	52	51	52	-7
gesamt	32	52	53	53	53	49	21

¹ Stichtag 30. Juni

Quelle: BMLV

Durchschnittlich betrug der materielle Befüllungsgrad der Miliz in den Jahren 2017 bis 2021 für die selbstständig strukturierte Miliz 26 % und für den Milizanteil 13 %. Innerhalb der selbstständig strukturierten Miliz variierte der Befüllungsgrad zwischen 9 % (Jägerkompanien) und 49 % (Pioniere).

²⁹ BGBl. I 86/2000 i.d.g.F.

Der Anteil des Ergänzungsgeräts in den Jahren 2017 bis 2021 lag für die selbstständig strukturierte Miliz bei durchschnittlich 48 % und für den Milizanteil bei 52 %. Den geringsten Anteil des Ergänzungsgeräts wiesen mit 35 % die Pioniere aus. Veränderungen des Befüllungsgrades und des Ergänzungsgeräte-Anteils in den Jahren 2017, 2018 und 2019 waren auf Änderungen der Milizstruktur³⁰ und des damit verbundenen Sachmittelanteils zurückzuführen.

Der Befüllungsgrad und der Anteil des Ergänzungsgeräts stellten sich bei einzelnen Gerätegruppen folgendermaßen dar:

Tabelle 6: Befüllungsgrad und Anteil des Ergänzungsgeräts an der gesamten Soll-Geräteausstattung nach Gerätegruppen

	2017 ¹	2018 ¹	2019 ¹	2020 ¹	2021 ¹	Durchschnitt 2017 bis 2021	Veränderung 2017 bis 2021
	Befüllungsgrad in %						in Prozentpunkten
Fahrzeuge	2	3	2	3	5	3	3
gepanzerte Kampf- und Gefechtsfahrzeuge	–	21	–	1	–	4	–
IKT-Gerät	18	10	16	16	17	15	-1
Nachtsicht	10	1	2	2	1	3	-9
persönliche Ausrüstung	1	1	8	8	9	5	8
Waffen	62	53	54	62	62	59	–
	Anteil Ergänzungsgerät an Soll-Geräteausstattung in %						
Fahrzeuge	98	98	86	86	86	91	-12
gepanzerte Kampf- und Gefechtsfahrzeuge	50	40	66	66	66	58	16
IKT-Gerät	48	75	74	74	75	69	27
Nachtsicht	38	98	88	88	88	80	50
persönliche Ausrüstung	37	51	52	52	52	49	15
Waffen	3	11	10	10	10	9	7

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMLV

¹ Stichtag 30. Juni

Im Durchschnitt lag der Befüllungsgrad bei den angeführten Gerätegruppen in den Jahren 2017 bis 2021 bei 15 % und der Anteil des Ergänzungsgeräts bei 59 %. Den höchsten Ergänzungsgeräte-Anteil im Jahr 2021 wiesen Nachtsichtgeräte mit 88 %, den geringsten Anteil Waffen mit 10 % aus.

³⁰ Verfügung der 3. Jägerkompanien als Milizanteil und Neuaufstellung der Wachkompanien und Jägerkompanien der selbstständig strukturierten Miliz

(2) Nach Ansicht des Ministeriums sei aufgrund der allgemeinen Minderausstattung des Bundesheeres die Miliz nur eingeschränkt einsetzbar und die Auftragserfüllung – hinsichtlich des Materialbestands der Miliz – gemäß der Ambition (Zielsetzung) Schutzoperation³¹ infrage gestellt. Auch der Milizbeauftragte (siehe dazu [TZ 11](#)) wies in den Jahresberichten 2017 bis 2020 wiederholt darauf hin, dass die materielle Einsatzbereitschaft der Miliz nicht gegeben war. Von den zehn Jägerbataillonen Miliz waren bei einem sogenannten Gleichzeitigkeitsbedarf – bei dem die vorhandene Ausrüstung gleichzeitig an verschiedenen Einsatzorten oder für verschiedene Aufgaben gebraucht wurde – nur maximal vier Jägerbataillone mit Funkausrüstung, Nachsichtgeräten, Schutzausrüstung etc. ausrüstbar.

- 9.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Miliz (selbstständig strukturierte Miliz und Milizanteil) in den Jahren 2017 bis 2021 durchschnittlich über einen materiellen Befüllungsgrad von 23 % und einen Anteil des Ergänzungsgeräts an der gesamten Geräteausstattung von 49 % verfügte. Dies stellte die materielle Einsatzbereitschaft der Miliz infrage.

Der RH empfahl dem Ministerium, im Rahmen der Umsetzung der Empfehlung in [TZ 3](#) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der materiellen Ausstattung der Miliz unter Berücksichtigung einsatzwahrscheinlicher Szenarien und ökonomischen Aspekten herzustellen.

- 9.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass für Übungen der Milizverbände derzeit der Mangel an Gerät nur durch anlassbezogene Dispositionsmaßnahmen ausgeglichen werden könne. Diese würden nach den festgelegten Prioritäten erfolgen.

Verantwortlichkeiten

- 10.1 (1) Die Angelegenheiten der Miliz stellten in der Zentralstelle des Ministeriums eine Querschnittsmaterie dar und fielen als solche in die Zuständigkeit verschiedener Sektionen und Abteilungen. Für personal- und militärbehördliche Angelegenheiten sowie für Personalgewinnung und Truppenbetreuung war die Sektion I (Präsidiale, Personal, Recht), für Vorgaben zur Mobil- und Demobilmachung sowie zur Milizausbildung die Sektion IV (Einsatz), für die materielle Komponente und IKT-Angelegenheiten die Sektion III (Bereitstellung) und für die Kontrolle die Generalstabsdirektion zuständig. Darüber hinaus waren die Angelegenheiten des Milizbeauftragten beim Generalstab angesiedelt.

³¹ Das operative Einsatzverfahren Schutzoperation wird im Rahmen der militärischen Landesverteidigung durchgeführt. Es dient der Abwehr überwiegend subkonventioneller souveränitätsgefährdender Angriffe auf Staat, Bevölkerung oder Lebensgrundlagen am Land, im Luft- sowie Cyber-Raum und Informationsumfeld, die nur mit militärischen Mitteln abgewehrt werden können.

(2) Infolge einer fehlenden steuernden bzw. koordinierenden Stelle, deren Aufgabenbereich sich auf die Milizangelegenheiten konzentrierte, waren die Abläufe in der Zentralstelle wenig bis nicht koordiniert. Dies zeigte sich u.a. im Zuge der Einführung der modularen Milizunteroffiziersausbildung. Zwar wurde diese medial und öffentlichkeitswirksam nach außen präsentiert, die interne Information bzw. Bewerbung erfolgte später.

Die fehlende Koordinierung zeigte sich auch bei den Erhebungen des RH. Zur Beantwortung einer Fragestellung verwies eine Abteilung des Ministeriums auf eine zweite Abteilung; diese verwies wiederum auf die erste bzw. auf eine dritte Abteilung, die letztlich die Fragestellung beantwortete.

Im Jahr 2021 leitete das Ministerium einen Reorganisationsprozess der Zentralstelle ein, der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen war. Eine für die Miliz zuständige steuernde Stelle war auch nach dem Reorganisationsprozess nicht vorgesehen.

- 10.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Angelegenheiten der Miliz in der Zentralstelle in die Zuständigkeit mehrerer Sektionen und Abteilungen fielen, ohne dass es eine steuernde bzw. koordinierende Stelle gab. Dies führte, in Bezug auf die Miliz, zu einer wenig bis nicht abgestimmten Vorgehensweise und zu Informationsdefiziten.

[Der RH empfahl dem Ministerium, die Koordination der Milizangelegenheiten in der Zentralstelle zu stärken.](#)

- 10.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung des RH zur Kenntnis zu nehmen. Die Rekrutierung, die Ausbildung, die Ausstattung sowie die Aufbietung der Miliz würden eine Gesamtaufgabe im Rahmen der Einsatzorganisation des Bundesheeres darstellen. Dementsprechend würden diese Bereiche aus systemischen Gründen querschnittsmäßig in verschiedensten Abteilungen der Zentralstelle, der oberen Führung als auch in den Verbänden des Bundesheeres berücksichtigt bzw. bearbeitet.

Milizbeauftragter

- 11.1 (1) Im Jahr 2006 führte das Ministerium mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2006³² das Instrument des Milizbeauftragten ein. Dessen Tätigkeit stellte „Freiwillige Milizarbeit“ dar. Die Bestellung des Milizbeauftragten erfolgte für die Dauer von fünf Jahren durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Landesverteidigung mit der Möglichkeit der Wiederbestellung.

³² BGBl. I 116/2006

Seine Aufgaben bestanden in der Wahrung und Förderung der Interessen der Wehrpflichtigen des Milizstandes.³³ Darunter fiel u.a. die Teilnahme an Jour-Fixe-Terminen, eine Informationspflicht über milizrelevante Themen an den Generalstab und die persönliche Präsenz des Milizbeauftragten im dienstlichen Betrieb (Truppenbesuche, Veranstaltungen etc.). In den Jahren 2018 bis 2020 nahm der Milizbeauftragte zwischen 91 (2020) und 96 (2018) offizielle Termine wahr. Die laufende Dokumentation der Termine und der Tätigkeiten des Milizbeauftragten diente als Grundlage für die Erstellung der Jahresberichte des Milizbeauftragten an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister. In den Jahresberichten sprach der Milizbeauftragte Empfehlungen aus, die er als „elementarste Grundlage“ für ein künftiges Anreizsystem zur Gewinnung von Milizsoldaten und die Honorierung engagierter Milizarbeit bewertete.

(2) Der Milizbeauftragte informierte die Parlamentarische Bundesheerkommission am 6. Juli 2021³⁴ über die Fortschritte und Kernthemen im Bereich der Miliz. Die personelle Einsatzbereitschaft der Miliz sei infolge eines massiven Personalmangels stark eingeschränkt. Ebenso zeigte er Aspekte auf, die für die Milizpersonalgewinnung notwendig wären, wie insbesondere die Anpassung von Arbeitsplatzwertigkeiten, Beseitigung sozialrechtlicher Nachteile oder Messbarmachung der Vorteile einer Miliztätigkeit für den zivilen Arbeitgeber (z.B. ÖBH-Bildungsscheck³⁵, Milizertifizierung³⁶).

(3) Der Milizbeauftragte war berechtigt, an Planungsvorhaben zu Angelegenheiten des Milizsystems mitzuwirken und die Bundesministerin bzw. den Bundesminister in diesen Fragen zu beraten. Das Ministerium verfolgte z.B. mit dem Projekt „Optimierung der Rahmenbedingungen für die Miliz“ das Ziel, die Bedingungen für den Dienst in der Miliz zu optimieren und so die Milizlaufbahn attraktiver zu gestalten. Der Milizbeauftragte wurde zu den Maßnahmen des Arbeitspakets im Rahmen dieses Projekts miteingebunden.

11.2 Der RH verwies auf die Feststellungen und Empfehlungen des Milizbeauftragten in Bezug auf eine Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft der Miliz.

³³ § 32a Wehrgesetz 2001

³⁴ 565. Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 6. Juli 2021

³⁵ ÖBH = Österreichisches Bundesheer; die erforderlichen Ausbildungen übungspflichtiger Milizsoldaten sollten mit einem „Bildungskonto“ (mit einem festgesetzten Maximalbetrag) finanziert und gefördert werden, um die Attraktivität für den Arbeitgeber zu steigern.

³⁶ Die Zertifizierungsstelle hatte ein Modell zur Zertifizierung von militärischen Qualifikationen nach internationalen Normen entwickelt. Mit diesem Pilotprojekt sollen militärisch erworbene Fähigkeiten und Fertigkeiten ins „Zivile“ übersetzt werden.

Er empfahl dem Ministerium, die Empfehlungen des Milizbeauftragten – wie schon in dem Projekt „Optimierung der Rahmenbedingungen für die Miliz“ – verstärkt auch in künftige milizbezogene Reformprojekte einfließen zu lassen.

- 11.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlungen des Milizbeauftragten auch künftig in milizbezogene Reformprojekte einfließen würden.

Aufgaben und Ausbildung der Miliz

Einsätze

- 12.1 (1) Laut Ministerium war das Ziel der Miliz nicht die Abhaltung von Übungen per se, sondern der Einsatz. Somit trägt die Miliz als integraler Bestandteil des Bundesheeres zur Erfüllung aller Einsatzaufgaben bei, die durch das Bundesheer im Rahmen von Einsätzen zu bewältigen sind. Dies betrifft insbesondere die Inlandsaufgaben des Bundesheeres – dazu zählen die militärische Landesverteidigung, sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsätze und Katastrophenhilfe –, die einen hohen Personaleinsatz über einen längeren Zeitraum benötigen. Darüber hinaus beteiligt sich die Miliz auf freiwilliger Basis an Auslandseinsätzen.

Der Anteil der Miliz bei Inlands– wie auch Auslandseinsätzen stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 7: Anteil der Miliz an Inlands– und Auslandseinsätzen

	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2017 bis 2020
Anteil an Inlandseinsätzen	in %				in Prozent- punkten
• Kader ¹	40,5	44,6	37,0	39,7	-0,8
• Miliz	25,7	22,6	23,6	22,0	-3,7
Anteil Frauen bei Kader und Miliz	0,8	1,3	1,7	2,6	1,8
• Grundwehrdiener	33,8	32,8	39,4	38,3	4,5
Anteil an Auslandseinsätzen	in %				
• Kader ¹	71,4	74,7	78,4	73,8	2,4
• Miliz	28,6	25,3	21,6	26,2	-2,4
Anteil Frauen bei Kader und Miliz	2,6	2,8	2,9	3,6	1,0

¹ umfasst Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis und zivile Ressortangehörige

Quelle: BMLV

Die Miliz stellte in den Jahren 2017 bis 2020 bei Inlands- und Auslandseinsätzen durchschnittlich rund ein Viertel des Personals. Der Frauenanteil betrug bei Inlandseinsätzen durchschnittlich 2 % und bei Auslandseinsätzen 3 %.

(2) Alle Milizverbände sowie Milizeinheiten und –teileinheiten erhielten – als Grundlage für die Einsatzvorbereitung und den Einsatz sowie zur Förderung des Regionalbezugs und der Verankerung in Wirtschaft und Gesellschaft – sogenannte Hauptaufgaben wie auch Zusatz- und/oder sonstige Aufgaben zugeordnet. Die Übungsziele der Miliz waren auf die Hauptaufgaben auszurichten. Dabei verantworteten die drei strukturellen Bereiche der Miliz unterschiedliche Aufgaben:

- die Milizanteile die gleichen Hauptaufgaben wie das jeweils mobilmachungsverantwortliche Kommando,
- die selbstständig strukturierte Miliz andere Hauptaufgaben,
- die Expertinnen bzw. Experten jene Aufgaben, zu deren Bewältigung eine besondere Expertise erforderlich war.

(3) Die Hauptaufgabe der selbstständig strukturierten Jägerbataillone und Jägerkompanien war vorwiegend der stationäre Schutz von zivilen und militärischen Schutzobjekten (außerhalb militärischer Liegenschaften). Zur Vorbereitung möglicher Einsätze waren den Verbänden und Einheiten jeweils konkrete Objekte zugewiesen. Die Zuordnung erfolgte nach regionalen Gesichtspunkten, doch waren Einsätze im gesamten Bundesgebiet möglich.

Das Ministerium erstellte diesbezüglich im Jahr 2015 einen Kräftebedarf an Einheiten der selbstständig strukturierten Miliz, die sich über das gesamte Bundesgebiet aufteilten. Der Aufbau dieser Einheiten sollte in drei Phasen bis 2026 erfolgen. Der Umfang orientierte sich an dem zum Planungszeitpunkt erforderlichen Objektschutz als Hauptaufgabe der selbstständig strukturierten Miliz. Aus personellen und materiellen Ressourcengründen realisierte das Ministerium aber lediglich die erste Phase (60 % des Kräftebedarfs) und leitete die zweite Phase nicht ein. Mit dieser von der Planung abweichenden Anzahl an Einheiten konnte die selbstständig strukturierte Miliz dem ihr zugewiesenen Objektschutz nur eingeschränkt nachkommen, zumal sich die Anzahl der zu schützenden Objekte von 181 im Jahr 2015 auf 378 im September 2021 mehr als verdoppelte.

- 12.2 Der RH stellte kritisch fest, dass – während sich rund ein Viertel des Personals bei Inlands- und Auslandseinsätzen aus der Miliz rekrutierte – die Hauptaufgabe der selbstständig strukturierten Jägerbataillone und Jägerkompanien (der stationäre Schutz von zivilen und militärischen Schutzobjekten) nur in eingeschränktem Umfang erfüllt werden konnte. Der durch das Ministerium im Jahr 2015 erhobene Kräftebedarf zum Aufbau der selbstständig strukturierten Miliz konnte – trotz einer

Verdoppelung der zu schützenden Objekte – aus personellen und materiellen Ressourcengründen nicht aufgebracht werden.

Der RH empfahl dem Ministerium, im Rahmen der Umsetzung der Empfehlung in **TZ 3** personelle und materielle Maßnahmen zu setzen, die zur Erfüllung der Hauptaufgaben der selbstständig strukturierten Jägerbataillone und Jägerkompanien beitragen.

- 12.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung des RH zur Kenntnis zu nehmen und verwies auf das Projekt „Optimierung der Rahmenbedingungen für die Miliz“ (**TZ 3**).

Zur Feststellung des RH, dass rund ein Viertel des Personals bei Inlands- und Auslandseinsätzen gebunden sei, merkte das Ministerium an, dass jeglicher Personalersatz in Fällen nicht verfügbaren Personals aus der Personalreserve erfolge.

Übungen

- 13.1 (1) Laut Ministerium war die Erreichung der Einsatzbereitschaft der Miliz u.a. von regelmäßigen und strukturellen Übungstätigkeiten abhängig. Infolgedessen entwickelte das Ministerium einen Plan für Milizübungen, um damit die Bedarfe der Übungstätigkeit der Miliz mit den dafür benötigten budgetären Mitteln planbar in Einklang zu bringen. Dieser Plan sah im Wesentlichen drei Übungstypen vor (mit unterschiedlicher Dauer und unterschiedlichem Inhalt), wobei alle zwei Jahre eine Übung der Truppe und dazwischen eine Kommandanten- und Stabsausbildung – jeweils in der Dauer von einer Woche – vorgesehen waren. Diese Übungstätigkeiten sollten grundsätzlich in der vorgesehenen Organisationsplan-Struktur erfolgen.³⁷

Aus Sicht des Ministeriums wären jedoch jährlich Übungen im Ausmaß von zehn bis vierzehn Tagen sowie Kommandanten- und Fachpersonalschulungen im Ausmaß von bis zu einer Woche nötig, um die Einsatzbereitschaft der Miliz auf einen höheren Stand zu bringen und Einsatzvorbereitungszeiten zu reduzieren. Dies würde jedoch zu einem höheren Budgetbedarf und einer annähernden Halbierung der Verwendungsdauer von Wehrpflichtigen in der Einsatzorganisation führen. Für Mannschaftsfunktionen mit einer Verpflichtung zu 30-Tage-Milizübungen würde sich im Falle eines jährlichen Übungsrythmus die Verwendungsdauer bei Übungen im Ausmaß von zwei Wochen statt auf fünf auf drei Jahre und bei Übungen im Ausmaß von einer Woche statt auf neun auf fünf Jahre erstrecken.³⁸

³⁷ d.h., Übungen der Wehrpflichtigen des Milizstandes eines Jägerbataillons im Bataillonsrahmen, Übungen der Wehrpflichtigen einer Pionierkompanie im Kompanierahmen

³⁸ in beiden Fällen zuzüglich einer Restbeorderung „ohne Übungen“ von vier Jahren

(2) Die Übungsfähigkeit der Miliz war auch von der Anzahl der zur Verfügung stehenden unbefristet Beordneten abhängig. Das Ministerium wies im Jahr 2019 darauf hin, dass 57 %³⁹ aller Beordneten unbefristet Beordnete waren, wobei sich das Ministerium das Ziel setzte, den Wert Richtung 100 % zu heben. Mit Stand Juni 2021 war der Wert auf 54,2 % gesunken (**TZ 8**). Infolgedessen mussten fehlende Milizmannschaftssoldatinnen und –soldaten bei beordneten Waffenübungen u.a. durch Grundwehrdiener ersetzt werden, um dem Milizkader die Möglichkeit zu geben, in ihrer Funktion üben zu können.

- 13.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Ministerium infolge fehlender personeller und budgetärer Ressourcen einen zweijährigen Übungsrhythmus für die Miliz entwickelte, der sowohl hinsichtlich der Einsatzbereitschaft als auch der Dauer einer spezifischen Einsatzvorbereitung nachteilig war. Weiters stellte der RH fest, dass sich der sinkende Anteil an unbefristet beordneten Mannschaften negativ auf die Übungsfähigkeit der Miliz auswirkte.

Er empfahl dem Ministerium, im Rahmen der Umsetzung der Empfehlung in **TZ 3** Maßnahmen hinsichtlich Übungsrhythmus und Übungsfähigkeit zu setzen, die zur Steigerung der Einsatzbereitschaft der Miliz beitragen.

- 13.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung des RH zur Kenntnis zu nehmen. Bei gleichen Rahmenbedingungen wie zur Zeit der Stellungnahme – vor allem Milizübungstage–Verpflichtung, Freiwilligkeit, Personalgewinnungsraten, zivile Arbeitgeber und deren Bereitschaft zur Abstellung zu Übungen – wären die verfügbaren unbefristet beordneten Milizsoldaten innerhalb weniger Jahre „abgeübt“ und die Miliz könne bzw. würde dann nur mehr auf Basis freiwilliger Waffenübungen üben.

Das Ministerium verwies neuerlich auf das Projekt „Optimierung der Rahmenbedingungen für die Miliz“ (**TZ 3**).

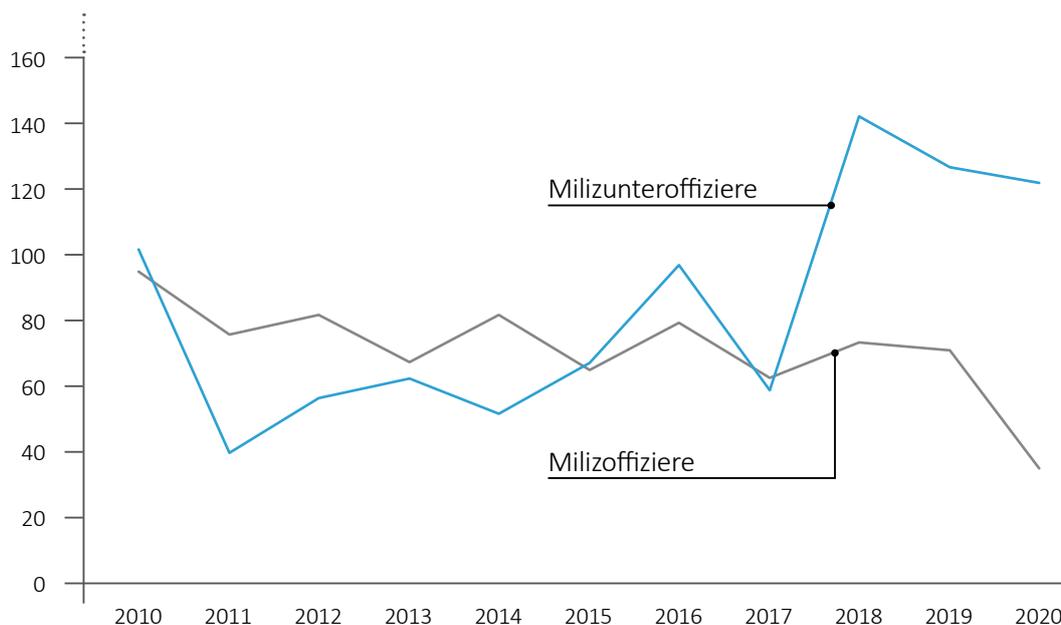
³⁹ Erhebung zum Stand Februar 2019

Ausbildung

- 14.1 (1) Seit September 2016 erfolgte die Ausbildung der Kaderanwärterinnen und –anwärter des Bundesheeres – sowohl in der Berufs– als auch in der Milizlaufbahn – in Form eines integrativen Ausbildungssystems. Dabei fand die Ausbildung der Offiziers– und Unteroffiziersanwärterinnen und –anwärter in den ersten zwölf Monaten gemeinsam (Präsenzausbildung) statt.⁴⁰ Daran anschließend war für die Kaderanwärterinnen und –anwärter der Milizoffiziers– und –unteroffizierslaufbahn die Fernausbildung „Ausbildungsmethodik“ (rd. 40 Stunden) zu absolvieren.⁴¹

In den Jahren 2017 bis 2020 schlossen 242 Milizoffiziersanwärterinnen bzw. –anwärter (Leutnant) und 452 Milizunteroffiziersanwärterinnen bzw. –anwärter (Wachtmeister) die Kaderanwärterausbildung ab.

Abbildung 3: Beförderungen zum Leutnant und Wachtmeister der Miliz



Quelle: BMLV; Darstellung: RH

Durch die seit 2016 neue Ausbildung erhöhte sich die Anzahl der Milizsoldatinnen und –soldaten, die sich für die Milizoffiziers– bzw. Milizunteroffizierslaufbahn entschieden hatten, nicht ausreichend (TZ 8).

⁴⁰ Kaderanwärterausbildungen 1 und 2

⁴¹ Kaderanwärterausbildung 3/Miliz

(2) Mit Ende 2020 führte das Ministerium ergänzend zur Kaderanwärterausbildung 1 und 2 die modulare Milizunteroffiziersanwärter–Ausbildung ein. Ziel war es, jenen Milizsoldatinnen und –soldaten, die eine zwölfmonatige Präsenzausbildung nicht absolvieren konnten, die Ausbildung in einer Gesamtdauer von 7,5 Wochen (vier Module und eine Truppenpraxis) zu ermöglichen.⁴²

(3) Laut Ministerium bestand in vielen Bereichen der Miliz ein Personalmangel (TZ 8), insbesondere bei den Fachunteroffizieren, der die Einsatzbereitschaft der Miliz gefährde. Bei den durch den RH überprüften Milizverbänden (Jägerbataillon Niederösterreich, Steiermark, Wien 1 und Wien 2) fehlten mit Oktober 2020 zwischen 17 % und 29 % der Fachunteroffiziere in unterschiedlichen Verwendungen.⁴³ Fehlstellen wurden durch aktives Personal (Mobeingeteilte) ersetzt, was dazu führte, dass diese Fachunteroffiziere in der Einsatzorganisation der Stammeinheit fehlten. Im Falle einer Mobilmachung bestand dadurch das Risiko, dass wesentliche Funktionen in der präsenten Struktur nicht besetzt werden konnten und die Vorbereitung und Durchführung einer Mobilmachung stark erschwert oder ausgeschlossen waren.

(4) Die Heereslogistikschule des Bundesheeres, die u.a. auch für die Ausbildung von Fachunteroffizieren (z.B. Kraftfahrunteroffiziere und Wirtschaftsunteroffiziere) zuständig war, bot für die Milizausbildung im Jahr 2020 207, im Jahr 2021 391 Kursplätze an. Der Schwerpunkt der Ausbildung lag im Jahr 2020 – aufgrund des hohen Bedarfs an Fachunteroffizieren – beim Personal der Präsenzorganisation, im Jahr 2021 beim Milizpersonal. Die Heereslogistikschule stellte in Befragungen fest, dass u.a. die lange Ausbildungsdauer und die dafür benötigten langen Freistellungen im zivilen Beruf, die jedoch die Arbeitgeber oft nicht gewährten, die Motivation der Milizsoldatinnen und –soldaten zur Ausbildung hemmten. Um den Personalbedarf der Miliz im Fachbereich decken zu können und keine Beförderungshemmnisse (z.B. Beförderung zum Leutnant) in der Miliz zu verursachen, führte die Heereslogistikschule im Jahr 2021 drei Kurse durch, obwohl die Mindestteilnehmeranzahl nicht erreicht wurde.

Mit September 2021 erfolgte eine Neustrukturierung des Lehrgangs Nachschubunteroffizier/Miliz. Die zuvor ausschließlich in Präsenz stattfindende Ausbildung umfasste seither einen präsenten Teil und einen Fernlehrgang. Darüber hinaus plante die Heereslogistikschule, einen weiteren Lehrgang mit einem Fernlehranteil auszustatten.

⁴² Bei fehlender militärischer Vorbildung konnte sich die Ausbildung um bis zu vier Wochen verlängern.

⁴³ u.a. aus den Bereichen Nachschubs-, Wirtschafts- und Sanitätsdienst

- 14.2 Der RH stellte kritisch fest, dass in der Miliz grundsätzlich ein Personalmangel bestand, der sich bei der Ausbildung und insbesondere bei der Anzahl der Fachunteroffiziere bemerkbar machte. Weiters stellte er kritisch fest, dass infolge des hohen Bedarfs an Fachunteroffizieren und der geringen Anzahl an Auszubildenden Kurse trotz Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl stattfanden.

Der RH empfahl dem Ministerium, die gesetzten Maßnahmen im Rahmen der Milizausbildung, z.B. modulare Ausbildung und Erhöhung des Fernlehranteils, hinsichtlich einer Attraktivierung, der Wirksamkeit und des effizienten Mitteleinsatzes zu evaluieren und im Bedarfsfall entsprechend anzupassen.

- 14.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, eine Evaluierung der modularen Milizkaderausbildung eingeleitet und erste Maßnahmen abgeleitet zu haben. Die Erhöhung des Fernlehranteils sowie die Forcierung der Fernausbildung seien mit der Planungsrichtlinie für die Ausbildung 2023–2026 angeordnet worden.

Kosten der Miliz

Auszahlungen

15.1 (1) Die Auszahlungen der Miliz waren grundsätzlich aus dem Regelbudget des Ministeriums zu bedecken⁴⁴, weshalb die haushaltsführenden Stellen des Ministeriums bei der Budgetplanung den Bedarf für die Miliz zu berücksichtigen hatten. Das Ministerium stellte bis 2017 die geleisteten Auszahlungen für die Präsenzorganisation und die Miliz nicht getrennt dar, weshalb das Bundesministerium für Finanzen dem Ministerium im Jahr 2019 den Auftrag erteilte, die der Miliz zugewiesenen Budgetmittel in Planung und Vollzug im Haushaltsinformationssystem auszuweisen. Das Ministerium kam diesem Auftrag nach und erhob erstmalig für das Jahr 2018 die auf die Miliz entfallenden Auszahlungen.

(2) Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bewertete das Ministerium jede der rd. 700 Finanzpositionen auf ihre Milizrelevanz, ausgehend von einem gewichteten Basis-Prozentsatz – Ausgangswert 5 %, der sich vom Anteil der Miliz an den Arbeitstagen des Bundesheeres ableitete – für indirekt zuordenbare Auszahlungen und einem individuellen Prozentsatz zwischen 0 % und 100 % für direkt zuordenbare Auszahlungen. Die für das Jahr 2018 festgelegten prozentuellen Anteile schrieb das Ministerium in den Jahren 2019 und 2020 fort.

Die Gesamtauszahlungen des Ministeriums und der davon berechnete Milizanteil stellten sich in den Jahren 2018 bis 2020 wie folgt dar:

Tabelle 8: Auszahlungen für die Miliz

	2017 ¹	2018	2019	2020	Veränderung 2018 bis 2020
	in Mio. EUR				in %
Gesamtauszahlungen Ministerium	–	2.275,89	2.316,17	2.676,92	17,62
<i>davon Miliz</i>	–	124,64	123,61	155,69	24,91

¹ Im Jahr 2017 stellte das Ministerium die geleisteten Auszahlungen noch nicht getrennt für die Präsenzorganisation und Miliz dar.

Quelle: BMLV

Im Durchschnitt betrug der Anteil der Auszahlungen für die Miliz an den Gesamtauszahlungen des Ministeriums 6 %.

⁴⁴ In den Jahren 2016 bis 2021 gab es für die Miliz fünf Budget-Sonderpakete mit einem Umsetzungszeitraum bis 2028 (TZ 16).

- 15.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Ministerium erst im Jahr 2019 – infolge eines Auftrags des Bundesministeriums für Finanzen – die der Miliz zugewiesenen Budgetmittel in Planung und Vollzug im Haushaltsinformationssystem auswies. Weiters stellte er kritisch fest, dass das Ministerium die für das Jahr 2018 festgelegten prozentuellen Auszahlungsanteile für die Miliz für die Folgejahre fortschrieb, ohne diese möglichen Veränderungen anzupassen.

Der RH empfahl dem Ministerium, die zur Berechnung des Milizanteils festgelegten prozentuellen Anteile hinsichtlich Transparenz und Steuerung auf ihre Aktualität zu evaluieren und bei Bedarf zu aktualisieren.

- 15.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, für das Finanzjahr 2021 zur Berechnung des Milizanteils die Finanzpositionen hinsichtlich der Höhe aktualisiert zu haben. Diese Vorgehensweise sei mit dem Bundesministerium für Finanzen festgelegt worden.

Der Empfehlung des RH zur Aktualisierung des prozentuellen Anteils der Miliz an den Ausgaben des Ministeriums werde gefolgt.

Beschaffungen

- 16.1 (1) Im Rahmen der Budgetverhandlungen vereinbarte das Ministerium beginnend mit dem Jahr 2016 sogenannte Sonderpakete, die für Investitionen genutzt werden sollten. In den Jahren 2016 bis 2021 erhielt das Ministerium insgesamt fünf Sonderpakete (Umsetzungszeitraum bis 2028), wovon vier auch für Investitionen in die Miliz vorgesehen waren. Die Höhe der für die Miliz geplanten Beschaffungen lag bei rd. 305 Mio. EUR und sollte u.a. für Fahrzeuge, Nachtsichtgeräte und persönliche Ausstattung verwendet werden. Davon brachte das Ministerium bis Dezember 2021⁴⁵ rd. 182 Mio. EUR zur Umsetzung.

Zum grundsätzlichen Thema Beschaffungen führte der RH im Jahr 2021 eine gesonderte Gebarungsüberprüfung durch; siehe dazu RH-Bericht „Beschaffungsplanung des Österreichischen Bundesheeres“ (Reihe Bund 2022/32).

(2) Laut Ministerium war eine der größten Herausforderungen für eine planungskonforme materielle Ausrüstung aller Verbände und Einheiten im Bundesheer der Unterschied zwischen Investitionsbedarf und Bereitstellung von notwendigen Ressourcen, welcher nicht nur auf die Miliz zutraf. So wiesen die Präsenzorganisation wie auch die Miliz u.a. eine unzureichende Fähigkeit im Bereich Mobilität auf, die nicht dem zu erwartenden Einsatzspektrum und Bedrohungsbild entsprach.

⁴⁵ laut Abfrage vom März 2022

Der Milizbeauftragte wies im Jahr 2017 darauf hin, dass die für die Miliz beschafften Geräte – infolge der Mangelwirtschaft im materiellen Sektor – in der Präsenzorganisation bzw. bei Bedarf im Auslandseinsatz eingesetzt wurden, um die Prioritäten des Bundesheeres abdecken zu können. Laut Ministerium sei das Milizgerät, zumindest vom materiellen Standpunkt aus, zur Ergänzung der Präsenzorganisation und Erhöhung der Durchhaltefähigkeit verwendet worden. Im Falle eines Bedarfs müsse das Gerät, das im Auslandseinsatz und in der Präsenzorganisation in Verwendung stehe, durch aufwändige Dispositionsmaßnahmen, teilweise unter Beeinträchtigung des Dienst- und Ausbildungsbetriebs, bereitgestellt werden.

(3) Das Ministerium veranlasste im Dezember 2020, März 2021 und Juli 2021 die Zuweisung von 200 Lastkraftwagen sowie mit Oktober 2021 die Zuweisung von 1.110 Nachtsichtbrillen an die Miliz.

Mit Stand 7. Dezember 2021 stellte sich die Verfügbarkeit dieser zugewiesenen Ausrüstung bei den vom RH überprüften selbstständig strukturierten Jägerbataillonen folgendermaßen dar:

Tabelle 9: Verfügbarkeit zugewiesener Ausrüstung

Milizverband	im Besitz der Verbände	vom Verband verliehen
	Lastkraftwagen Anzahl	
Jägerbataillon Niederösterreich	13	13
Jägerbataillon Steiermark	13	4
Jägerbataillon Wien 1	13	13
Jägerbataillon Wien 2	13	13
	Nachtsichtbrillen Anzahl	
Jägerbataillon Niederösterreich	110	48
Jägerbataillon Steiermark	40	–
Jägerbataillon Wien 1	–	–
Jägerbataillon Wien 2	–	–

Quelle: BMLV

Von den zugewiesenen Lastkraftwagen waren mit Stand 7. Dezember 2021 bei den Jägerbataillonen Niederösterreich, Wien 1 und Wien 2 alle 13 Stück und beim Jägerbataillon Steiermark vier Stück an andere Dienststellen des Bundesheeres verliehen.

Das Jägerbataillon Niederösterreich hatte mit Stand 7. Dezember 2021 48 von 110 Nachtsichtbrillen an andere Dienststellen verliehen. Bei den Jägerbataillonen Steiermark, Wien 1 und Wien 2 waren von 410 zugewiesenen Nachtsichtbrillen 370 Stück noch nicht an diese ausgegeben.

- 16.2 Der RH stellte kritisch fest, dass – obwohl es für die Ausstattung der Miliz Sonderpakete zur Beschaffung u.a. von Fahrzeugen und Nachtsichtbrillen gab – die Ausrüstung infolge des materiellen Zustands des gesamten Bundesheeres in der Präsenzorganisation bzw. bei Bedarf weiter im Auslandseinsatz benötigt und verwendet wurde. Im Falle eines Gleichzeitigkeitsbedarfs, also eines Bedarfs der Ausrüstung gleichzeitig für mehrere Schwerpunktaufgaben und an mehreren Orten, würde das Gerät der Miliz nicht zur Verfügung stehen und müsste erst durch aufwändige Dispositionsmaßnahmen bereitgestellt werden.

Der RH empfahl dem Ministerium, im Rahmen der Umsetzung der Empfehlung in [TZ 3 Maßnahmen zur Vermeidung aufwändiger Dispositionsmaßnahmen unter Berücksichtigung ökonomischer Aspekte hinsichtlich der Ausstattung der Miliz zu setzen](#).

- 16.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung des RH zur Kenntnis zu nehmen. Die aufwändigen Dispositionsmaßnahmen seien Folge knapper Budgetmittel.

Hochtechnologisches Gerät, wie die Nachtsichtbrille 3D, sei regelmäßig verwendet worden, um Lagerschäden etwa durch Überlagerung der elektronischen Teile zu reduzieren. Daher stellten diese erhöhten Dispositionsmaßnahmen keinen Widerspruch dar, sondern würden letztlich zu einer höheren Einsatzbereitschaft im Sinne einer permanenten Kontroll-, Nutzungs- und Wartungstätigkeit – gemäß dem Systemlebenslaufzyklus – beitragen.

- 16.4 Der RH erwiderte dem Ministerium, dass die in der Stellungnahme genannten Vorteile der Dispositionsmaßnahmen nicht nachvollziehbar sind; dies vor dem Hintergrund der vom Ministerium geplanten und nicht erreichten Sollausstattung sowie von Gleichzeitigkeitsbedarfen der Miliz und der Präsenzorganisation für die Ausbildung und für Übungen im Frieden sowie für Einsätze des Bundesheeres.

Reformprozesse der Miliz

Modell „Mein Dienst für Österreich“

17.1 (1) Aus Sicht des Ministeriums⁴⁶ wären Maßnahmen wie u.a. die Rückkehr zum Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten mit verpflichtenden Milizübungen notwendig, damit das Bundesheer seine verfassungsmäßigen Aufgaben zum Schutz der österreichischen Bevölkerung voll erfüllen und auf neue Bedrohungen wirksam reagieren kann.⁴⁷ Durch die sechsmonatige Verwendungsdauer der Grundwehriener und die Belastung in sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsätzen sei die Präsenzorganisation großteils gebunden und die Ausbildung der Grundwehriener in den Waffengattungen eingeschränkt⁴⁸. Um dem gegenzusteuern, führte das Ministerium mit dem Einrückungstermin Oktober 2020 das Modell „Mein Dienst für Österreich“ ein. Ziel des Modells war es u.a., ab dem zweiten Quartal 2021 zukünftig keine Grundwehriener mehr für den sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz Migration einzusetzen, den Grundwehrdienst zu attraktivieren und die Miliz zu stärken. Dabei standen den Grundwehrienern folgende Möglichkeiten und finanzielle Anreize zur Verfügung:

- Assistenzeinsatz nach dem Grundwehrdienst ohne freiwillige Meldung zu Milizübungen: rd. 3.000 EUR netto/Monat im Assistenzeinsatz (System 6+3)⁴⁹,
- freiwillige Meldung zu Milizübungen: rd. 400 EUR netto ab dem dritten Monat des Grundwehrdienstes,
- freiwillige Meldung zur Milizkaderausbildung: weitere rd. 200 EUR netto ab dem dritten Monat des Grundwehrdienstes und
- Zusatzausbildungen während des Grundwehrdienstes.

Das Ministerium bewarb in den Monaten November und Dezember 2021 das Modell „Mein Dienst für Österreich“. Für konzeptionelle, kreative und grafische Dienstleistung sowie Schaltungen in Printmedien, Hörfunk und Digitalmedien lag der Rechnungsbetrag bei 1,22 Mio. EUR (inkl. USt).

⁴⁶ Zustandsbericht des Ministeriums „Unser Heer 2030 – Die Antwort auf künftige Bedrohungen“

⁴⁷ Bis Ende 2005 dauerte der Grundwehrdienst acht Monate; er konnte in einem absolviert werden oder aufgeteilt auf sechs Monate plus zwei Monate Milizübungen. Seit 2006 betrug die Dauer des Grundwehrdienstes sechs Monate.

⁴⁸ Infolge der eingeschränkten Ausbildung der Grundwehriener in den Waffengattungen war keine uneingeschränkte Beorderung in die Einsatzorganisation möglich. Vorrangig erfolgte die Beorderung in die Wachorganisation und in die selbstständig strukturierte Miliz.

⁴⁹ Die Bezeichnung „6+3“ bedeutet, dass sich Grundwehriener direkt im Anschluss an ihren sechsmonatigen Grundwehrdienst als Milizsoldaten zu einem Inlandseinsatz – ohne die Notwendigkeit der sogenannten „Freiwilligen Meldung zu Milizübungen“ – melden konnten. Die rechtliche Basis ihres Einsatzes war der sogenannte Funktionsdienst. Der Einsatz dauerte grundsätzlich drei Monate, es waren aber auch mindestens ein Monat bis maximal sechs Monate möglich.

(2) Eine Auswertung⁵⁰ für den RH der Einrückungstermine Oktober 2020 bis November 2021 zeigte die Bereitschaft der Grundwehrdiener zur Teilnahme am Modell „Mein Dienst für Österreich“:

Tabelle 10: Freiwillige Meldungen zu Assistenzeinsätzen, Milizübungen und Milizkaderausbildung

Assistenzeinsatz ohne freiwillige Meldung zu Milizübungen	freiwillige Meldung zu Milizübungen	freiwillige Meldung zur Milizkaderausbildung
in % ¹		
4,27	4,95	0,35

¹ Der Prozentwert zeigt den Anteil der freiwilligen Meldungen an der Gesamtanzahl der Grundwehrdiener der Einrückungstermine Oktober 2020 bis November 2021.

Quelle: BMLV

Von jenen Grundwehrdienern, die sich freiwillig für einen Assistenzeinsatz gemeldet hatten, meldeten sich 26 % zusätzlich zu Milizübungen und 1 % zur Milizkaderausbildung.

Anträge für einen Assistenzeinsatz konnten bis 24 Stunden vor Beginn ohne Begründung zurückgezogen werden. Bei drei durch den RH überprüften formierungsverantwortlichen Verbänden lag die Anzahl jener, die die freiwillige Meldung zum Assistenzeinsatz wieder zurückzogen, zwischen 13 % und 36 %.⁵¹

(3) Das Ziel, aufgrund der freiwilligen Meldungen zu „Mein Dienst für Österreich“ ab dem zweiten Quartal 2021 keine Grundwehrdiener mehr im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz Migration zu verwenden, konnte das Ministerium nicht erreichen. Mit Stand 9. November 2021 befanden sich 385 Grundwehrdiener im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz Migration (rd. 32 % der im Einsatz befindlichen Soldatinnen und Soldaten). Dies war laut Ministerium darauf zurückzuführen, dass u.a. der Soll-Stand für Mannschaftssoldaten für den sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz erweitert worden war.

(4) Das Ministerium evaluierte das Modell „Mein Dienst für Österreich“. Der Fokus der Evaluierung lag auf der Ausbildung und Einsatzvorbereitung von Funktions-

⁵⁰ Die Auswertung beruht auf den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung dem Ministerium vorliegenden gespeicherten Daten. Mit Juli 2021 erfolgte eine Weisung des Ministeriums zur Speicherung der Daten von Wehrpflichtigen des Milizstandes, die auf Grundlage des Modells „Mein Dienst für Österreich“ zu Einsätzen gemäß § 2 Abs. 1 lit. b und c Wehrgesetz 2001 einberufen wurden.

⁵¹ Einrückungstermine Oktober 2020 bis Mai 2021

soldaten⁵² für einen Assistenzeinsatz nach dem Grundwehrdienst (System 6+3). Eine umfassende Evaluierung des Modells hinsichtlich Personal, Material, Wirkung und Kosten war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht in Planung.

- 17.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Ministerium das Ziel des Modells „Mein Dienst für Österreich“, ab dem zweiten Quartal 2021 keine Grundwehrdiener mehr im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz Migration zu verwenden, nicht erreichte. Die Erhebung des RH zeigte, dass sich 4,27 % der Grundwehrdiener der Einrückungstermine Oktober 2020 bis November 2021 für einen Assistenzeinsatz ohne freiwillige Meldung zu Milizübungen meldeten, zur Milizkaderausbildung 0,35 %.

Weiters stellte der RH kritisch fest, dass das System 6+3 für die formierungsverantwortlichen Verbände – aufgrund der Möglichkeit, die freiwillige Meldung kurzfristig zurückzuziehen – keine Planungssicherheit gab und zu einem erheblichen Mehraufwand in der Personaladministration führte.

Der RH empfahl dem Ministerium, das Modell „Mein Dienst für Österreich“ umfassend zu evaluieren – hinsichtlich Wirkung und Ressourceneinsatz und insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Maßnahmen zur Stärkung der Miliz.

- 17.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es das Modell „Mein Dienst für Österreich“ positiv bewerte. Die Intensität und der personelle Umfang der laufenden Assistenzeinsätze würden jedoch die unbestritten vorhandene positive Wirkung des Modells übersteigen. Auch wenn die ausbildungsmäßige Umsetzung des Modells 6+3 aufwändig erscheine, so handle es sich dabei um eine Ausbildung von Einsatzsoldaten, die in weiterer Folge in der Einsatzorganisation benötigt würden.

Zur erhöhten Personaladministration führte das Ministerium an, dass laut den grundsätzlichen Regelungen Fehlstellen in der Einsatzvorbereitung nicht durch Grundwehrdiener in Ausbildung ersetzt werden sollten. Stattdessen seien allenfalls auftretende Fehlstellen in erster Linie durch interne Maßnahmen innerhalb der Assistenzkraften (z.B. durch Dienstenteilungsmaßnahmen, Personalausgleich, bewegliche Einsatzführung) auszugleichen.

⁵² Funktionssoldaten waren Soldaten in der Basisausbildung, die für eine militärische Dienstleistung zur Unterstützung der Erfüllung von Inlandsaufgaben ausgebildet wurden. Ihre Ausbildung unterschied sich wesentlich von jener der Einsatzsoldaten, lediglich Ausbildungszeit und Ausbildungsinhalte der Basisausbildung Kern waren ident.

Einsatzsoldaten waren Soldaten in der Basisausbildung, die in einer waffengattungsspezifischen Funktion eines Organisationselements zur Erfüllung von Inlandsaufgaben ausgebildet wurden.

- 17.4 Der RH erwiderte dem Ministerium, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine auf Personal, Material, Wirkung und Kosten gerichtete Evaluierung des Modells „Mein Dienst für Österreich“ vorlag, um die positive Wirkung des Modells nachvollziehen zu können.

Weiters stellte der RH klar, dass es die erhöhte Personaladministration nicht verringerte, wenn Fehlstellen ohne Rückgriff auf Grundwehrdiener in der Ausbildung ausgeglichen wurden.

Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung, das Modell „Mein Dienst für Österreich“ umfassend zu evaluieren.

Miliz Service Center

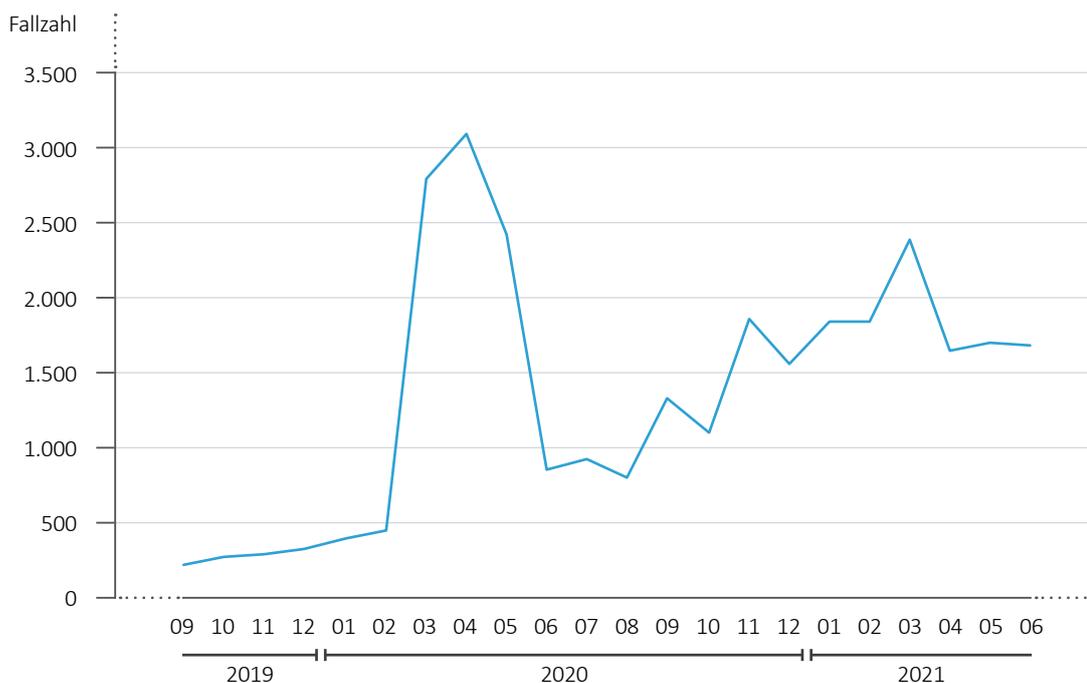
- 18.1 (1) Um das bestehende System der Milizbetreuung und Milizwerbung bestmöglich unterstützen zu können, startete das Ministerium am 1. September 2019 das Pilotprojekt „Miliz Service Center“. Das Miliz Service Center war beim Kommando Streitkräfte angesiedelt. Ein Zwischenbericht über Erkenntnisse und Erfahrungen war im August 2020 vorzulegen sowie ein abschließender Projektbericht bei Ablauf des Projekts Ende Juni 2022 zu erstellen.

Ziel war vor allem eine Verbesserung der Milizbetreuung und dabei insbesondere eine Verringerung der Reaktionszeiten auf Anfragen zu Milizangelegenheiten. Fragestellerinnen und Fragesteller sollten unabhängig von der tatsächlichen Zuständigkeit jede Art von Anfragen und Anliegen zentral an einer Stelle einbringen können. Das Ziel der „Verbesserung der Serviceleistungen für die Miliz (One-Stop-Shop für Anliegen etc.)“ fand sich auch im Regierungsprogramm 2020–2024.

Projektziele waren darüber hinaus, Erkenntnisse und Erfahrungen über die Akzeptanz und Wirksamkeit einer zentralen Anlaufstelle zur Milizbetreuung zu erhalten sowie zu klären, ob und unter welchen Rahmenbedingungen Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Miliztätigkeit im Miliz Service Center mitwirken und somit die präsenste Organisation entlasten bzw. unterstützen könnten. Der Zwischenbericht im August 2020 hielt fest, dass zur Sicherstellung einer auf Dauer einsatzfähigen und planbaren Milizberatungs- und Servicestelle zumindest drei Bedienstete erforderlich wären. Dies auch deshalb, da das Aufgabengebiet des Miliz Service Centers auch die Überprüfung und Genehmigung bzw. Ablehnung der Einberufungsanträge zum Assistenzinsatz umfasste. Dies nahm zum Teil mehr als die Hälfte der Personalressourcen des Miliz Service Centers in Anspruch.

(2) Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der vom Miliz Service Center bearbeiteten Geschäftsfälle von September 2019 bis Juni 2021:

Abbildung 4: Geschäftsfälle Miliz Service Center



Quelle: BMLV; Darstellung: RH

Ab der Ankündigung der geplanten Teilmobilmachung der Miliz im März 2020 stieg die Anzahl an Geschäftsfällen⁵³ stark an und blieb darauffolgend hoch. Der neuerliche Anstieg bis zu einem weiteren Höchststand im März 2021 war auf den Informationsbedarf der Milizbearbeiterinnen und Milizbearbeiter zur verwaltungsmäßigen Abwicklung des neuen Systems 6+3 (im Modell „Mein Dienst für Österreich“) und auf den Informationsbedarf der Wehrpflichtigen (Grundwehrdiener und Miliz) zurückzuführen.⁵⁴

(3) Um das stark gestiegene Anfragenvolumen anlässlich der Vorbereitung und Durchführung der Teilmobilmachung der Miliz im Zusammenhang mit COVID-19 besser bewältigen zu können, erweiterte das Miliz Service Center vom 12. März 2020 bis 31. Juli 2020 seine telefonische Erreichbarkeit⁵⁵. Ebenso erhöhte es seine personellen Ressourcen: Neben den zwei regulären Bediensteten kamen bis zu maximal

⁵³ Geschäftsfälle beinhalteten Anfragen per Telefon und E-Mail sowie die Bearbeitung von elektronischen Akten.

⁵⁴ Auch die vermehrten Einberufungsanträge für Grundwehrdiener 6+3 und Miliz als Auswirkung der Anordnung dieses neuen Systems ließen die Anzahl der Geschäftsfälle weiter ansteigen.

⁵⁵ Von Montag bis Sonntag von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr; bis zum 12. März 2020 war das Miliz Service Center am Montag von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr und von Dienstag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr telefonisch erreichbar.

sechs Angehörige der Miliz (auf Basis freiwillige Waffenübung) hinzu. Dadurch konnte das Miliz Service Center Leistungsspitzen abdecken.

Nach Ansicht des Milizbeauftragten wäre es ohne das Miliz Service Center nicht möglich gewesen, die vielen Anfragen zur Teilmobilmachung 2020 in koordinierter Form bewältigen und den Informationsbedarf bei den Anfragen decken zu können. Aus diesem Grund forderte er die strukturelle Abbildung des Miliz Service Centers im Organisationsplan der Zentralstelle.

(4) Im Rahmen der Reorganisation der Zentralstelle des Ministeriums war für die Wahrnehmung der Aufgaben des Miliz Service Centers ein Referat mit drei systemisierten Arbeitsplätzen vorgesehen. Nach Ablauf der Projektdauer des Miliz Service Centers am 30. Juni 2022 bis zur finalen Implementierung der Reorganisation war das weitere Bestehen des Miliz Service Centers offen.

- 18.2 Der RH hielt fest, dass der Fortbestand des Projekts Miliz Service Center nach Projektende im Juni 2022 aufgrund der zusehends schwierigeren personellen Situation im Miliz Service Center zumindest ab Juli 2022 unklar war. Dazu trugen auch die noch nicht abgeschlossene Reorganisation der Zentralstelle sowie die damit verbundene Unsicherheit über die konkrete Ausgestaltung der Fortführung des Miliz Service Centers bei.

[Der RH empfahl dem Ministerium, aufbauend auf den bisherigen Erkenntnissen sowie abhängig von den Feststellungen der Projektberichte zeitnah über die konkrete Ausgestaltung der Fortführung des Miliz Service Centers zu entscheiden.](#)

- 18.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es im Rahmen der Reorganisation der Zentralstelle für die Wahrnehmung der Aufgaben des Miliz Service Centers die vorgesehene Organisation provisorisch eingesetzt habe und diese bis zur finalen Bewertung durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport in dieser Form weitergeführt werde. Abhängig vom Ergebnis der finalen Bewertung werde das weitere Vorgehen durch das Ministerium festgelegt.

Arbeits- und sozialrechtliche Aspekte

- 19.1 (1) Für Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Miliztätigkeit⁵⁶ bestanden u.a. folgende arbeits- und sozialrechtliche Nachteile infolge der Präsenzdienstleistung:

- mögliche Pensionsnachteile aus pauschaler Bemessungsgrundlage,
- Verluste bei Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus durch Präsenzdienstleistung,

⁵⁶ Frauen in Miliztätigkeit waren von folgenden Nachteilen nicht betroffen: Familienzeitbonus und vorzeitige abschlagsfreie Alterspension für Langzeitversicherte.

- keine Berücksichtigung der Präsenzdienstzeiten beim besonderen Ausgleichszulagenrichtsatz der Mindestpension,
- vorzeitige abschlagsfreie Alterspension für Langzeitversicherte und
- Frühstarterbonus.

Das Ministerium wies in den Jahren 2018 und 2019 auf arbeits- und sozialrechtliche Nachteile hin, und auch der Milizbeauftragte ging in den Jahresberichten 2018, 2019 und 2020 auf diese ein. Aus Sicht des Milizbeauftragten würden diese Nachteile die Personalgewinnung der Miliz langfristig hemmen.

(2) Aufgrund einer Initiative des Ministeriums vom September 2020 fand im September 2021 zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf Beamtenebene eine Besprechung statt. Darüber hinaus ersuchte das Ministerium beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie beim vormaligen Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (nunmehr: Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt) regelmäßig um arbeits- und sozialrechtliche Anpassung.

- 19.2 Der RH stellte kritisch fest, dass für die Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Militärtätigkeit arbeits- und sozialrechtliche Nachteile infolge der Präsenzdienstleistung bestanden, die die Personalgewinnung langfristig hemmen könnten.

Er empfahl dem Ministerium, verstärkt Initiativen zu setzen, um mit den – für die Beseitigung der arbeits- und sozialrechtlichen Benachteiligungen – zuständigen Ministerien Lösungen zu erarbeiten.

- 19.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die vom RH angeführten arbeits- und sozialrechtlichen Nachteile infolge der Präsenzdienstleistungen nicht beheben könne. Es handle sich dabei ausschließlich um Materien, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums fielen. Für mögliche Pensionsnachteile und Nachteile bei der Mindestpension sei das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zuständig, für die Nachteile bei Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus das vormalige Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend bzw. nunmehr die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt. Der politische Konsens zur Behebung bzw. Sanierung habe noch nicht hergestellt werden können.

Auch die vom RH genannte Besprechung zwischen Vertretern des Ministeriums und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf Beamtenebene stelle einen Versuch dar, Lösungen für die sozial-(versicherungs-)rechtlichen Nachteile im Zusammenhang mit den Präsenzdienstleistungen zu finden.

Darüber hinaus fordere das Ministerium bei den konkreten, regelmäßigen Novellierungsersuchen an die zuständigen Ministerien immer wieder die Anrechnung aller Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes als Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit.

Das Ministerium versuche seit Jahrzehnten wiederholt, die Empfehlung des RH umzusetzen.

Pandemiebedingte Teilmobilmachung der Miliz

Rahmenbedingungen

- 20.1 (1) Die als Folge der Ausbreitung der COVID-19-Infektionen vermutete Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ließ im März 2020 einen erheblichen sicherheitspolizeilichen Einsatz der Exekutive erwarten.

Die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verstärkten die Präsenz im öffentlichen Raum zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zum vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern sowie den Einsatz im Bereich des Grenzmanagements. Zusätzlich hatten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zunehmend Unterstützungsleistungen für die Gesundheitsbehörden auf Grundlage des § 28a Epidemiegesetz⁵⁷ und des § 2a COVID-19-Maßnahmegesetz⁵⁸ zu erbringen.

(2) Da im März 2020 die Entwicklung der epidemiologischen Lage nicht zuverlässig und endgültig vorhergesagt werden konnte, beschloss der Ministerrat am 18. März 2020 die Assistenzleistung des Bundesheeres zur Übernahme von Objektschutzaufgaben und Unterstützung beim Schutz kritischer Infrastruktur für eine geplante Dauer von drei Monaten mit bis zu 3.200 Soldatinnen und Soldaten. Weiters nahm der Ministerrat den Vortrag der Bundesministerin für Landesverteidigung zur Kenntnis, der die Verfügung eines Aufschubpräsenzdienstes gemäß § 23a Abs. 2 Wehrgesetz 2001 für rd. 2.500 – im Oktober 2019 eingerückte – Grundwehrdiener und die Ablöse der präsenten Kräfte durch Aufbietung von Wehrpflichtigen des Milizstandes enthielt. Es war dies die erste Teilmobilmachung der Miliz des Bundesheeres in der Zweiten Republik.

In der Folge zogen die Sicherheitsbehörden das Bundesheer zur Assistenzleistung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001 im Rahmen der Aufrechterhaltung der

⁵⁷ BGBl. 186/1950 i.d.g.F.

⁵⁸ BGBl. I 20/2020

öffentlichen Sicherheit (§ 20 Sicherheitspolizeigesetz⁵⁹) heran. Ebenso beanspruchten die Gesundheitsbehörden die Assistenzleistung gemäß § 2 Abs. 1 lit. c Wehrgesetz 2001 im Rahmen der Katastrophenhilfe.

- 20.2 Der RH hielt fest, dass es im März 2020 erstmals seit Einrichtung des Milizwesens in Österreich zu einer Teilmobilmachung kam. Er hob hervor, dass diese Teilmobilmachung zum Zweck der Assistenzleistung im Rahmen der Pandemiebewältigung erfolgte und nicht zum Zweck der militärischen Landesverteidigung als der primären und originären Kernaufgabe des Bundesheeres.
- 20.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, die Feststellung des RH – die Teilmobilmachung sei im Rahmen der Pandemiebewältigung erfolgt – zur Kenntnis zu nehmen.

Inhalt Teilmobilmachung

- 21.1 (1) Die Sicherheitsszenarien des Ministeriums umfassten seit mehreren Jahren eine Pandemie als Risiko mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von mehr als 50 % und einem hohen nachfolgenden Schadensausmaß. Im Jahr 2020 verwirklichte sich das Szenario und hatte einen Aufschubpräsenzdienst und eine Teilaufbietung des Milizstandes des Bundesheeres zur Folge. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Meilensteine der Teilmobilmachung 2020:

Tabelle 11: Meilensteine der Teilmobilmachung 2020

Datum	Meilenstein
15. März 2020	Pressekonferenz – Ankündigung des Aufschubpräsenzdienstes und der Aufbietung von selbstständig strukturierten Milizeinheiten
18. März 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Ministerratsbeschluss (11/21) – Aufschubpräsenzdienst und Teilaufbietung der Miliz • BGBl. II 101/2020 – Aufschub der Entlassung aus dem Grundwehrdienst für im Oktober 2019 einberufene Grundwehriener
23. März 2020	Pressekonferenz – Ankündigung der Teilaufbietung
6. April 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Auslösung der Teilaufbietung – BGBl. II 131/2020 • Pressekonferenz – Nennung der aufzubietenden Einheiten
15. April 2020	Beginn Versendung der Einberufungsbefehle
4. Mai 2020	Einrücken und Beginn der Formierung und Einsatzvorbereitung
31. Juli 2020	geplantes Ende der Teilmobilmachung

Quelle: BMLV

⁵⁹ BGBl. 566/1991 i.d.g.F.

Im Rahmen der Pressekonferenz vom 15. März 2020 kündigte die Bundesministerin an, dass die Grundwehrdiener des Einrückungstermins Oktober 2019 ihren Dienst nicht Ende März 2020 beenden werden, sondern es zu einem Aufschubpräsenzdienst auf Grundlage des § 23a Wehrgesetz 2001 kommen wird. Als zweite Maßnahme kündigte die Bundesministerin die Prüfung einer Teilaufbietung der Miliz an. Die Ministerratsbeschlüsse vom 18. März 2020 bildeten die Grundlage für die Assistenzanforderung des Bundesministers für Inneres (Objektschutzaufgaben, Schutz kritischer Infrastruktur; 3.200 Soldatinnen und Soldaten) und die Maßnahmen zur Sicherung der Durchhaltefähigkeit des Bundesheeres (Aufschubpräsenzdienst und Aufbietung von Wehrpflichtigen des Milizstandes zur Ablöse nach zwei Monaten).

Im Rahmen der Pressekonferenz vom 23. März 2020 präzierte das Ministerium Zeitplan und Umfang der Teilmobilmachung. Es sollten rd. 3.000 Wehrpflichtige des Milizstandes aus einzelnen Jägerkompanien (keine ganzen Bataillone) aufgeboten werden, die mittels im April versandter Einberufungsbefehle ab 4. Mai 2020 ihren Dienst beginnen sollten. Die Milizkräfte sollten ab etwa Mitte Mai 2020 die Ablöse der bislang eingesetzten Soldaten vollziehen.

Am 6. April 2020 erfolgten die Kundmachung der Verordnung zur Teilaufbietung (auch als Auslösung bezeichnet) sowie die korrespondierende Verkündung der aufzubietenden Einheiten im Rahmen einer Pressekonferenz. Mit 15. April 2020 versandte das Ministerium die Einberufungsbefehle.

(2) Gemäß § 23a Wehrgesetz 2001 lag die Zuständigkeitsobergrenze der Bundesministerin sowohl für Einsatz– als auch Aufschubpräsenzdienst bei 5.000 Personen. Im April 2020 waren 2.449 Grundwehrdiener vom Aufschubpräsenzdienst erfasst. Diese sollten von rd. 2.350 aufgebotenen Wehrpflichtigen des Milizstandes abgelöst werden. Die Gesamtsumme von Personen im Aufschub– oder Einsatzpräsenzdienst betrug rd. 4.800.

(3) Für eine Teilmobilmachung von bis zu 5.000 Personen ging das Ministerium von fünf bis maximal sieben Tagen für die Dauer der Auslösung, Einberufung und Formierung aus. Daran anschließend war eine unmittelbare Einsatzvorbereitung durchzuführen, deren Dauer vom Einsatzauftrag und vom Ausbildungsstand abhing.

- 21.2 Der RH hielt fest, dass sowohl der Aufschubpräsenzdienst als auch die Teilmobilmachung in Summe weniger als 5.000 Personen umfassten und daher innerhalb der Verfügungsbefugnis der Bundesministerin lagen. Er wies jedoch darauf hin, dass zwischen der erstmaligen medialen Ankündigung der Überlegungen zu einer Teilmobilmachung Mitte März 2020 bis zur tatsächlichen Einberufung Mitte April und Formierung Anfang Mai 2020 ein Zeitraum von vier bis sechs Wochen lag. Der vom Ministerium definierte Zeitrahmen für eine Teilmobilmachung von fünf bis maximal sieben Tagen (Dauer Auslösung, Einberufung und Formierung) war aus Sicht des RH

aufgrund der pandemiebedingten besonderen Situation nicht umsetzbar. Weitere Rückschlüsse auf die zeitliche und organisatorische Umsetzbarkeit des Normablaufs waren aufgrund des vorgegebenen Zeitrahmens der Teilmobilmachung nicht möglich.

- 21.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der pandemiebedingte Aufschubpräsenzdienst und die Teilaufbietung der Miliz im Jahr 2020 unverzichtbare Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit des Bundesheeres über einen längeren Zeitraum gewesen seien.

Dementsprechend sei es nicht notwendig gewesen, innerhalb von wenigen Tagen aufzubieten, sondern es hätten andere Gesichtspunkte verstärkt berücksichtigt werden können, z.B.

- Einberufung mittels Einberufungsbefehl und nicht mittels öffentlicher Bekanntmachung,
- längere Vorbereitung bzw. Planung in persönlicher und familiärer Hinsicht, aber auch durch den Arbeitgeber und
- personelle, materielle und ausbildungsmäßige Vorbereitungen durch die mobverantwortlichen Kommanden.

Einsatzdauer

- 22.1 (1) Die geplante Einsatzdauer der Teilmobilmachung 2020 lag bei 89 Tagen (4. Mai 2020 bis 31. Juli 2020). Die Dauer des Einsatzpräsenzdienstes betrug bei sechs Milizkompanien 39 Tage und bei sieben Milizkompanien 88 Tage. Die unterschiedliche Dauer des Einsatzpräsenzdienstes war darauf zurückzuführen, dass mit 4. Juni 2020 wesentliche Assistenzleistungen wegfielen (Ende der Binnengrenzkontrollen mit Ausnahme zu Italien). Dies führte dazu, dass mit 5. Juni 2020 sechs Milizkompanien, in der Stärke von rd. 760 Soldatinnen und Soldaten, in die Einsatznachbereitung übergeführt wurden.

(2) Bei den einzelnen Milizkompanien betrug die Dauer der Einsatzvorbereitung 15 bis 20 Tage, die Dauer der Einsatznachbereitung inklusive Dienstfreistellung acht bis 14 Tage und die Dauer des Einsatzes zehn bis 61 Tage. Die Jägerkompanien Steiermark und Kärnten waren mit 61 Tagen am längsten im Einsatz und hatten eine Vor- und Nachbereitungsdauer von 27 Tagen. Die Jägerkompanien Salzburg und Vorarlberg waren mit zehn Tagen am kürzesten im Einsatz und hatten eine Vor- und Nachbereitungsdauer von 29 Tagen.

- 22.2 Der RH wies darauf hin, dass es aufgrund des Wegfalls von Assistenzleistungen, dessen Ursache nicht im Bereich des Ministeriums lag, zu einem unausgewogenen Verhältnis zwischen Einsatzdauer und Vor- und Nachbereitungszeit kam.
- 22.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, die Feststellungen des RH zur Kenntnis zu nehmen.

Aufgabenstellungen

- 23.1 (1) Die Aufgabenstellungen des in der Teilmobilmachung 2020 einzuberufenden Milizpersonals waren vielschichtig:

- Neben Aufgaben für den seit September 2015 laufenden sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz Migration waren Einsatzaufgaben gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001 zu übernehmen.
- Zu den bestehenden Binnengrenzkontrollen zu Slowenien und Ungarn verordnete der Bundesminister für Inneres gemäß § 10 Abs. 2 Grenzkontrollgesetz⁶⁰, dass der Grenzübertritt nur an bestimmten Abschnitten erfolgen durfte, sowie die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen zu Italien, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik.
- Die Gesundheitsbehörden⁶¹ stellten Assistenzanforderungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. c Wehrgesetz 2001⁶² an das Bundesheer (im Wege der regional zuständigen Militärkommanden) zur Unterstützung bei der medizinischen Überprüfung von ein- und durchreisenden Personen dahingehend, ob ein COVID-19-Krankheitsverdacht vorlag. Die wesentlichen Einsatzaufgaben betrafen u.a. Temperaturmessung an Personen im Ein- und Ausreiseverkehr sowie Unterstützung der Behörden in der Einreiseabwicklung (Ausgabe von Formularen) an den unmittelbaren Grenzübergängen.

(2) Auf Basis der Rahmen-Behördenweisung des Bundesministeriums für Inneres vom 23. April 2020 an alle Landespolizeidirektionen betreffend die Aufgaben und Befugnisse der Milizeinheiten präzisierten die neun Landespolizeidirektionen als zuständige Sicherheitsbehörden der Länder – in einem an das Bundesheer (Militär-

⁶⁰ Bundesgesetz über die Durchführung von Personenkontrollen aus Anlass des Grenzübertritts (Grenzkontrollgesetz – GrekoG), BGBl. 435/1996 i.d.g.F.

⁶¹ Bezirkshauptmannschaften und Landessanitätsdirektionen

⁶² gemäß § 25 Epidemiegesetz in Verbindung mit diversen Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, z.B. die Verordnung betreffend medizinische Überprüfungen bei der Einreise im Zusammenhang mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“ vom 7. März 2020, BGBl. II 81/2020; die Verordnung über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien, BGBl. II 87/2020 i.d.F. BGBl. II 129/2020

kommanden) gerichteten Behördenauftrag⁶³ – die einzelnen Einsatzaufgaben nach dem konkret beurteilten Bedarf. Gegebenenfalls aktualisierten bzw. konkretisierten die Landespolizeidirektionen die Einsatzaufgaben.

Für die Erfüllung der Einsatzaufgaben übertrugen die neun Landespolizeidirektionen unterschiedliche Befugnisse

- nach dem Sicherheitspolizeigesetz und dem Fremdenpolizeigesetz⁶⁴ – für den Objektschutz, den Schutz bestimmter kritischer Infrastrukturen und die Grenzüberwachung an den Binnengrenzen –
- sowie nach dem Grenzkontrollgesetz – für die Grenzüberwachung an den Binnengrenzen.

(3) Der RH hatte bereits in seinem Bericht „Assistenz- und Unterstützungsleistungen des Bundesheeres zum Grenzmanagement“ (Reihe Bund 2020/38) empfohlen, den Assistenzeinsatz zum Grenzmanagement einer gesamthaften, umfassenden Evaluierung der Wirkungen und des Nutzens im Verhältnis zu den eingesetzten Ressourcen zu unterziehen. Eine gemeinsame Evaluierung des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Landesverteidigung war bisher unterblieben.

23.2 Der RH hob hervor, dass die Aufgabenstellungen im Bereich der Assistenzeinsätze des Bundesheeres auf Grundlage des Sicherheitspolizei- und Fremdenpolizeigesetzes je Bundesland variierten. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seinen Bericht „Assistenz- und Unterstützungsleistungen des Bundesheeres zum Grenzmanagement“ (Reihe Bund 2020/38) und hob kritisch hervor, dass die gemeinsame Evaluierung des Assistenzeinsatzes zum Grenzmanagement durch das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Landesverteidigung bislang nicht erfolgte.

23.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Aufgabenstellungen (Einsatzaufgaben) aufgrund der Lage und des Bedarfs in den Behördenweisungen der jeweiligen Landespolizeidirektionen geregelt worden seien.

⁶³ Die Sicherheitsbehörden konkretisierten die Einsatzaufgaben und die grundsätzlich ex lege eingeräumten Befugnisse vor dem Hintergrund der spezifischen Lage, des polizeilichen Bedarfs sowie des Ausbildungsstandes und der Fähigkeiten der Assistenzsoldaten.

⁶⁴ BGBl. I 100/2005 i.d.g.F.

Kommunikation

24.1 (1) Die Teilmobilmachung der Miliz im Jahr 2020 kommunizierte das Ministerium öffentlich erstmals im Rahmen einer Pressekonferenz am 15. März 2020. Bereits zu diesem Zeitpunkt wies die Bundesministerin darauf hin, dass nur die offiziellen Kommunikationskanäle des Ministeriums als vertrauenswürdige Informationsquelle zu beachten wären. Die vom Generalstab beauftragte Ad-hoc-Evaluierung (TZ 32) führte aus, dass der Informationsaustausch stark über elektronische Medien (Mobiltelefone, E-Mail), soziale Netzwerke sowie informelle Netzwerke der Miliz – unter Vernachlässigung der Sicherheit von Informationskanälen – erfolgte. Dabei verwies der Evaluierungsbericht auf zwei Geschwindigkeiten der Kommunikation: die offizielle mittels Befehlen und Weisungen, die mit jener über andere mediale Kanäle nicht Schritt halten konnte.

(2) Die „Garde“ (ein mobilmachungsverantwortlicher Verband) beurteilte die Kommunikation im Rahmen der Teilmobilmachung im Bereich des Militärkommandos Wien als Problembereich für die Koordination. So ergingen in der Anfangsphase der COVID-19-Pandemie (Februar bis April 2020) bis zu acht Befehle pro Tag, Befehle übersprangen teilweise Hierarchiestufen und wurden inhaltlich kurzfristig ins Gegenteil geändert.

(3) Mitte Juni 2020 übermittelte der Generalstab einen Erstbericht zur Stimmungslage bei der vorzeitigen Demobilmachung der betroffenen Milizkompanien als Information an das Kabinett der Bundesministerin. Im Wesentlichen sei die Stimmung des Milizpersonals bis zum abgelaufenen Einsatz überwiegend positiv gewesen, im Zuge der Demobilmachung habe sie sich aber aus folgenden Gründen verschlechtert:

- Ankündigung der Demobilmachung vom 3. Juni 2020 über die Medien und darauf folgende Information der Wehrpflichtigen des Milizstandes durch Polizei, Verwandte und soziale Medien,
- keine verfügbare Detailinformation über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Rückkehr zur Familie oder einer möglichen Weiterverpflichtung,
- Nicht-Erfüllung der Erwartungshaltung einer Dienstverwendung bis Ende Juli,
- Zeitdruck bei den Wehrpflichtigen des Milizstandes für den Demobilmachungsprozess infolge der Ankündigung der Demobilmachung und der Vorgabe von drei Dienstfreistellungstagen.

24.2 Der RH hob hervor, dass sowohl die Evaluierung, die für die Mobilmachung verantwortlichen Stellen als auch das Milizpersonal die Kommunikation im Rahmen der Teilmobilmachung als verbesserungsbedürftig befanden. Kritisch beurteilte der RH, dass mediale Ankündigungen zu einer Weiterverbreitung von Informationen über

diverse mediale Kanäle führten, die nicht mehr im Einflussbereich der militärischen Führung standen und nicht der militärischen Informationssicherheit entsprachen.

Der RH empfahl dem Ministerium, Maßnahmen auf allen Ebenen zu setzen, um die Sensibilität im Umgang mit militärischen Informationen zu erhöhen.

- 24.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung des RH zur Kenntnis zu nehmen.

Personal

Personelle Aufbietung

- 25.1 (1) Das Ministerium legte mit der Formierungsweisung vom 6. April 2020 Stärke und Struktur der für die Teilmobilmachung aufzubietenden Kräfte fest: 2.418 Personen⁶⁵, aufgeteilt auf 13 Milizkompanien (jeweils eine Jägerkompanie pro Jägerbataillon der Miliz), drei selbstständig strukturierte Jägerkompanien, 13 Feldküchentrupps, 13 Instandsetzungstrupps sowie eine 5 %ige Personalreserve. Die Reserve setzte das Ministerium mit 5 % an, obwohl gemäß den Aufzeichnungen des Ministeriums die Ausfallsraten bei Einberufungen von Milizsoldaten in den letzten neun Jahren bei durchschnittlich 26 % lagen.

(2) Die Einberufungsbefehle waren ab 15. April 2020 zuzustellen. Dabei sollte die Zeit zwischen Bekanntgabe der einzuberufenden Einheiten und Versenden der Einberufungsbefehle für die Erstellung der Einberufungslisten genutzt werden.

Entgegen dem Normablauf einer Mobilmachung erfolgte keine Einberufung nach Truppennummern (jede Organisationseinheit des Ministeriums hatte eine eigene Truppennummer zur Identifikation, mit der EDV-unterstützt alle personellen und materiellen Details des Organisationsplans abrufbar waren), sondern nach Einberufungslisten. Die Erstellung dieser Listen war aufwändig und langwierig.

Das Ministerium wählte diese Vorgehensweise, weil aus seiner Sicht genügend Zeit zur Verfügung stand (von der Entscheidung zur Teilaufbietung bis zum Einberufungsbefehl) und weil damit geprüft werden sollte, ob die Wehrpflichtigen des Milizstandes vor dem Hintergrund ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Umstände auch tatsächlich einrücken konnten. Es sollten individuelle Bedürfnisse so weit als möglich berücksichtigt werden, um damit in der Folge den Aufwand für Anträge bzw. Ansu-

⁶⁵ Das in der Formierungsweisung festgelegte Personal-Soll belief sich je Jägerkompanie auf 172, je Feldküchentrupp auf 3, je Instandsetzungstrupp auf 2. Das ergab in Summe je Jägerkompanie ein Soll von 177, zuzüglich 5 % Personalreserve (9) somit eine Personalstärke von 186 je Kompanie. Bei 13 Kompanien belief sich daher der gesamte Soll-Stand auf 2.418.

chen auf Befreiung zu minimieren. Dennoch lag die Befreiungsrate letztlich bei knapp über 50 % mit einem entsprechenden Aufwand zur Bearbeitung der Anträge bzw. Ansuchen (TZ 26).

(3) Das Ministerium verzichtete auf die verpflichtende vorgestaffelte Einberufung des Mobilmachungsschlüsselpersonals⁶⁶ im Rahmen des Einsatzpräsenzdienstes. Durch die teilweise gleichzeitige Einberufung der Mannschaften mit den Kommandantinnen bzw. Kommandanten und dem Fachpersonal hatten letztere keine Vorbereitungszeit, insbesondere zur Ausbildung der Mannschaften.

Mangels Vorstaffelung wurde den mobilmachungsverantwortlichen Kommanden die Möglichkeit geboten, ab 27. April 2020 auf Basis einer freiwilligen Waffenübung oder eines Funktionsdienstes ausschließlich Mobilmachungsschlüsselpersonal aus der Miliz – im Sinne einer „Vorstaffelung“ – einzuberufen. Acht der 13 mobilmachungsverantwortlichen Verbände machten davon Gebrauch. Die Formierungsmaßnahmen konnten ab diesem Zeitpunkt beginnen, wobei jedoch 41 von 120 Maßnahmen der Anordnungen zum Normablauf einer Mobilmachung nicht oder nur unter Berücksichtigung zusätzlicher Weisungen durchzuführen waren.

25.2 Der RH hielt fest, dass das Ministerium im Zuge der Teilmobilmachung vom Normablauf der Mobilmachung abwich; so entfielen u.a. die Vorstaffelung des Mobilmachungsschlüsselpersonals und die Aufbietung nach Truppennummern.

Weiters wies der RH kritisch auf die Personalreserve von 5 % hin, die im Hinblick auf die durchschnittlichen Ausfallsquoten bei Milizübungen von 26 % nicht nachvollziehbar war.

[Der RH empfahl dem Ministerium, seine Mobilmachungsabläufe hinsichtlich aktueller Bedrohungsszenarien zu evaluieren, um einen störungsfreien Ablauf sicherzustellen und arbeitsaufwändige Verfahrensschritte hintanzuhalten.](#)

25.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, den Ablauf der pandemiebedingten Teilmobilmachung unter der Berücksichtigung der COVID-19-Situation und des militärischen Bedarfs evaluiert zu haben.

25.4 Der RH begrüßte die zur pandemiebedingten Teilmobilmachung durchgeführte Evaluierung. Er verwies jedoch darauf, dass auch für den Fall anderer Bedrohungsszenarien Evaluierungen und Maßnahmen zur Sicherstellung störungsfreier Abläufe erforderlich wären.

⁶⁶ Mobilmachungsschlüsselpersonal ist jene Personengruppe des Präsenz- und Milizstandes, die zur Vorbereitung und Durchführung der Formierung unbedingt erforderlich ist.

Befüllungsgrad

- 26.1 (1) Wesentliche Merkmale der Miliz waren der Regionalbezug, die Identifikation des Milizpersonals mit der Milizorganisation und die verstärkte Verschränkung mit dem zugeordneten Präsenzverband.

Um potenzielle Ausfälle bei den mobilgemachten Teilen des Jägerbataillons (den Jägerkompanien) zu kompensieren, war durch die mobilmachungsverantwortlichen Kommanden ein „Freiwilligenpool“ aus den jeweiligen restlichen Organisations-elementen der Jägerbataillone (Miliz) zu erstellen. Der „Freiwilligenpool“ der selbstständig strukturierten Jägerkompanien war aus dem Milizanteil des mobilmachungsverantwortlichen Kommandos zu erstellen. Bei Bedarf konnte auch auf den „Freiwilligenpool“ des Kommandos Streitkräfte zurückgegriffen werden.

Diese Maßnahmen führten in der Teilmobilmachung 2020 dazu, dass z.B. die 1. Jägerkompanie Steiermark mit Soldatinnen und Soldaten aus 37 weiteren Einheiten zusammengesetzt war. Die Milizeinheiten der Teilmobilmachung 2020 umfassten Personal aus vier bis 37 Fremdeinheiten, im Durchschnitt aller 13 Milizeinheiten waren es elf Fremdeinheiten. Nur die Jägerkompanie Korneuburg musste auf kein Fremdpersonal zurückgreifen.

Der Ersatz von fehlendem Milizpersonal durch Personal aus der Präsenzorganisation sollte laut Ministerium immer die letzte Option sein.

(2) Am 4. Mai 2020 lag der Milizpersonalstand der 13 Milizkompanien bei 1.302 (davon vier Soldatinnen) – anstelle der gemäß Organisationsplan vorgesehenen 2.236 Soldatinnen und Soldaten. Der Befüllungsgrad (Anteil des Ist am Soll) lag somit bei 58,2 %. Dieser Personalstand wurde noch mit 348 (15,6 %) Berufssoldaten aufgefüllt, wodurch eine Gesamtstärke von 1.650 (73,8 %) erreicht wurde. Der geringste Befüllungsgrad mit 55,2 % war bei der Jägerkompanie Korneuburg gegeben, der höchste mit 91,5 % bei der 2. Jägerkompanie des Jägerbataillons Wien 1.

Der mit der Formierungsweisung festgelegte Personalbedarf blieb bis zur Beendigung der Teilmobilmachung unverändert.

(3) Zu Beginn der Aufbietung behandelte das Ministerium Befreiungsanträge restriktiv nach dem Grundsatz, Befreiungen nur dann zu genehmigen, wenn keine zwingenden militärischen Erfordernisse entgegenstanden. Aufgrund der sich entspannenden COVID-19-Situation und der medialen Kommunikation des Ministeriums, Befreiungen großzügig handzuhaben, ging das Ministerium in der Folge bei Befreiungen toleranter vor. Dies führte u.a. zu einer Befreiungsrate von knapp über 50 %.

(4) Die Aussendung der Einberufungsbefehle begann am 15. April 2020, der Einberufungstag war für alle Einheiten der 4. Mai 2020. Insgesamt wurden bis 20. April 2020 2.446 Einberufungsbefehle zum Einsatzpräsenzdienst erlassen. Bis 26. April 2020 waren 2.401 davon rechtskräftig. In der Folge reduzierten die Befreiungen die Anzahl der aufrechten Einberufungsbefehle: Zum Formierungsbeginn am 4. Mai 2020 lag sie bei 1.415, am 8. Mai 2020 bei 1.231, mit Einsatzbeginn am 20. Mai 2020 schließlich bei 1.212.

Drei Milizsoldaten kamen ihren Einberufungsbefehlen nicht nach, sie waren somit unerlaubt abwesend. Über diese drei Milizsoldaten wurden gemäß Heeresdisziplinargesetz⁶⁷ Geldstrafen von bis zu 1.500 EUR verhängt.

- 26.2 Der RH wies kritisch auf die teilweise große Inhomogenität innerhalb der Milizkompanien hin, mit Milizpersonal aus bis zu 37 Fremdeinheiten je Kompanie. Dies führte zu einem höheren Verwaltungsaufwand und widersprach der Intention, dass sich eine Milizkompanie aus einem zusammengespielten Team zusammensetzen sollte, das u.a. auch gemeinsame Übungen absolviert hatte.

Der RH stellte kritisch fest, dass – trotz der Ergänzungen durch Personal aus der Präsenzorganisation – keine der aufgebotenen Milizeinheiten das Soll von 172 Soldatinnen und Soldaten (TZ 25) erreichte und der Befüllungsgrad aller 13 Milizkompanien gesamt bei rd. 58 % lag.

Er wiederholte seine Empfehlung aus TZ 25 an das Ministerium, seine Mobilmachungsabläufe hinsichtlich aktueller Bedrohungsszenarien zu evaluieren, um einen störungsfreien Ablauf sicherzustellen und arbeitsaufwändige Verfahrensschritte hintanzuhalten.

- 26.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, den Ablauf der Teilmobilmachung unter der Berücksichtigung der COVID-19-Situation und des militärischen Bedarfs evaluiert zu haben.

Es sei notwendig gewesen, medizinisches Personal (z.B. Ärzte, Krankenpfleger und weiteres Personal zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur) von Präsenzdienstleistungen zu befreien, weil diese an ihren zivilen Arbeitsplätzen unbedingt gebraucht worden seien, um dort „die Gesundheitsversorgung“ aufrechterhalten zu können. Ebenso hätten oft Milizangehörige, die in der Verwaltung (Bund, Länder und Gemeinden) mit der COVID-19-Administration befasst gewesen seien oder andere unbedingt notwendige Aufgaben in Wirtschaft (als ebenfalls „kritischer Infrastruktur“) oder Verwaltung verrichtet hätten und dort nicht ersetzbar gewesen seien, aus öffentlichem Interesse von Präsenzdienstleistungen befreit werden müssen. Im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie sei weiters zu berücksich-

⁶⁷ BGBl. I 2/2014 i.d.g.F.

tigen gewesen, dass auch die zivilen Arbeitgeber mit Personalknappheit zu kämpfen gehabt hätten (behördlich verfügte Quarantäne, Krankenstände, Dienstbefreiungen aufgrund von Risikoattesten etc.) und daher dort weitere Ausfälle aufgrund von Wehrdienstleistungen zu massiven Problemen geführt hätten (z.B. Kraftwerksingenieure der Stromgesellschaften).

Auf die geringen Personalstärken einzelner Einheiten sei im Rahmen der Einsatzführung reagiert worden.

Das Wesen der Teilmobilmachung hätte u.a. auch der flexiblen Aufbringung der notwendigen Kräfte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Umfeldbedingungen gedient.

Einsatzvorbereitung – Ausbildung

- 27.1 (1) Die Einsatzbereitschaft und Einsatzfähigkeit von mobilgemachten Organisationselementen waren insbesondere von der personellen Besetzung und materiellen Ausstattung sowie dem Ausbildungsstand abhängig. Einsatzprinzip der Miliz war es, dass jedem Einsatz unmittelbar eine Einsatzvorbereitung vorausging, die den Verband bzw. die Einheit befähigte, die jeweilige Einsatzaufgabe zu erfüllen (im Sinne der Feldverwendungsfähigkeit für einen bestimmten Einsatzzweck). Daher war die Einsatzvorbereitung von der Einsatzaufgabe und dem davon ableitbaren Vergleich zwischen Ausbildungs–Soll und Ausbildungs–Ist abhängig.

Aufgrund mangelnder Ressourcen (z.B. fehlendes Ausbildungspersonal, fehlende Munition und Mehrdienstleistungen) sowie Einsätzen während des Grundwehrdienstes konnten Ausbildungsdefizite entstehen. Die daraus resultierende längere Einsatzvorbereitung war, zusätzlich zur systemimmanenten sogenannten „Vergessensrate“ eines Milizsystems, bei einem Einsatz mobilgemachter Kräfte zu berücksichtigen.

- (2) Die mehr als zweiwöchige Ausbildung in der Einsatzvorbereitung zur Teilmobilmachung 2020, umgesetzt vom Kommando Streitkräfte, erfolgte einheitlich gemäß den Vorgaben der Formierungsweisung des Ministeriums. Das Kommando Streitkräfte legte die Zeitrahmen für die jeweiligen Themen (Ziele) fest.

- (3) Die durch Kräfte des Bundesheeres im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001 grundsätzlich wahrzunehmenden Aufgaben waren bereits im Ministerratsbeschluss 11/17 vom 18. März 2020 definiert. Darüber hinaus vermittelten Organe der Exekutive in Unterrichtsmodulen den Bundesheer–Angehörigen die im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Landespolizeidirektionen geltenden Spezifika. Vor allem Organe der Gesundheitsbehörden wiesen in die konkreten Tätigkeiten (insbesondere COVID–19–spezifische Maßnahmen) am Einsatzort ein.

(4) Die mobilmachungsverantwortlichen Kommanden hielten im Rahmen der Ad-hoc-Evaluierung fest, dass die Ausbildung der milizangehörigen Fachunteroffiziere nicht ausreichend war, um erforderliche Zugangsberechtigungen zuerkannt zu bekommen. Ebenso waren die funktionsspezifische Ausbildung in bundesheerinterne IT-Anwendungen (Elektronischer Akt und Fachapplikationen) und fallweise die Schulung für das militärische Meldewesen für die Teilmobilmachung nicht ausreichend. Daher mussten Fachunteroffiziere der Präsenzorganisation diese Aufgaben wahrnehmen.

(5) Eine weitere Herausforderung für die Einsatzvorbereitung der Milizkompanien war die von der Exekutive geforderte Bewaffnung mit der Pistole 80. Die Standardbewaffnung der Jägertruppe war das Sturmgewehr 77, an der Pistole 80 war sie nur teilweise ausgebildet.

Dem Ministerium war im Zuge der Teilmobilmachung frühzeitig bewusst, dass mit einer zweiwöchigen Einsatzvorbereitung die Grundschießfertigkeit für beide Waffen nicht zu erreichen war. Als „Notlösung“ ordnete es daher die Absolvierung von mindestens sechs Übungen je Waffe an.⁶⁸

Für die Soldatinnen bzw. Soldaten, die mangels vorangegangener Ausbildung an der Pistole 80 ihre Grundschießfertigkeit an dieser Waffe nicht gemäß dem geltenden Schießprogramm erreicht hatten, war – trotz „Notlösung“ – die Einsatzbereitschaft (Sicherheit im Umgang mit der Pistole 80) nicht gegeben.

Die folgende Tabelle zeigt die – aus den im Ministerium gespeicherten Daten ermittelten – Grundschießfertigkeiten für die Pistole 80 und das Sturmgewehr 77 bei vier Jägerbataillonen der selbstständig strukturierten Miliz zum Stichtag 1. Mai 2020 (vor Beginn des Einsatzpräsenzdienstes) und zum Stichtag 30. Juni 2021:

Tabelle 12: Grundschießfertigkeit in vier Jägerbataillonen der selbstständig strukturierten Miliz

Jägerbataillone	1. Mai 2020		30. Juni 2021	
	Pistole 80	Sturmgewehr 77	Pistole 80	Sturmgewehr 77
	Anteil des Personals ¹ , das über die Grundschießfertigkeit verfügt, in %			
Niederösterreich	4,0	5,2	13,2	14,3
Steiermark	13,0	11,9	56,1	56,9
Wien 1	6,7	6,0	3,1	3,2
Wien 2	2,9	3,8	2,1	1,8

¹ Ist-Stand

Quelle: BMLV

⁶⁸ Die Grundschießfertigkeit galt als erreicht, wenn der Schütze mit der jeweiligen Waffe alle Schulschießübungen geschossen und zumindest 75 % aller Schulschießübungen erfolgreich absolviert hatte (das waren beim „Sturmgewehr 77 A1“ 14 von 18 Schulschießübungen, beim „Sturmgewehr 77 A2“ 17 von 22 Schulschießübungen bzw. bei der Pistole 80 elf von 14 Schulschießübungen).

Der Anstieg der Grundschießfertigkeit beim Jägerbataillon Steiermark war auf eine im Frühjahr 2021 durchgeführte Sonderwaffenübung zurückzuführen.

(6) Der RH erhob anhand der vorgelegten Dienstpläne und Ausbildungsnachweise bei den Milizkompanien der Jägerbataillone Niederösterreich, Steiermark, Wien 1 und Wien 2, dass alle vier Milizkompanien alle Ausbildungsziele im vorgegebenen Zeitrahmen ausbildeten.

Die Absolvierung der Ausbildung „Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt“ war gemäß Formierungsbefehl des Kommandos Streitkräfte Voraussetzung für die Teilnahme am sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz. Drei Soldaten der 2. Jägerkompanie des Jägerbataillons Wien 1 hatten diese Ausbildung nicht bzw. nicht vollständig absolviert, nahmen aber dennoch am Assistenzeinsatz teil.

- 27.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass Aufgaben der Milizfachunteroffiziere aufgrund mangelnder Kenntnisse, fehlender Schulungen sowie fehlender Zugangsberechtigungen zu IT-Systemen von Fachunteroffizieren der Präsenzorganisation durchgeführt werden mussten.

Weiters stellte er kritisch fest, dass die Grundschießfertigkeit bei den vier überprüften Jägerbataillonen der Miliz zu Beginn der Einsatzvorbereitung für die Pistole 80 zwischen 2,9 % und 13 % und für das Sturmgewehr 77 zwischen 3,8 % und 11,9 % lag. Sie hatte sich bis zum Stichtag 30. Juni 2021 – ausgenommen in den Jägerbataillonen Niederösterreich und Steiermark (das im Frühjahr 2021 eine Sonderwaffenübung zur Erreichung der Grundschießfertigkeit durchführte) – verschlechtert.

Der RH empfahl dem Ministerium, Maßnahmen zu setzen, damit das Milizpersonal über die für den Einsatz erforderlichen Kenntnisse, Schulungen und Befugnisse verfügt.

- 27.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass als Folgemaßnahmen der Evaluierung der Teilmobilmachung eine verpflichtende Waffen- und Schießausbildung an der Pistole 80 für alle Grundwehrdiener, die für einen sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz vorgesehen seien, in die Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung aufgenommen worden sei. In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres sei die „Richtlinie Einsatztraining sicherheitspolizeilicher Assistenzeinsatz für das Österreichische Bundesheer“ erarbeitet worden. Regelmäßige Überprüfungen der Qualität der Schießausbildung (Erfüllungsgrad gemäß Vorgaben der Schießprogramme) sowie die Validität der Speicherungsdaten seien vorgesehen.

Einsatzvorbereitung/Mehrdienstleistungen

- 28.1 (1) Der RH erhob bei allen 13 Milizkompanien die für die Einsatzvorbereitung angefallenen Mehrdienstleistungsstunden, die das Kaderpersonal (Berufssoldatinnen und –soldaten) der mobilmachungsverantwortlichen Kommanden leistete, und die damit verbundenen Auszahlungen:

Tabelle 13: Mehrdienstleistungsstunden und Auszahlungen für die Einsatzvorbereitung

Jägerkompanien Miliz	mobilmachungsverantwortlicher Verband	Mehrdienstleistungen	Auszahlungen
		in Stunden	in EUR
2. Jägerkompanie/Jägerbataillon Tirol	Jägerbataillon 24	2.830,50	61.582,24
Jägerkompanie Tulln	Stabsbataillon 3	2.135,66	42.360,70
1. Jägerkompanie/Jägerbataillon Kärnten	Jägerbataillon 26	1.598,16	34.216,00
Jägerkompanie Korneuburg	Aufklärungs- und Artilleriebataillon 3	1.324,75	26.305,51
Jägerkompanie Deutschlandsberg	Jägerbataillon 17	1.173,75	24.264,29
3. Jägerkompanie/Jägerbataillon Vorarlberg	Jägerbataillon 23	1.087,74	21.992,03
1. Jägerkompanie/Jägerbataillon Niederösterreich	Jägerbataillon 12	1.015,10	20.821,66
1. Jägerkompanie/Jägerbataillon Steiermark	Jägerbataillon 18	954,75	19.262,25
1. Jägerkompanie/Jägerbataillon Oberösterreich	Panzergrenadierbataillon 13	687,50	16.449,28
1. Jägerkompanie/Jägerbataillon Wien 2	Garde	643,25	14.101,68
2. Jägerkompanie/Jägerbataillon Wien 1	Garde	619,25	14.935,49
3. Jägerkompanie/Jägerbataillon Salzburg	Jägerbataillon 8	541,00	13.187,10
2. Jägerkompanie/Jägerbataillon Burgenland	Jägerbataillon 19	333,75	6.716,54
Summe		14.945,16	316.194,77

Quelle: BMLV

Unterschiede im Ausmaß der aufgewendeten Mehrdienstleistungsstunden des Kaderpersonals ergaben sich durch den teilweise nicht adäquaten Ausbildungsstand der Milizsoldatinnen und –soldaten in Kommandantenfunktionen – wodurch sie nur teilweise als Ausbildungspersonal (Prinzip „Miliz bildet Miliz aus“) für die Einsatzvorbereitung eingesetzt werden konnten – sowie durch die notwendige Waffen- und Schießausbildung für die Pistole 80.

Die niedrigen aufgewendeten Mehrdienstleistungsstunden beim Jägerbataillon 19 waren darauf zurückzuführen, dass das Milizpersonal in Kommandantenfunktion im Zuge der Vorstaffelung für den Einsatz als Ausbilder geschult wurde und in der Folge zum größten Teil auch in der Einsatzvorbereitung für diese Aufgabe eingesetzt war. Laut Jägerbataillon 24 lag die hohe Anzahl an Mehrdienstleistungsstunden daran, dass zusätzliche Fortbildungen und Schulungen der Milizfachunteroffiziere notwendig waren und die Einsatzvorbereitung an mehreren Standorten erfolgte (Truppenübungsplatz Lizum/Walchen). Das Jägerbataillon 26 begründete die hohe

Anzahl an Mehrdienstleistungsstunden damit, dass alle Milizsoldaten die Grundschießfertigkeit für die Pistole 80 erwerben und die Ausbildung „Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt“ absolvieren mussten.

(2) Vorgaben zu einem Rahmen für die aufzuwendenden Mehrdienstleistungsstunden gab es weder vom Ministerium noch vom Kommando Streitkräfte. Im Evaluierungsbericht fand dieses Thema keine Berücksichtigung.

- 28.2 Der RH kritisierte, dass das Ministerium für die Teilmobilmachung keine Vorgaben bezüglich der Mehrdienstleistungen anordnete. Dies führte zu Mehrdienstleistungen auf einer Bandbreite von 333,75 Stunden bis 2.830,5 Stunden je Jägerkompanie. Die Mehrdienstleistungen und ihr unterschiedliches Ausmaß waren einerseits auf den inadäquaten Ausbildungsstand der Milizsoldaten sowie andererseits auf notwendige Waffen- und Schießausbildungen für die Pistole 80 zurückzuführen.

Der RH stellte auch kritisch fest, dass das Ministerium in seinem Evaluierungsbericht dieses Thema nicht aufgriff.

[Der RH empfahl dem Ministerium, für die Anordnung von Mehrdienstleistungen einen Rahmen vorzugeben und die Mehrdienstleistungen als Kostenfaktor in den Evaluierungsberichten zu berücksichtigen.](#)

- 28.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung des RH zur Kenntnis zu nehmen.

Besoldung der im Einsatz befindlichen Soldaten

- 29.1 (1) Im Zuge der Teilmobilmachung sowie allgemein im Rahmen der verschiedenen Wehrdienste zum Assistenzeinsatz im Zusammenhang mit COVID-19 führten unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die im Einsatz befindlichen Personalgruppen zu einer – trotz identer Funktion – unterschiedlichen Besoldung. Unterschiede bestanden z.B. zwischen Milizsoldaten, die freiwillig Waffenübungen leisteten, und jenen, die Einsatzpräsenzdienst leisteten, oder zwischen Milizsoldaten und Grundwehrgenossen im Aufschubpräsenzdienst.

Die Besoldungsunterschiede zwischen einem Einsatz bei einer freiwilligen Waffenübung und dem Einsatzpräsenzdienst waren auf die unterschiedliche Höhe der Einsatzprämie zurückzuführen.

(2) Der Generalstabschef informierte die Bundesministerin am 3. April 2020 darüber und ersuchte um möglichst rasche Angleichung der Besoldung. Auch der Bericht der Ad-hoc-Evaluierung der Teilmobilmachung vom Dezember 2020 behandelte das

Thema; der Milizbeauftragte verwies in seinem Jahresbericht 2020 (März 2021) ebenfalls darauf (siehe dazu [TZ 31](#)).

(3) Als unmittelbare Reaktion und „Zeichen der Wertschätzung soldatischer Dienstverrichtung unter besonderen Rahmenbedingungen“ gewährte die Bundesministerin allen im Zuge der COVID–19–Krise Wehrdienst leistenden Soldaten des Milizstandes eine Anerkennungsprämie gemäß § 4a Heeresgebührengesetz 2001⁶⁹; je nach Dauer des Einsatzes belief sie sich auf maximal 1.001 EUR. Die Grundwehrdiener im Aufschubpräsenzdienst erhielten eine Anerkennungsprämie von maximal 380 EUR.⁷⁰

(4) In der Folge kündigte die Bundesministerin im Rahmen der 40. Sitzung des Nationalrates am 30. Juni 2020 eine grundlegende Überarbeitung der Entlohnung der Milizsoldaten an. Die entsprechende Novelle des Heeresgebührengesetzes⁷¹ trat mit 1. August 2021 in Kraft.

Die folgende Tabelle zeigt die Auswirkung der Novelle des Heeresgebührengesetzes anhand des Beispiels der Besoldung eines Gefreiten in verschiedenen Einsatzformen:

Tabelle 14: Auswirkungen der Besoldungsreform 2021

Bezugsansatz 2021 Gefreiter	Rechtslage ALT (bis 31. Juli 2021)	Rechtslage NEU (ab 1. August 2021)
	in EUR	
Aufschubpräsenzdienst nach Grundwehrdienst	713,88	2.042,39
Einsatzpräsenzdienst ¹	1.765,78	3.093,40
freiwillige Waffenübung/Einsatzpräsenzdienst ¹	3.090,67	

¹ Freiwillige Waffenübung und Einsatzpräsenzdienst wurden ab August 2021 zu Miliz im Assistenzeinsatz.

Quelle: BMLV

Seit 1. August 2021 erhielt jeder Präsenz– oder Ausbildungsdienst leistende Soldat⁷², einschließlich Grundwehrdiener im Aufschubpräsenzdienst, während der Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c Wehrgesetz 2001 dieselbe zusätzliche Geldleistung. Dies wurde durch die Erhöhung des Einsatzmonatsgeldes (§ 3 Abs. 2 Heeresgebührengesetz 2001) um den Betrag der gestrichenen (und zuvor nicht an alle ausbezahlten) Einsatzprämie verwirklicht.

⁶⁹ BGBl. I 31/2001 i.d.g.F.

⁷⁰ Die Anerkennungsprämien betragen für die Gruppe der Aufschubpräsenzdiener und für die Einsatzpräsenzdienst leistenden Milizsoldaten jeweils rd. 930.000 EUR.

⁷¹ BGBl. I 126/2021

⁷² innerhalb seiner jeweiligen Dienstgradgruppe

- 29.2 Der RH hielt fest, dass durch die mit 1. August 2021 in Kraft getretene Novelle des Heeresgebührengesetzes 2001 die zuvor bestehende Ungleichbehandlung der Einsatzbesoldung im Wesentlichen beseitigt und eine weitestgehende Harmonisierung hergestellt wurde.
- 29.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bemüht sei, erkannte Mängel unverzüglich zu beheben.

Material

- 30.1 (1) Das Ministerium stellte im Rahmen der Teilmobilmachung mehrfach fest, dass die Miliz für die Einsatzvorbereitung der Teilmobilmachung über zu wenig Ausbildungsmittel und Einsatzrüstung bzw. Gerät verfügte. So fehlten u.a. Stichschutzwesten, Nachtsichtausrüstung, Sicherheitsholster für die Pistole 80 und Abwehrsprays. Das für die Einsatzvorbereitung und für den Einsatz benötigte Material stellte das Ministerium durch Umverteilung aus der Präsenzorganisation sicher. Bestimmte Versorgungsgüter waren bei einzelnen Einheiten während der gesamten Einsatzvorbereitung und darüber hinaus nicht verfügbar (z.B. Pfefferspray bei der Jägerkompanie Tulln). Die Umverteilung von Material aus der Präsenzorganisation wirkte sich negativ auf deren Einsatzbereitschaft aus. Das Jägerbataillon 23, das für eine Jägerkompanie Miliz mobilmachungsverantwortlich war,⁷³ setzte 75 % des eigenen Geräts (u.a. Kraftfahrzeuge, Nachtsichtmittel und Sicherheitsholster) für sicherheitspolizeiliche Assistenzsätze und für die Ausrüstung einer Kaderpräsenzeinheit⁷⁴ ein, wodurch es sich logistisch als nicht mehr einsatzfähig betrachtete. Der RH verwies dazu auf seine Feststellungen in **TZ 9** (materielle Befüllungsgrade und Anteile des Ergänzungsgeräts an der gesamten Geräteausstattung der Miliz).

(2) Infolge der angeordneten Doppelbewaffnung (Sturmgewehr 77 und Pistole 80), die vom Organisationsplan der selbstständig strukturierten Miliz abwich, mussten die Soldatinnen und Soldaten mit der Pistole 80 ausgerüstet werden. Dem Ministerium war laut Ad-hoc-Evaluierung seit Jahren bekannt, dass im Bundesheer insgesamt zu wenige Sicherheitsholster für die Pistole 80 vorhanden waren. Mit Juli 2021 waren bundesheerweit für 55 % dieser Pistolen Sicherheitsholster vorhanden, im Bereich der Miliz für 9 %.

Das Ministerium verteilte im Zuge der Teilmobilmachung mit Beginn April 2020 bis Ende Juli 2020 rd. 1.200 Sicherheitsholster aus der Präsenzorganisation in die Milizorganisation. Dies führte u.a. dazu, dass die Jägerkompanie Tulln im Mai 2020

⁷³ 3. Jägerkompanie des Jägerbataillons Vorarlberg

⁷⁴ Kaderpräsenzeinheiten sind gemäß dem Militärlexikon des Ministeriums für In- und Auslandseinsätze designierte und strukturierte präsenze Organisationselemente des Bundesheeres, die je nach Bereitschaftsstufe auch kurzfristig und ohne wesentliche personelle und materielle Verstärkung eingesetzt werden können.

193 Sicherheitsholster von sechs unterschiedlichen Dienststellen erhielt. Die Garde, die u.a. für die 1. Jägerkompanie des Jägerbataillons Wien 2 mobilmachungsverantwortlich war, verließ 24 % (63 Stück) ihres Besitzbestandes an diese Einheit. Die 2. Jägerkompanie des Jägerbataillons Wien 1, die für die Botschaftsbewachung herangezogen wurde, erhielt 120 Stück vom Bundesministerium für Inneres. Die 2. Jägerkompanie Burgenland erhielt 111 Stück Sicherheitsholster in drei Tranchen, davon 59 % in der dritten Tranche am Ende der zweiten Woche der Einsatzvorbereitung.

- 30.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Ministerium für die Einsatzvorbereitung der Teilmobilmachung der Miliz über nicht ausreichend Ausbildungsmittel und Einsatz-ausrüstung bzw. Gerät verfügte. Dies führte u.a. dazu, dass eine Milizkompanie 59 % der benötigten Sicherheitsholster erst am Ende der zweiten Woche der Einsatzvorbereitung erhielt. Nur durch umfangreiche Dispositionsmaßnahmen konnte das Material zur Verfügung gestellt werden, was wiederum die Präsenzorganisation schwächte.

Der RH empfahl dem Ministerium, Maßnahmen zu setzen, die im Falle einer nochmaligen Teilmobilmachung die materielle Ausstattung der mobilgemachten Kräfte ermöglicht, ohne die Einsatzbereitschaft der Präsenzorganisation zur Erfüllung von Folgeaufgaben zu schwächen.

- 30.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Doppelbewaffnung (Sturmgewehr und Pistole 80) für den Großteil der Soldaten nicht vorgesehen sei.

Während der pandemiebedingten Teilmobilmachung seien die Milizeinheiten nicht in ihren ursächlich vorgesehenen Aufgaben, sondern „artfremd“ eingesetzt worden. Als Auswirkung daraus habe sich die zusätzliche Ausstattung mit der Pistole 80 (und damit verbunden die Ausstattung mit einem Sicherheitsholster) zur – gemäß Organisationsplan vorgesehenen – Bewaffnung mit dem Sturmgewehr oder anderen Waffen ergeben.

Materielle Dispositionsmaßnahmen seien die gängige Praxis für nahezu alle Einsatz- und Übungsvorhaben, um den Mangel beim Engpassgerät anlassbezogen und bedarfsorientiert abdecken zu können.

Die gewonnenen Erfahrungen würden in der Einsatzvorbereitung und in der Entwicklung des Bundesheeres berücksichtigt.

Kosten

31.1 (1) Im Vorfeld der erstmaligen Teilmobilmachung der Miliz im Frühjahr 2020 schätzte das Ministerium die Personalkosten für den Assistenzeinsatz unter der Annahme einer sechsmonatigen Dauer. Für 1.600 Milizsoldatinnen und –soldaten, 800 Grundwehrdiener sowie 800 Kadersoldatinnen und –soldaten bezifferte es die Personalkosten mit rd. 51 Mio. EUR.

(2) In weiterer Folge berechnete das Ministerium weder die Gesamt– noch die Personalkosten der Teilmobilmachung. Dies wäre aus Sicht des Ministeriums „nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand“ möglich gewesen. Eine gesonderte Berechnung der Kosten der Teilmobilmachung nach Personalgruppen bzw. der Kosten des Aufschubpräsenzdienstes sei deshalb nicht erfolgt, weil

- der Leistungskatalog die Leistung „Einsatz“ gesamthaft abbilde und somit eine gesamthafte Kostendarstellung über die Einsätze des Bundesheeres ausweise,
- die gesonderte Erhebung der Kosten nach der Art des Präsenzdienstes bzw. der beteiligten Personalgruppen (Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete, Präsenzdienstleistende, Aufschubpräsenzdienstleistende) nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich gewesen wäre.

(3) Die vom Ministerium durchgeführte Ad–hoc–Evaluierung der Teilmobilmachung 2020 umfasste keine Erhebung von Kosten bzw. Auszahlungen hinsichtlich Personal, Material, Beschaffungen, Disposition und Administration.

(4) Unabhängig davon erhob das Ministerium allgemein die Zahlungen, die den einzelnen Assistenzeinsätzen zuordenbar waren, in denen (auch) die Milizsoldatinnen und –soldaten der Teilmobilmachung im Einsatz standen. Laut Auskunft des Ministeriums wäre eine weitergehende Aufschlüsselung dieser Zahlen, um sie der Teilmobilmachung zuordenbar zu machen, nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.

31.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Ministerium nicht bereits im Vorfeld der ersten Teilmobilmachung der Miliz Maßnahmen gesetzt hatte, um nach Ende der Teilmobilmachung mit geringem Ressourceneinsatz eine transparente Darstellung der angefallenen Kosten (z.B. Personal, Material und Administration) durchführen zu können. Damit fehlten dem Ministerium jene Daten, die aus Zwecken der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zur Sichtbarmachung von Kosten–Nutzen–Vorteilen (z.B. Vorstaffelung zur Reduktion von Mehrdienstleistungen; TZ 28) der Abläufe beitragen konnten.

Der RH empfahl dem Ministerium, bereits im Vorfeld der Erbringung von Leistungen die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um zukünftig eine zeitnahe leistungsspezifische Auswertbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Auszahlungen sicherstellen zu können.

- 31.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es zur zeitnahen leistungsspezifischen Auswertung aufgrund der eingeschränkten technischen Möglichkeiten nach weiteren Optionen zur Umsetzung suchen werde.

Interne Beurteilung der Teilmobilmachung

- 32.1 (1) Im Ministerium waren mehrere Prozesse eingerichtet, um Abläufe und Einsätze zu beurteilen.

(a) So sollten mit dem sogenannten Lessons Learned Prozess gewonnene Erfahrungen aus Einsätzen, Übungen, Erkenntnissen und Feststellungen im Rahmen der Ausbildung und im täglichen Dienstbetrieb genutzt werden. Ziel des Prozesses war, mittels einer organisationsweit identen Methode jene Probleme zu adressieren, die einer Anpassung oder Verbesserung bedurften. Die Ursachen der Probleme waren zu identifizieren und entsprechende Aufträge zur Anpassung oder Verbesserung zu erteilen. Die Anwendung des Prozesses war Bestandteil der Verantwortung der Kommandierenden (Kommandantenverantwortung).

(b) In der Richtlinie „Zentrale Prozesse der Landesverteidigung“ legte das Ministerium den Unterstützungsprozess Kontrolle fest. Ziele waren

- die Bereitstellung von Informationen für die Fähigkeitenentwicklung der Landesverteidigung und die Erreichung von Realisierungszielen sowie
- die Darstellung von Handlungsoptionen zu Steuerungsmaßnahmen in allen Bereichen der Landesverteidigung für den Generalstab.

Die Umsetzung erfolgte mit der „Richtlinie für die Fähigkeitsbewertung und Untersuchungen“ und der „Evaluierungsordnung – Durchführungsbestimmungen für die Fähigkeitsbewertung sowie für die Untersuchungen und Inspizierungen“.

(2) Das einsatzführende Kommando definierte die Vorgaben zur Vorlage von Erfahrungsberichten aus Einsätzen. Im März 2020, mit Beginn der Einsätze des Bundesheeres im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Pandemie, legte das Ministerium im Rahmen der Einsatzplanung einen Lessons Learned Prozess mit einem Schwerpunkt auf der Teilmobilmachung der Miliz fest.

(3) Darüber hinaus gab das Ministerium im April 2020 die Anweisung zur Durchführung einer sogenannten „Ad-hoc-Evaluierung“ der Teilaufbietung des Bundesheeres. Ziel war es, Informationen über die Vorbereitung und Durchführung der Aufbietung sowie den Einsatz der mobilgemachten Kräfte zur mittelfristigen Weiterentwicklung verfügbar zu haben.

Die Ad-hoc-Evaluierung wurde synchron auf Ebene des Generalstabs (Evaluierungsdirektion), des Kommandos Streitkräfte und des Kommandos Streitkräftebasis (Inspizierung) sowie der jeweiligen Fachaufsichten durchgeführt. Nach mehreren Teilberichten lag ein Endbericht im Dezember 2020 vor.

Die Berichterstattung der Lessons Learned erfolgte im Rahmen dieser Ad-hoc-Evaluierung.

(4) Die Ergebnisse der Ad-hoc-Evaluierung beinhalteten Feststellungen auf der Basis der Erhebungen und davon abgeleitete Bewertungen, Folgerungen sowie 23 darauf aufbauende Empfehlungen (u.a. Struktur, Personal und Material). Die nachfolgende Tabelle zeigt den Umsetzungsstand der Empfehlungen mit Stand November 2021:

Tabelle 15: Berücksichtigung Ergebnisse der Ad-hoc-Evaluierung (November 2021)

Status	Art der Berücksichtigung	Anzahl	in %
umgesetzt	legistische Maßnahme	1	4
	Berücksichtigung bei neuerlicher Mobilmachung	1	4
in Umsetzung	Zuweisung zu Projekten	7	30
	Anpassung von internen Bestimmungen	2	9
nicht umgesetzt	weitere Beurteilungen; derzeit keine Umsetzung	12	52
Summe		23	100¹

¹ enthält Rundungsdifferenz

Quelle: BMLV

Von den Empfehlungen der Ad-hoc-Evaluierung konnte das Ministerium bis November 2021 eine vollständig umsetzen, indem es eine Anpassung des Heeresgebührengesetzes⁷⁵ anstieß (TZ 29); die Umsetzung einer weiteren Empfehlung sah es im Falle einer neuerlichen Mobilmachung vor. Darüber hinaus berücksichtigte das Ministerium sieben Empfehlungen in laufenden Projekten und plante für zwei Empfehlungen die Anpassung von Durchführungsbestimmungen zur Basisausbildung. Für 52 % der Empfehlungen waren zum Auswertungstichtag (November 2021) keine Umsetzungsschritte vorgesehen oder Beurteilungen noch nicht abgeschlossen.

⁷⁵ BGBl. I 31/2001 i.d.g.F.

32.2 Der RH hob hervor, dass die im Ministerium eingerichteten Prozesse zum Informationsgewinn und zur Nutzung von Erfahrungen aus Einsätzen bis hin zum laufenden Dienstbetrieb sowie aus der Ad-hoc-Evaluierung im Zuge der erstmaligen Teilaufbietung der Miliz eingesetzt wurden. Positiv merkte er an, dass das Ministerium die Zuständigkeiten-übergreifende Synchronisierung und Koordinierung der Instrumente Evaluierung, Inspizierung und Fachaufsicht vorsah.

Kritisch beurteilte der RH, dass bei 52 % der Empfehlungen aus der Ad-hoc-Evaluierung keine Umsetzungsschritte vorgesehen oder Beurteilungen noch nicht abgeschlossen waren. Er sah dies insbesondere deshalb kritisch, weil die aus dem Anlassfall der – seit Verankerung des Milizsystems in der Verfassung im Jahr 1988 – ersten Teilaufbietung der Miliz gewonnenen Erfahrungen jedenfalls für Verbesserungen des Systems und der aufgezeigten Probleme genutzt werden sollten, um nicht im neuerlichen Anlassfall mit gleichgelagerten Problemen konfrontiert zu sein.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, die Beurteilung der bis zur Zeit der Gebärungsüberprüfung nicht mit Umsetzungsschritten unterlegten Empfehlungen des Evaluierungsberichts zur Teilmobilmachung (u.a. zu Struktur, Personal und Material) fortzusetzen und Maßnahmen zu erarbeiten, um die den Empfehlungen zugrunde liegenden Probleme zu beseitigen.

32.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Gesamtzusammenchau über den konkreten Bearbeitungs- und Umsetzungsstand der Teilaufbietung des Österreichischen Bundesheeres in Bearbeitung sei und zur Zeit der Stellungnahme noch nicht vorliege.

Zusammenfassende Bemerkungen

33.1 Der RH stellte zusammenfassend eine Reihe von Problemfeldern hinsichtlich der Miliz allgemein und der Teilmobilmachung der Miliz im Jahr 2020 im Rahmen der COVID-19-Pandemie fest, die die Bereiche Struktur, Personal und Material betreffen:

- Es fehlte milizübungspflichtiges Personal. Infolge des steigenden Anteils der befristet Beordneten (die nicht übungspflichtig waren) ging der Anteil an milizübungspflichtigem Personal im Verhältnis zur Gesamtanzahl zurück. Auch Milizpersonal in den Dienstgradgruppen Offiziere (Abweichung zum Soll-Stand in Höhe von 32,8 %) und Unteroffiziere (Abweichung zum Soll-Stand in Höhe von 35,3 %), speziell im Bereich der Fachunteroffiziere, fehlte (TZ 8, TZ 13, TZ 14).

- Aufgrund mangelnder Kenntnisse, fehlender Schulungen sowie fehlender Zugangsberechtigungen zu IT-Systemen beim Milizpersonal musste vermehrt das Personal der Präsenzorganisation eingesetzt werden (TZ 28).
 - Es fehlten Grundschießfertigkeiten für die Pistole 80 und das Sturmgewehr 77 (TZ 28).
 - Für Milizangehörige bestanden infolge der arbeits- und sozialrechtlichen Behandlung der Präsenzdienstleistung Nachteile (TZ 19).
 - Aufgrund des Systems 6+3 (sechs Monate Grundwehrdienst, freiwillige Möglichkeit einer ein- bis sechsmonatigen Fortsetzung als Milizsoldat im Inlandseinsatz) fehlte die Planungssicherheit (TZ 17).
 - Der durchschnittliche materielle Befüllungsgrad der Miliz war äußerst gering und lag – bei einem Anteil des Ergänzungsgeräts von 49 % – nur bei 23 % (im Jahr 2021 bei 27 %) (TZ 9).
 - Der Miliz fehlte Material, weil es vorwiegend in der Präsenzorganisation bzw. im Auslandseinsatz verwendet wurde (TZ 16).
 - Das Material für die pandemiebedingte Teilmobilmachung der Miliz im Frühjahr 2020 musste erst durch umfangreiche Dispositionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, was wiederum die Präsenzorganisation schwächte (TZ 30).
 - Es fehlte eine steuernde und koordinierende Stelle für Milizangelegenheiten in der Zentralstelle des Ministeriums (TZ 10).
- 33.2 Der RH kritisierte zusammenfassend die zahlreichen Problemfelder in den Bereichen Struktur, Personal und Material der Miliz, die der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres entgegenstanden, und verwies auf seine Empfehlung in TZ 3.

Schlussempfehlungen

- 34 Zusammenfassend empfahl der RH dem Bundesministerium für Landesverteidigung:
- (1) Die laufenden Arbeiten an Projekten zu den aktuell und zukünftig geforderten Fähigkeiten des Österreichischen Bundesheeres sowie zur Struktur der Miliz für die verfassungsmäßige Aufgabenerfüllung wären abzuschließen, dies unter Einbeziehung der Feststellungen und Empfehlungen des RH hinsichtlich Struktur (TZ 5), Personal (TZ 8), Material (TZ 9), Einsätzen (TZ 12), Übungen (TZ 13) und Beschaffungen (TZ 16); auf Basis der Ergebnisse wären die für die Umsetzung notwendigen Ressourcen sicherzustellen. (TZ 3, TZ 33)
 - (2) Maßnahmen wären zu erarbeiten, um Qualitätseinbußen, die aus der Verschränkung der Struktur der selbstständig strukturierten Miliz und der Präsenzorganisation entstehen könnten, zu verhindern. (TZ 5)
 - (3) Es wären geeignete Maßnahmen zur Planung und Steuerung des tatsächlichen Bedarfs an Experten–Arbeitsplätzen im Miliz–Teilbereich „Expertinnen bzw. Experten“ und an Beorderungen zu setzen. (TZ 7)
 - (4) Es wären strukturelle, organisatorische, personelle und rechtliche Maßnahmen zu setzen, um die Abweichung der Ist–Stände von den Soll–Ständen einerseits bei der Miliz und andererseits bei den Mobeingeteilten (Soldatinnen und Soldaten der Präsenzorganisation) zu reduzieren. Dies im Sinne der verfassungsmäßigen Aufgabenerfüllung der Miliz. (TZ 8)
 - (5) Zwischen der materiellen Ausstattung der Miliz unter Berücksichtigung einsetzungswahrscheinlicher Szenarien und ökonomischen Aspekten wäre ein ausgewogenes Verhältnis herzustellen. (TZ 9)
 - (6) Die Koordination der Milizangelegenheiten in der Zentralstelle wäre zu stärken. (TZ 10)
 - (7) Die Empfehlungen des Milizbeauftragten wären – wie schon in dem Projekt „Optimierung der Rahmenbedingungen für die Miliz“ – verstärkt auch in künftige milizbezogene Reformprojekte einfließen zu lassen. (TZ 11)
 - (8) Es wären personelle und materielle Maßnahmen zu setzen, die zur Erfüllung der Hauptaufgaben der selbstständig strukturierten Jägerbataillone und Jägerkompanien beitragen. (TZ 12)

- (9) Maßnahmen hinsichtlich Übungsrhythmus und Übungsfähigkeit der Miliz wären zu setzen, die zur Steigerung der Einsatzbereitschaft der Miliz beitragen. [\(TZ 13\)](#)
- (10) Die gesetzten Maßnahmen im Rahmen der Milizausbildung, z.B. modulare Ausbildung und Erhöhung des Fernlehranteils, wären hinsichtlich einer Attraktivierung, der Wirksamkeit und des effizienten Mitteleinsatzes zu evaluieren und im Bedarfsfall entsprechend anzupassen. [\(TZ 14\)](#)
- (11) Die zur Berechnung des Milizanteils festgelegten prozentuellen Anteile wären hinsichtlich Transparenz und Steuerung auf ihre Aktualität zu evaluieren und bei Bedarf zu aktualisieren. [\(TZ 15\)](#)
- (12) Im Rahmen der Ausstattung der Miliz wären Maßnahmen zur Vermeidung aufwändiger Dispositionsmaßnahmen unter Berücksichtigung ökonomischer Aspekte zu setzen. [\(TZ 16\)](#)
- (13) Das Modell „Mein Dienst für Österreich“ wäre umfassend zu evaluieren – hinsichtlich Wirkung und Ressourceneinsatz und insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Maßnahmen zur Stärkung der Miliz. [\(TZ 17\)](#)
- (14) Aufbauend auf den bisherigen Erkenntnissen sowie abhängig von den Feststellungen der Projektberichte wäre zeitnah über die konkrete Ausgestaltung der Fortführung des Miliz Service Centers zu entscheiden. [\(TZ 18\)](#)
- (15) Es wären verstärkt Initiativen zu setzen, um mit den für die Beseitigung der arbeits- und sozialrechtlichen Benachteiligungen zuständigen Ministerien Lösungen zu erarbeiten. [\(TZ 19\)](#)
- (16) Es wären Maßnahmen auf allen Ebenen zu setzen, um die Sensibilität im Umgang mit militärischen Informationen zu erhöhen. [\(TZ 24\)](#)
- (17) Die Mobilmachungsabläufe wären hinsichtlich aktueller Bedrohungsszenarien zu evaluieren, um einen störungsfreien Ablauf sicherzustellen und arbeitsaufwändige Verfahrensschritte hintanzuhalten. [\(TZ 25, TZ 26\)](#)
- (18) Maßnahmen wären zu setzen, damit das Milizpersonal über die für den Einsatz erforderlichen Kenntnisse, Schulungen und Befugnisse verfügt. [\(TZ 27\)](#)
- (19) Für die Anordnung von Mehrdienstleistungen wäre ein Rahmen vorzugeben; die Mehrdienstleistungen wären als Kostenfaktor in den Evaluierungsberichten zu berücksichtigen. [\(TZ 28\)](#)

- (20) Maßnahmen wären zu setzen, die im Falle einer nochmaligen Teilmobilmachung die materielle Ausstattung der mobilgemachten Kräfte ermöglichen, ohne die Einsatzbereitschaft der Präsenzorganisation zur Erfüllung von Folgeaufgaben zu schwächen. (TZ 30)
- (21) Bereits im Vorfeld der Erbringung von Leistungen wären die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um zukünftig eine zeitnahe leistungsspezifische Auswertbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Auszahlungen sicherstellen zu können. (TZ 31)
- (22) Die Beurteilung der bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht mit Umsetzungsschritten unterlegten Empfehlungen des Evaluierungsberichts zur Teilmobilmachung (u.a. zu Struktur, Personal und Material) wäre fortzusetzen; Maßnahmen wären zu erarbeiten, um die den Empfehlungen zugrunde liegenden Probleme zu beseitigen. (TZ 32)



Wien, im Dezember 2022
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

